

Stenographisches Protokoll.

64. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Donnerstag, den 26. Februar 1920.

Tagesordnung: 1. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (725 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, ergänzt wird (737 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses zur Vorberatung der Kammergesetze über die Vorlage der Staatsregierung (596 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Errichtung von Kammern für die Arbeiter und Angestellten (736 der Beilagen). — 3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Popp, Boschek, Gröger und Genossen (130 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) (735 der Beilagen). — 4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (719 der Beilagen), betreffend das Gesetz mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten teilweise abgeändert wird (738 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 1803).

Ausschriften der Staatsregierung, betreffend die Gesetzentwürfe:

1. über Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920) (740 der Beilagen [Seite 1836]);

2. über eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer und eine Vermögenszuwachssteuer (Vermögenssteuergesetz) (741 der Beilagen [Seite 1836]);

3. über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920 (742 der Beilagen [Seite 1837]);

4. über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einfordierung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920) (743 der Beilagen [Seite 1837]);

5. über die Umsatzsteuer (744 der Beilagen [Seite 1837]);

6. wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (745 der Beilagen [Seite 1837]);
7. über die Neufestsetzung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr (746 der Beilagen [Seite 1837]);
8. über die Gewährung von Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen aus Staatsmitteln an die Länder und an die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920 (Länderdotationsgesetz) (747 der Beilagen [Seite 1837]);
9. über die Überweisung eines Teilertrages der Haushaftsteuer sowie der Erträge der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz) (748 der Beilagen [Seite 1837]) — Redner: Staatssekretär für Finanzen Dr. Reisch [Seite 1837] — Antrag des Abgeordneten Kittinger auf Vornahme einer ersten Lesung — Annahme des Antrages [Seite 1848]).

Vorlage der Staatsregierung.

Buweisung der Vorlage 734 der Beilagen an den Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 1775).

Verhandlungen.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (725 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März

1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, ergänzt wird (737 der Beilagen — Redner: Berichterstatterin Popp [Seite 1803] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1804]).

Bericht des Ausschusses zur Vorberatung der Kammergesetze über die Vorlage der Staatsregierung (596 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Errichtung von Kammern für die Arbeiter und Angestellten (736 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Domes [Seite 1804], die Abgeordneten Kittinger [Seite 1806], Spalowsky [Seite 1808], Högl [Seite 1811], Pichl [Seite 1815] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1817]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Popp, Böschel, Gröger und Genossen (130 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über den Dienstvertrag der Haushaltshelfer (Haushaltsgesetz) (735 der Beilagen — Redner: Berichterstatterin Böschel [Seite 1817 und 1834], die Abgeordneten Kittinger [Seite 1824], Dr. Burjan [Seite 1824], Popp [Seite 1829] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1836]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (719 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten teilweise abgeändert wird (738 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Leuthner [Seite 1848] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1850]).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Antrag

der Abgeordneten Bretschneider, Weber, Schneidlmayr und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Existenz der landwirtschaftlichen Kleinbesitzer und zur Sicherung des Anbaues (749 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Fischer, Dr. Alfred Görtler, Dr. Gimpl, Dr. Maier und Genossen an den Staatskanzler, betreffend Terrorakte sozialdemokratischer Organisationen gegenüber christlichsozialen Arbeitern (Anhang I, 295/I);

2. der Abgeordneten Dersch, Eisenhut und Genossen
an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die

Vorgänge bei der Volkswehr in Mistelbach (Anhang I, 296/I).

Berichtigung.

In der Rede des Abgeordneten Dr. Alfred Görtler soll es auf Seite 1765, linke Spalte, erster Absatz, letztes Wort, statt „publizieren“ richtig heißen: „polemisieren“.

Zur Verteilung gelangt am 26. Februar 1920:
die Regierungsvorlage 739 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten vormittags.

Vorsitzende: Präsident Seitz, zweiter Präsident Hauser.

Schriftführer: Schönsteiner, Dr. Angerer.

Staatskanzler: Dr. Renner.

Bizekanzler: Fink.

Staatssekretäre: Eldersch für Inneres und Unterricht, Dr. Ramek für Justiz, Dr. Deutsch für Heereswesen, Dr. Reisch für Finanzen, Stöckler für Land und Forstwirtschaft, Ingenieur Berdik für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Hanusch für soziale Verwaltung, Dr. Ellenbogen, Dr. Mayr.

Unterstaatssekretäre: Glöckel und Miklas im Staatsamte für Inneres- und Unterricht, Dr. Eisler im Staatsamte für Justiz, Dr. Waiss im Staatsamte für Heereswesen, Dr. Besch im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 25. Februar liegt in der Kanzlei zur Einsicht für die Mitglieder auf.

Die Herren Abgeordneten Dr. Schacherl, Fohringer und Hafner haben sich krank gemeldet; die Frau Abgeordnete Schlesinger hat ihre Fernbleiben von der Sitzung wegen Familienverhältnisse entschuldigt.

Wir schreiten zur Tagesordnung. Erster Punkt ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (725 der Beilagen) womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, ergänzt wird (737 der Beilagen).

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Popp. Ich ersuche sie, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatterin Popp: Hohes Haus! Der Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung enthält eine Lücke. Es ist bei der Aufzählung aller jener Befugnisse, die aus der früheren Zeit aufgeteilt wurden, wohl darauf Rücksicht genommen worden, alle Befugnisse, die die Ministerien hatten, den Staatsämtern zuzuteilen;

es gibt jedoch auch Befugnisse, die aus der konstitutionellen Zeit stammen und damals dem Monarchen vorbehalten waren. In der konstitutionellen Ära waren diese Befugnisse ebenfalls dem Monarchen vorbehalten und war dafür eine budgetmäßige Bedeckung notwendig. Über diese Befugnisse wird nun in dem Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919 nichts gesagt, obwohl sie sehr wichtig sind. Sie werden unter dem Namen "Gnadenbezeugungen, Gnadenzuwendungen, Gnaden-gaben" aufgezählt, obwohl es sich da durchaus nicht um irgendwelche Gnaden handelt, sondern um Erziehungsbeiträge, um die Ergänzung ungerechtfertigt geringer Pensionen, dann auch darum, besonders verdiente Beamte auszuzeichnen, sagen wir, ihnen ihre Lebenslage durch diese Zuwendungen zu erleichtern.

Alle diese Befugnisse, welche früher dem Monarchen vorbehalten waren, sollten nun durch ein Gesetz der Nationalversammlung auf den Präsidenten übergehen. Das ist nicht geschehen und die Staatsregierung will mit dem vorliegenden Gesetz Vorsorge treffen, daß diese Befugnisse auf den Präsidenten übergehen, ohne daß damit, was wohl sehr wichtig ist, irgend welche Neuauflagen, Neubelastungen für das Budget verbunden sein würden, denn die Bedeckung für diese außerordentlichen Zuwendungen ist im Budget vorgesehen. Nur konnte die Summe, die dafür vorhanden ist, infolge der Lücke, die das Gesetz vom 14. März 1919 enthält, überhaupt nicht verwendet werden. Das vorliegende Gesetz soll diesem Mangel abhelfen.

Der Verfassungsausschuss stimmt der Berechtigung der Vorlage zu, hat es jedoch für gut befunden, in bezug auf die Stilisierung eine Änderung vorzunehmen. Der Verfassungsausschuss ist der Meinung, daß die Worte "Gnadenzulagen", "Gnadengaben" etc. weder in unsere Zeit, noch überhaupt zu der Sache selbst passen, denn auch schon früher, als der Monarch in der konstitutionellen Ära über diese Gelder verfügt und Gnadenzulagen, Gnadenversorgungsgegenüsse und Gnadengaben gespendet hat, sind diese Beträge nicht aus dem Privatvermögen des Monarchen erlossen, sondern budgetmäßig gedeckt gewesen.

Jetzt sollen also diese Rechte auf den Präsidenten übergehen, es soll aber nicht "Gnaden-gaben", "Gnadengaben" heißen, sondern wie es wirklich ist: die Bewilligung von "außerordentlichen Zulagen" und die Zuwendung von "außerordentlichen", das ist nicht auf Rechts-

ansprüchen beruhenden Versorgungsgegenüben und Zuwendungen".

Ich bitte also das hohe Haus, dieser Ergänzung des Artikels 7 mit der vom Verfassungsausschusse vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß im zweiten Absatz des § 1 ein überflüssiger Doppelpunkt enthalten ist. Ich glaube, das hohe Haus hat keine Einwendung, wenn das Gesetz ohne diesen Doppelpunkt angenommen wird.

Diese Bemerkungen mögen zur Begründung der Vorlage genügen und ich bitte das hohe Haus nochmals, ihr die Zustimmung zu geben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Dann kann ich sofort zur Abstimmung schreiten.

Das Gesetz hat nur zwei Paragraphen. Ich muß noch bemerken, daß es sich hier um ein Verfassungsgesetz handelt, daß also nach § 54 der Geschäftsausordnung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß und mit Zweidrittelmajorität abgestimmt wird.

Ich konstatiere die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses und schreite zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder, die dem Gesetze ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Söhnen zu erheben. (Geschicht.) Mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Gleichfalls angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung mit der erforderlichen Majorität beschlossen.

Berichterstatterin Popp: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Die Frau Berichterstatterin beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte jene Mitglieder, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Mit Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird (gleichlautend mit 737 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Majorität angenommen und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für die Vorberatung der Kammern-

gesetze über die Vorlage der Staatsregierung (596 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Errichtung von Kammern für die Arbeiter und Angestellten (736 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Domes. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Domes: Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, namens des Kammerausschusses das Gesetz über die Arbeiterkammern hier zu vertreten. Mit diesem Gesetz wird eine Forderung der Arbeiterschaft erfüllt, die von ihr seit mehr als 70 Jahren erhoben worden ist, allerdings von ganz anderen Gesichtspunkten aus, als die gegenwärtige Vorlage sie vorsieht. Schon im Jahre 1848 ist in den Industriestaaten Europas überall die Forderung nach Arbeiterkammern erhoben worden und sie hat mehr oder weniger in den übrigen Industriestaaten Gehör gefunden; aber bei uns in Österreich ist sie bald von der Tagesordnung verschwunden. In den siebziger Jahren wurde die Forderung nach Einrichtung von Arbeiterkammern von neuem erhoben, aber das Begehr der Arbeiter wurde von den damals herrschenden Regierungen furzweg abgelehnt. Neuerdings kam die Frage der Arbeiterkammern im Jahre 1886 durch den bekannten Antrag Plener auf die Tagesordnung.

Die Forderung nach Arbeiterkammern ist sowohl von Arbeiterkorporationen als von bürgerlichen Parteien erhoben worden, aber von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus. Haben die Arbeiter in der Vergangenheit Arbeiterkammern verlangt, um durch sie ein Instrument zur Vertretung ihrer Interessen zu erlangen, so sind später die Arbeiterkammern von bürgerlichen Kreisen zur Erörterung gestellt worden, um den Bestrebungen der Arbeiter entgegenzuwirken, um zu verhindern, daß die Arbeiterschaft das allgemeine gleiche Wahlrecht erhält, um durch die Arbeiterkammern dem Kampfe die Spitze abzubrechen, der der Eroberung des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechtes gegolten hat. Nach dem Zusammenbruch hat die Arbeiterklasse in Österreich politisch an Einfluß stark gewonnen und es ist heute auch im Hause kein Zweifel mehr darüber, daß der Emancipationskampf, den die Arbeiterschaft hinter sich hat, sie auch befähigt, auf die Neugestaltung unserer Volkswirtschaft in gleicher Weise bestimmenden Einfluß zu nehmen, wie es die übrigen Schichten der staatlichen Organisation tun. Es wird im Hause niemand geben, der sich der Auffassung verschließen könnte, daß der Arbeiterklasse auf das neue Werden in der Volkswirtschaft ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht zukommen muß. Von diesem Gedankengang ausgehend, sieht die Regierungsvorlage nun eine bestimmte, wenn auch

mäßige Einflussnahme auf die Gestaltung der kommenden Verhältnisse durch die Einrichtung dieser Arbeiterkammern vor.

Das Gesetz über die Arbeiterkammern, das die Regierung vorlegt, ist in Form, Organisation und Aufbau durchaus dem Gesetze gleichgestaltet, das gestern im Hause für die Handelskammern beschlossen worden ist. Es wird durch die Arbeiterkammern den Arbeitern das gleiche Recht eingeräumt, wie es den Unternehmern und den Vertretern der kapitalistischen Interessen durch die Handels- und Gewerbeämmern schon seit dem Jahre 1868 gewährleistet ist. Der Aufgabenkreis, den die Arbeiterkammern haben sollen, ist durchaus der gleiche, den die Ämmern für Handel, Gewerbe und Industrie durch die gestrige Annahme des Regierungsentwurfes erhalten haben. Vielleicht ist im gegenwärtigen Moment das Gesetz über die Arbeiterkammern nicht mehr von der gleichen Bedeutung, als es war, wie es die Arbeiterschaft in der Vergangenheit beansprucht hat. Aber die Arbeiterschaft steht auf den Standpunkte, daß sie im gegenwärtigen Moment die Gestaltung unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse durchaus nicht einer bevorzugten Klasse, durchaus nicht den Kapitalisten, den Unternehmern allein überlassen kann. Die Volkswirtschaft ist etwas, was die Arbeiter sehr stark und im hohen Maße interessiert und sie will und wird ihren Einfluß auch zur Geltung bringen. Die Arbeiterkammern sind ein nicht genügendes Instrument. Aber wie vieles im Anfang ungenügend erschien, auch die Arbeiterkammern werden von den Arbeitern als ein Instrument betrachtet werden, das sie befähigt, ihre Emanzipationsbestrebungen vorwärts zu bringen.

Die Arbeiterkammern sollen ihrem Wesen nach zunächst ein Gegengewicht gegen die einseitige Beeinflussung unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse durch die Ämmern für Handel, Gewerbe und Industrie sein. Die Handelskammern alten Stiles waren durchaus Interessenvertretungen der kapitalistischen Kreise. In den Wirkungskreis der alten Handelskammern gehörten aber durchaus nicht nur Fragen, die das Unternehmerinteresse berührten, sondern die alten Handelskammern hatten auch Begutachtungen von Fragen, die das Arbeitersinteresse in ungemein hohem Grade berührten, selbständig, im eigenen Wirkungskreise zu erstatte und sie taten es nicht selten sehr zum Schaden der Arbeiter. Die alten Handelskammern haben auf die frühere Gesetzgebung stärksten Einfluß genommen, während die Arbeiterschaft über ein Instrument, das sie befähigt hätte, im gleichen Maße Einfluß auf die Gesetzgebung üben zu können, nicht verfügte.

Der Kammerausschuß hat bei der Behandlung beider Gesetze, bei dem Gesetze, betreffend die Ämmern für Handel, Gewerbe und Industrie, wie auch beim Arbeiterkammergesetze, manche Abände-

rungen an beiden Entwürfen vorgenommen, die aber den Inhalt und den Aufgabenkreis, der im Gesetzentwurf niedergelegt ist, durchaus nicht beeinflussen, die nur äußerlich, im Texte, befunden sollen, daß der Wirkungs- und Aufgabenkreis der Arbeiter- und Angestelltenkammern der gleiche ist, den die Ämmern für Handel, Gewerbe und Industrie erhalten haben.

Bei der Behandlung dieses Gesetzes wurde häufig auch die Frage aufgeworfen, ob nicht für Arbeiter und Angestellte separate Ämmern errichtet werden sollen. Schon der Regierungsentwurf verneint diese Frage und glaubt, daß, obwohl die Interessen der Arbeiter und Angestellten in verschiedenen Be- langen auseinandergehen können, in der Ämmer für Arbeiter und Angestellte durchaus Raum und Möglichkeit gegeben ist, auch die spezifischen Interessen, die Arbeiter oder Angestellte haben, zur Behandlung kommen zu lassen.

Aus diesem Grunde sieht das Gesetz vor, daß zwei Sektionen, eine Sektion für Arbeiter und eine Sektion für Angestellte, eingerichtet werden sollen, in denen die engeren beruflichen Interessen von den Arbeitern, beziehungsweise Angestellten selbstständig gewahrt werden sollen.

Der Regierungsentwurf hat ursprünglich neben den Bestimmungen über die Wahl ausführliche Bestimmungen über den Wahlvorgang bei den Kammerwahlen enthalten. Diese Bestimmungen enthielten die §§ 10, 11, 12 und 13; es war eine vollständige Wahlordnung im Regierungsentwurf enthalten. Der Kammerausschuß hat mit Rücksicht darauf, daß im Handelskammergesetz solche Bestimmungen erstens nicht enthalten sind und zweitens eben im § 7 bestimmt wird, daß die Wahlen in die Ämmern sich nach den Grundsätzen zu vollziehen haben, die für die Wahl in die Nationalversammlung gelten, sich damit begnügt, zu beantragen, daß die §§ 10, 11, 12 und 13, die den Wahlvorgang beschreiben, gestrichen werden sollen. Dies kann um so mehr geschehen, als im § 6 ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Bestimmungen über den Wahlvorgang durch das Staatsamt für soziale Verwaltung in einer besonderen Vollzugsanweisung herausgegeben werden sollen. Im Ausschuß gab es darüber eine längere Auseinandersetzung.

Der Herr Kollege Spalowsky hat der Forde rung, daß die Wahlen unbeeinflußt und unge hindert sich vollziehen können, noch in einer besonderen Resolution Ausdruck gegeben, die ich Ihnen namens des Kammerausschusses zur Annahme empfehle.

Die sonstigen Abänderungen, die der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, sind hauptsächlich formaler Natur und zu dem Zwecke vollzogen worden, um auch textlich in

Erscheinung treten zu lassen, daß die Wirkungskreise der Kammern für Arbeiter und Angestellte gleichgestellt sind. Ich bitte das hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgelegten Fassung anzunehmen.

Präsident: Nach aller Voraussicht und nach der Art, wie die Ausschussherberatungen verlaufen sind, dürfen sich wesentliche Meinungsverschiedenheiten nicht ergeben. Ich halte mich daher für berechtigt, dem Hause vorzuschlagen, daß wir General- und Spezialdebatte unter Einem vornehmen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Dann ziehen wir die beiden Debatten zusammen.

Zum Wort hat sich gemeldet, und zwar kontra, der Herr Abgeordnete Rittinger; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Rittinger: Hohe Nationalversammlung! Wenn ich als Kontrahendner hier erscheine, so geschieht dies nicht aus dem Grunde, weil ich etwa gegen das Gesetz als solches eine entschiedene Stellung einnehmen will, sondern ich bin — das schicke ich voraus — für die Gesetzwerbung dieser Vorlage, und zwar für ihre rascheste Gesetzwerbung, habe mich aber kontra einzeichnen lassen, weil ich einige Bemerkungen zu machen habe, die diese meine Stellung rechtfertigen sollen.

Es wäre ungemein verlockend, bei der Verhandlung dieses Gesetzes auf den volkswirtschaftlichen Entwicklungsgang zurückzublicken, aus welchem sich auch dieses Gesetz ergibt. Da uns aber der hochverehrte Herr Präsident schon ermahnt hat, daß wir mit der Zeit sehr zu sparen verpflichtet sind, so will ich mich dem gern unterwerfen und mich nur auf das allernotwendigste dessen beschränken, was ich zu sagen habe.

Es freut mich als national fühlenden Deutschen außerordentlich, daß in der sozialen Gesetzgebung das Deutsche Reich jeweils vorbildlich gewesen ist, und zwar schon im Jahre 1871, als Bismarck das Haftpflichtgesetz schuf, das die Grundlage für den Ausbau der ganzen weiter folgenden sozialen Gesetzgebung gewesen ist. Wir sehen, daß gerade im deutschen Volke durchwegs ein soziales Empfinden vorhanden ist, und ich glaube daher auch berechtigt zu sein, zu sagen, daß wir Deutschen in der bestehenden österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn wir selbst maßgebend und bestimmt gewesen wären, dieses heute zu schaffende Gesetz vielleicht schon viel früher erledigt hätten. Aber man kennt ja die politischen Widerwärtigkeiten, welche im alten Reichsrat waren, die Widerstände und Erwägungen, welche nicht in der Sache ihre Begründung hatten, sondern außerhalb derselben. Deswegen glaube ich auch, sind die Hemmungen für die ganze Entwick-

lung unserer sozialen Gesetzgebung ursächlich nicht in der Vertreterchaft des deutschen Volkes im ehemaligen Reichsrat zu suchen, sondern in den allgemeinen, damals herrschenden politischen Zuständen. Deshalb begrüße ich diese Vorlage, weil ich sie als einen notwendigen Ausbau der sozialen Gesetzgebung überhaupt erkenne.

Es ist auch im Motivenbericht der Regierungsvorlage gesagt, daß man sich in Deutschland unklar war, auf welche Art man die Kammeregesetze zu erledigen habe. Ich kann darauf hinweisen, daß sämtliche Gewerkschaften des Deutschen Reiches von der deutschen Reichsregierung ein Gesetz zur Schaffung von Arbeiterkammern wünschen, in welchen die Vertreter der Arbeiterschaft und die Vertreter der Unternehmerschaft oder Arbeitgeberchaft partitärisch an einem Arbeitstisch zusammenstehen und ihr gemeinsames Schicksal auch gemeinsam beraten. Ich würde dieser Form lebhafter zugestimmt haben, weil ich jederzeit der Überzeugung und der Anschauung huldige, daß diejenigen Leute, welche an der Entwicklung und dem Bestande irgendeiner Berufssart oder einer Erwerbsmöglichkeit, sei es in der Industrie, im Handel oder im Gewerbe unmittelbar interessiert sind, sich an einem Arbeitstische zusammenzufinden haben, weil dadurch jene Mittellinie, bei welcher der Ausgleich hergestellt werden kann — und das ist immer im Kompromißwege notwendig — viel eher gefunden werden kann, als wenn abgesondert verhandelt wird. Allerdings sieht hier das Gesetz die Möglichkeit vor, daß auch die Vertreterchaft der Unternehmer sich mit der der Arbeiterkammern endgültig zur Schlußberatung zusammensetzen.

Nun, hohes Haus, will ich auf die Sache selbst eingehen. Wir hätten es im Namen unserer nationalsozialistischen Arbeiterschaft für zweckmäßig gefunden, wenn im § 2, Absatz 1), enger umschriebene Bestimmungen dahingehend enthalten gewesen wären, daß die Arbeiterkammern auch auf die Entwicklung der Fachschulen dadurch Einfluß nehmen können, daß sie ihre Vertreter in die Fachschulausschüsse und dergleichen entsenden können. Wie ich schon gestern bei der Beratung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbeämtern sagte, lege ich großen Wert darauf, auf die Erziehung unseres Volkes mit allem Einfluß einzuwirken, weil nur dadurch die Erwerbsmöglichkeit und die Möglichkeit gegeben ist, in dem immer stärker und heftiger werdenden Wettbewerb um die Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlagen und Existenzmöglichkeiten sich zu behaupten. Wir müssen daher mit allen Mitteln der Erziehung unseres Volkes zustreben, und deswegen finde ich es begreiflich, daß auch die Arbeiterschaft die Möglichkeit haben soll, in den einzelnen Fachschulausschüssen vertreten zu sein und nicht bloß die Gewerbe-

treibenden oder die Unternehmerschaft. Es ist dies im beiderseitigen Interesse gelegen. Wenn wir einen tüchtigen Nachwuchs im gewerblichen Leben haben, ist das auch zum Vorteil der Unternehmer. Das ist ein beiderseitiges gleichgeartetes Interesse.

Um nun aber dieses hohe Ziel erreichen zu können, muß ich noch einmal das sagen, was ich schon gestern sagte. Wir wünschen alle auf das lebhafteste, daß bei diesen Kammern möglichst die Politisierung ausgeschaltet sei. Hier soll bei der Beratung lediglich das gemeinsame Wohl der Arbeiterschaft in Betracht kommen und lediglich von diesem Gesichtspunkte aus sollen alle Aktionen, welche von den Kammern unternommen werden, auch durchgeführt werden.

Meine verehrten Herren! Wenn ich das besonders unterstreiche, so bin ich dazu veranlaßt durch Vorgänge, welche sich gerade jetzt in der Gegenwart abspielen. Schauen Sie, meine Herren, verübeln Sie es mir nicht, ich spreche als aufrichtiger Freund der gesamten Arbeiterschaft, und aus diesem Grunde möchte ich eben solche Dinge wie die, die ich vorbringen werde, vermieden wissen. Wir wissen, daß jetzt verschiedene Aktionen auf dem Gebiete des Ernährungswesens, das ja auch in den Tätigkeitsrahmen der zu schaffenden Arbeiterkammern fällt (§ 2, Absatz a, Volksernährung), im Gange sind, und da sehen wir, daß bei den verschiedenen Hilfsaktionen für Kinder, die in das Ausland gesendet werden, oder bei Lebensmittelzuwendungen gewisse Unterschiede gemacht werden. Wir hören die allgemeinen Klagen in unseren nationalsozialistischen gewerkschaftlichen Organisationen, daß sie bei weitem nicht in dem entsprechenden Maße oder überhaupt gar nicht herangezogen und all dieser auch für ihre Kinder und für ihre Familien notwendigen Zuwendungen nicht teilhaftig werden, woraus man sehr deutlich ersehe, daß diese Lebensmittel-, Liebesgaben- oder anderen Hilfsaktionen vom parteipolitischen Standpunkte behandelt werden.

Meine Herren! Ich stehe auf dem Standpunkte und bin immer darauf gestanden, daß politische Parteien vergänglich sind. Nie kann eine Partei sagen, sie werde bis ans Ende der Zeiten die führende Stellung haben — politische Parteien waren, sind und werden vergänglich sein. Aber fortbestehend wirken die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Volkes und der einzelnen Volksteile, und wenn diese wirtschaftlichen Notwendigkeiten irgendwie willkürlich eine Rechtsbeugung erfahren, sind sie gerade in einer so schweren Zeit, wie sie gegenwärtig unserem ganzen Volke auferlegt ist, geeignet, die heftigsten Verbitterungen, die heftigsten Nachwirkungen zu erzeugen, Nachwirkungen, welche ich in unserem deutschen Volke vermieden haben will. Ich stehe auf dem Standpunkte, den ich auch gestern bereits betonte, daß wir alle Kräfte sammeln müssen, um bedingungen vorherrscht, dann glaube ich, wird das

in unserer gemeinsamen Not gemeinsame Hilfe allen zu Liebe zu schaffen. Aus diesem Grunde möchte ich besonders darauf hinweisen, daß die Kammern, wenn sie einmal in ihre gesetzmäßige Tätigkeit treten, diese parteipolitischen Sonderungen vermeiden und allen zu Liebe das Beste onstreiben. Dann wird die Arbeiterkammer sich einleben, dann wird sie zu einer segenbringenden Institution werden, dann wird sie auch von den Arbeitnehmern jederzeit begrüßt werden, dann wird es möglich sein, zu erreichen, was wir alle wünschen: daß ein Ausgleich der bestehenden Gegensätze eintritt und daß zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern einerseits, anderseits aber auch zwischen den politisch verschiedenen organisierten Arbeitnehmern ein Ausgleich stattfinde.

In der letzten Sitzung des Kammerausschusses ist eine Petition vorgelegt, von der uns auch schon früher Mitteilung gemacht wurde, daß die Privatangestellten eine selbständige Kammer begrüßen würden und gerne gesehen hätten. In dem vorliegenden Gesetze haben wir eine Sektionierung für Arbeiter und für Angestellte. Ich glaube, wenn das Kammergesetz tatsächlich so gehandhabt wird wie ich mir das zu entwickeln erlaubt habe, so werden vielleicht diese Sonderbestrebungen zu eliminieren sein und werden verschwinden. Schwieriger aber werden sie dann werden, wenn einzelne Gruppen der Arbeitnehmer oder Angestellten sehen, daß sie irgendwie politisch tyrannisiert oder majorisiert werden oder daß man über ihre berechtigten Wünsche und Forderungen hinweggeht. Das würde eine noch weitergehende Verküstung und Unzufriedenheit zur Folge haben und würde zur Zersetzung der Kammern führen.

Um ein Zusammenarbeiten in der Kammer möglich zu machen und die Angestellten zu befriedigen, möchte ich wünschen, daß die Privatangestellten oder Angestellten überhaupt in der Sektion nicht der Majorisierung ausgesetzt werden; sie sind in der Sektion selbstverständlich zur Beratung ihrer Interessen vollständig legitimiert, aber wie gesagt, immer nur dem verbindenden Ausgleich zustreben! Und wenn das, meine verehrten Herren, wirklich zum Ziele derjenigen Männer wird, welche die Berufung als Kammerräte in diese Kammern der Arbeiter und Angestellten erhalten, wenn sie sich es zur Aufgabe machen, vereinigend und verbindend dadurch zu wirken, daß auch die notwendigen Lebensinteressen jener Arbeiter- und Angestelltengruppen respektiert werden, welche parteipolitisch nicht der Mehrheit der Kammerräte angehören, sondern einer vielleicht auch nur kleinen Minderheit, wenn man immer sieht, daß das Prinzip des gerechten Ausgleiches unter allen Umständen und insbesondere bei den Lebensnotwendigkeiten und wirtschaftlichen Vor-

Gesetz zu dem werden, als was wir es begrüßen wollen: als ein Instrument zum Ausgleiche der sozialen Gegensätze, ja nicht nur das, sondern daß es eine Reform ist, welche geeignet ist, zur Hebung der unteren Schichten beizutragen, zu jener Mittellinie, bei welcher der soziale Ausgleich im ganzen Volke angestrebt und gesunden werden muß. (Beifall.)

Präsident: Zum Worte gelangt pro der Herr Abgeordnete Spalowsky; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Spalowsky: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen darauf verwiesen, daß mit der Verabschaffung dieses Gesetzes einem Wunsche der Arbeiterschaft Rechnung getragen wird, der schon seit langer Zeit immer und immer wieder zum Ausdruck gebracht worden ist. Ich kann die Ausführungen des Berichterstatters und die Ausführungen des Ausschußberichtes in dem Sinne ergänzen, daß ja auch gerade von unserer Seite, von seiten der christlich-sozialen Arbeiterschaft, schon seit vielen Jahrzehnten die Forderung erhoben worden ist, daß der Arbeiterschaft in den Arbeiterkammern eine Interessenvertretung geboten werde, wie sie anderen Erwerbs- und Berufsständen in der österreichischen Gesetzgebung längst schon sichergestellt war. Bevor wir diese Forderung erhoben, haben schon hervorragende christliche Sozialpolitiker demselben Gedanken Ausdruck gegeben und es kommt heute mit der Verhandlung dieses Gesetzes wirklich ein Wunsch zur Erfüllung, der aus allen Kreisen der Arbeiterschaft, aber nicht nur aus den Kreisen der Arbeiterschaft, sondern aus den Kreisen aller sozial denkenden Menschen immer wieder erhoben worden ist. Ich darf nur darauf verweisen, daß schon in dem Zeitpunkte, als das alte Abgeordnetenhaus nach dem allgemeinen Wahlrecht gebildet worden ist, auch von seiten unserer Abgeordneten, insbesondere von seiten der Abgeordneten Kutschak und Dr. Schoepfer Anträge auf Schaffung von Arbeiterkammern gestellt wurden, und ich habe übrigens in meinem Berichte, den ich seinerzeit dem hohen Hause über das Gesetz, betreffend die Einigungsämter erstattet habe, auf diesbezügliche Anträge hingewiesen, weil die Anträge bezüglich der Einigungsämter und der Schaffung von Arbeiterkammern vielfach miteinander von unserer Seite gestellt worden sind. Ich habe es für notwendig gehalten dies zu erwähnen, weil in dieser Hinsicht eine Ergänzung des Ausschußberichtes außerordentlich wichtig ist.

Das Gesetz selbst hat in seinem Wesen das Ziel vor Augen, der Arbeiterschaft zunächst eine Interessenvertretung zu schaffen, eine Interessenvertretung, wie sie andere Berufsstände in der Handels- und Gewerbe kammer längst schon gehabt

und wie sie auch verschiedene Intelligenzberufe in ihren Kammern besessen haben. Man hat allerdings in Österreich schon das Gefühl gehabt, daß den Arbeitern eine Interessenvertretung geschaffen werden muß, und es hat ja bekanntlich der frühere Handelsminister Baernreither mit seinen Bemühungen, den Arbeitsbeirat im arbeitsstatistischen Amt des Handelsministeriums zu schaffen, diesen Bestrebungen Rechnung tragen wollen. Allerdings hat Baernreither dabei nicht eine reine Interessenvertretung der Arbeiter im Auge gehabt, sondern er wollte eine Stelle schaffen, in der die sozialpolitischen Agenden zusammengefaßt werden und in welcher die Arbeiterschaft auch die Möglichkeit hat, ihren Willen zum Ausdruck zu bringen. Diese Bestrebungen waren sicherlich ernstlich gemeint, aber das praktische Ergebnis hat die Arbeiterschaft nicht befriedigt. Denn in der Praxis hat sich die Sache so entwickelt, daß die sozialpolitischen Vorlagen der Regierung allerdings dem Arbeitsbeirat zugewiesen worden sind, aber dort waren die Vertreter der Arbeiter neben den Vertretern der Arbeitgeber und überdies war eine Gruppe von sogenannten sozialpolitischen Fachmännern in der gleichen Stärke dem Arbeitsbeirat beigezogen.

Bei dem Interessenwiderstreit, der zwischen den Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer immer bestanden hat, war es gewöhnlich Aufgabe der sozialpolitischen Fachmänner, daß sie in diesem Widerstreite der Interessen zu entscheiden hatten. Das war nun selbstverständlich kein Glück für die Sache selbst, denn wenn man den Fachmännern schließlich die Entscheidungsmöglichkeit gibt, so kommt dabei etwas Praktisches nicht heraus. Ich habe selbst die Ehre gehabt, durch zwei Perioden dem Arbeitsbeirat anzugehören, und weiß aus eigener Erfahrung, daß das Ergebnis dieser Arbeiten ein höchst dürftiges war; die Entscheidungen haben sehr oft dem Ansehen der Fachmänner geschadet, weil sie sich oft aus einem für sie praktisch erscheinenden Grunde nach einer Seite geschlagen haben, dabei aber ihre Überzeugung, die bei ihnen in erster Linie hätte zum Ausdruck kommen sollen, zum Opfer bringen müssen.

Es hat also der Versuch einer Berücksichtigung der Arbeiterschaft bei der Vorbereitung sozialpolitischer Maßnahmen total fehlgeschlagen und die Arbeiterschaft war um so mehr im Rechte, mit diesem Arbeitsbeirat unzufrieden zu sein, weil auf der anderen Seite im Industrierat und Gewerberat lediglich die Interessen der Unternehmerschaft zum Ausdruck gebracht worden sind. Dort hat man es nicht für notwendig gefunden, das Urteil der Interessenten etwa durch das Urteil anderer Interessenten trüben zu lassen oder etwa gar eine Richtigstellung dieses Urteiles durch das Urteil von Fachmännern herbeizuführen. Auf der einen Seite ist das natür-

Berufsinteresse der Unternehmer unverfälscht zum Ausdruck gekommen und auf der anderen Seite hat man die Arbeiterschaft durch die Fachmänner zum mindesten im Bügel gehalten. So wird es auch klar, daß das geringe soziale Verständnis, das unsere früheren österreichischen Regierungen hatten, noch getrübt werden konnte durch das Urteil von Körperschaften, denen man eine gewisse Autorität gegeben hat, die aber diese Autorität in Wirklichkeit niemals besessen und niemals zum Ausdruck gebracht haben.

Wenn man nun in den Arbeiterkammern eine Körperschaft schafft, in der die Arbeiterschaft ihre Standesinteressen beraten und ihre Wünsche der Regierung mitteilen kann, wenn die Arbeiterkammern dann auch dazu dienen, daß die Arbeiterschaft auf dem Umwege über die Arbeiterkammern auch in die verschiedenen staatlichen Stellen ihre Vertreter entsenden und ihr Gutachten abgeben kann, so ist das zweifellos ein ganz bedeutender Fortschritt.

Es hat in der letzten Zeit, besonders in der Kriegszeit, nicht an Versuchen gefehlt, die Bemühungen nach Schaffung von Arbeiterkammern dadurch zu befriedigen, daß man die sogenannten Arbeitskammern schaffen wollte. Im Bericht ist von „Arbeiterkammern“ die Rede, die man in Deutschland und in Österreich angestrebt hat. Ich bemerke aber, daß es sich hier nicht um Arbeiterkammern, sondern um Arbeitskammern handelt hat. Das Wort „Arbeitskammer“ bezeichnet eine paritätisch gebildete Körperschaft, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sind. Diese Arbeitskammer, wie sie insbesondere in Deutschland verlangt wurde, hätte nichts anderes sein sollen als eine gesetzliche Festlegung der in Deutschland während des Krieges zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffenen Arbeitsgemeinschaft, eine Arbeitsgemeinschaft, die aber lediglich vom Standpunkt der Produktion aus geschaffen worden ist, allerdings auch zu dem Zweck, um Differenzen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, jedoch im Interesse einer ungestörten Produktion, zu beseitigen. Dieser Zweck, die Produktion zu regeln und auf die Schaffung günstiger Produktionsverhältnisse hinzuwirken, wird allerdings nun direkt durch die Arbeiterkammern, wie sie von uns beabsichtigt sind, nicht erreicht, aber es ist durch die Bestimmungen eines Paragraphen am Schlusse des Gesetzes dem Staatssekretär für soziale Verwaltung das Recht eingeräumt, zu verfügen, daß die Arbeiterkammern selbst oder Ausschüsse derselben mit Ausschüssen gleichartiger Vertretungskörper, zum Beispiel den Handelskammern, zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten zusammentreten.

Dadurch werden unsere Arbeiterkammern mit den zuständigen Körperschaften der anderen Berufsstände zusammenwirken können, um alle wirtschaft-

lichen Fragen in einem Sinne zu lösen, daß nicht nur vielleicht einseitig den Bedürfnissen der Arbeiterschaft und auch nicht einseitig den Bedürfnissen der Unternehmerschaft, sondern in erster Linie den Bedürfnissen unserer Wirtschaft und unserer Produktion Rechnung getragen wird. Und das ist sicherlich für die Zukunft von der allergrößten Bedeutung.

Es soll aber die Arbeiterschaft durch die Arbeiterkammern nicht nur in die Lage kommen, ihre eigenen, die ihr naheliegenden und ureigensten Interessen zu vertreten, sondern sie soll auch die Möglichkeit haben — und es ist das im § 2 des Gesetzes sehr deutlich zum Ausdruck gebracht — überall dort, wo sich die Arbeiterschaft darum kümmern muß, wie die amtlichen Stellen mit der Lösung verschiedener wirtschaftlicher Fragen sich beschäftigen, durch die Arbeiterkammern ihre Stimme zum Ausdruck zu bringen. Es ist das nichts anderes als die Fortsetzung des Weges, der in der Arbeitsgesetzgebung von der Konstituierenden Nationalversammlung beschritten worden ist, es ist das Bestreben, der Arbeiterschaft ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen, das man der Arbeiterschaft um so weniger verweigern und verwehren kann, als die Erkenntnis allgemein geworden ist, daß die Arbeiterschaft nicht nur der an Zahl größte Volksteil in unserer Volksgemeinschaft ist, sondern auch in unserem Staate endlich einmal so gewertet werden muß, wie sie für unser ganzes Wirtschaftsleben auch wirklich in Erscheinung tritt. Wenn dieser Grundsatz als ein echt demokratischer Grundsatz hier zum Ausdruck kommt, so ist das etwas, was wir mit aufrichtiger Freude begrüßen und wie haben aus diesem Grunde auch an der Schaffung dieses Gesetzes im Ausschuß mit allen Kräften mitgearbeitet und uns bemüht, das Gesetz auch so zu schaffen, daß es allen Anforderungen entsprechen kann.

Eine Frage, die der Herr Berichterstatter und auch mein Herr Vorsitzender schon behandelt haben, ist die Schaffung selbständiger Angestelltenkammern. Aus den Kreisen mancher Angestelltenorganisationen wurde und wird auch heute noch die Forderung erhoben, daß die Arbeiterkammern nicht die Angestellten umfassen sollen, sondern daß den Angestellten wegen der Besonderheit ihrer Interessen die Möglichkeit gegeben werden soll, in eigenen Kammern ihre Interessen selbst zu vertreten.

Wir christlichsozialen Arbeiter stehen nun auf dem Standpunkt, daß man gewiß die Eigenart der Interessen auch in der beruflichen Interessenvertretung möglichst berücksichtigen muß. Aber wenn wir auch wünschen, daß den Angestellten bei der Eigenart ihres Dienstverhältnisses und ihrer Lebensverhältnisse überhaupt, die aus dem Dienstverhältnis sich ergeben, die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Besonderheiten vertreten zu können, so sind wir doch nicht der Meinung, daß dazu die Schaffung eigener

Kammern notwendig ist. Die Angestellten befürchten, daß sie in der Arbeiterkammer majorisiert werden könnten, und ich muß zugeben: Bei den Erfahrungen, die wir auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung in Österreich gemacht haben, ist diese Befürchtung keine unbegründete, denn wir sehen, daß diese Organisationen der Arbeiterschaft in ihrer Mehrheit sich auf ihre Stärke außerordentlich viel zugute tun. Wir haben uns ja schon oft darüber auseinandergesetzt und es ist vielfach beklagt worden, daß die große Masse der organisierten Arbeiter gerne geneigt gewesen sind, über die Minderheiten kalten Blutes zur Tagessordnung überzugehen. (Zustimmung.) Diese Erfahrung ist gemacht worden und diese Erfahrung hauptsächlich treibt die Angestellten dazu, daß sie eigene Angestelltenkammern fordern. Wir haben uns deswegen im Ausschusse bemüht, dem Gesetz in der Richtung eine Fassung zu geben, daß die Angestellten diesbezüglich beruhigt sein können und ich freue mich, daß uns dies auch gelungen ist; insbesondere ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Sektionierung so durchzuführen, daß daraus nicht eine willkürliche Zusammenlegung bestimmter parteipolitisch orientierter Interessengruppen zu einer Sektion stattfinden kann, oder daß man anderseits Minoritäten bei der Einteilung in die Sektionen vollständig unmöglich machen kann, wie man das bei anderen Vertretungskörpern leider Gottes gesehen hat. Ich erwähne nur auf die Personalvertretungen der Eisenbahner, bei denen diese Methode mit außerordentlichem Geschick zum Nachteil der Minderheit in Anwendung gebracht worden ist. Solche Kunststücke mögen parteipolitisches Interesse haben, aber der Sache selbst nutzen sie nichts und aus diesem Grunde müssen solche Experimente unter allen Umständen vermieden werden. Wir haben daher darauf hingewirkt, daß die Sektionierung zunächst in der Weise geschaffen wird, daß nur zwei Sektionen geschaffen werden: eine Sektion der Arbeiter und eine Sektion der Angestellten. Damit haben die Angestellten schon eine gewisse Selbständigkeit, aber nicht nur die Selbständigkeit, sondern auch die Gewähr, daß sie von der Arbeiterschaft, die in der Kammer die Mehrheit bilden wird, nicht majorisiert werden soll, und das gleichfalls ungemein Wertvolle, daß die Angestellten sehen, daß sie in der Kammer ganz unbehindert ihre Interessen vertreten können. Aus diesem Grunde haben wir uns im Ausschusse bemüht, bezüglich der Geschäftsführung der Sektionen gewisse Bestimmungen durchzusetzen, die das voll und ganz gewährleisten. Wir haben auch verlangt — und es war möglich, das zu erreichen —, daß die Aufteilung der Mandate nach dem Verhältnis der Mitglieder der Sektionen zueinander auf die Sektionen erfolgen muß, weil wir sonst zu befürchten gehabt hätten, daß gerade die Sektionen der Angestellten bei der Aufteilung der Mandate zu kurz

gekommen wären. Ich gebe zu, daß dies einige Schwierigkeiten bei der Ausschreibung und Durchführung der Wahlen bieten wird, aber diese Schwierigkeiten sind mit Leichtigkeit zu überwinden, weil nur die Fristen eingehalten zu werden brauchen, um zu erfahren, welche Wählerzahl in der einen oder anderen Sektion vorhanden sein wird. Überdies ist im Ausschusse durch eine präzisere Fassung des zweiten Absatzes des § 18 die Beruhigung geboten worden, daß die Angestelltensektionen in denjenigen Fragen, die die Angestellten selbst berühren, wirklich autonom sein werden.

Diesen Dingen habe ich nun noch einen anderen Wunsch anzuschließen und das ist unser Wunsch bezüglich der Wahlordnung. Wir haben den Ausführungen der erläuternden Bemerkungen, die die Regierung ihrer Vorlage angeschlossen hat und in denen sie die Notwendigkeit einer Wahlordnung im Gesetz begründet hat, sehr zugestimmt, weil wir in dieser Hinsicht leider Gottes durch Jahrzehnte außerordentlich bittere Erfahrungen gemacht haben. Wir haben gesehen, daß sich der Mangel eines ordentlichen Wahlmodus bei den verschiedenen Gehilfenausschuszwahlen für jede Minderheit außerordentlich nachteilig fühlbar gemacht hat. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß ein genau umschriebenes Wahlrecht und ein genau umschriebener Wahlvorgang die beste Gewähr dafür bieten, daß auch eine ordentliche Wahl zustande kommt. Und daß bei den Arbeiterkammern ordentlich gewählt wird, daran muß uns im Interesse der Institution selbst liegen. (Zustimmung.) Es darf nicht der Fall sein, daß, wie bei den Gehilfenviertretungen, vielleicht von einem Zwanzigstel oder Hundertstel der Wahlberechtigten die Gehilfenviertretung einfach ernannt oder auf eine Art und Weise gewählt wird, die man eine Wahl absolut nicht nennen kann. Gegen solche Missstände muß von vornherein ein Riegel vorgeschoben werden. (Abgeordneter Witternigg: Bei den Bezirkskrankenkassen wäre das auch notwendig!) Fragen Sie den Kollegen Meißner, wie die Sache bei den Bezirkskrankenkassen geregelt ist. Ich wäre froh, wenn Sie einverstanden wären, daß das bei der Arbeiterkammer so gemacht wird, wie es bei den Bezirkskrankenkassen gemacht wurde. (Ruf: Etwas spät gemacht wurde!) Es ist nicht so spät, es ist immer noch rechtzeitig. Sie sollten sich nicht aufregen, weil wir sicherlich nicht Phrasen zum Ausdruck bringen, sondern wirklich bemüht sind, diesen Grundsatz zur Durchführung zu bringen, wo wir die Herrschaft haben. Ich würde wünschen, daß es ihrerseits auch immer so gemacht wird.

Nun hat man den Zusammenhang mit dem Handelskammergesetz benutzt, um die Wahlordnung aus dem Gesetz hinauszubringen. Es ist ein Kompromiß geschlossen worden, durch welches im

§ 7 gesagt wird, daß die Grundsätze der Wahlordnung für die Nationalversammlung für die Wahlordnung maßgebend sein werden. Ich will hier nur bemerken, daß wir uns mit diesem Kompromiß vorläufig abfinden, daß wir uns aber bei der Erlassung der Wahlordnung sehr darum kümmern werden, wie diese Wahlordnung aussehen wird.

Wir sind nicht geneigt — wir müssen das auch schon heute betonen — in diesem Punkte Konzessionen zu machen, die die Gefahr heraufbeschwören, daß die Reinheit der Wahlen irgendwie beeinträchtigt wird. Ich denke, daß die sozialdemokratische Arbeiterorganisation schon vermöge ihrer Stärke einem reinen Wahlmodus vollständiges Vertrauen entgegenbringen kann. Wenn wir, die wir die Minderheit bilden, uns mit genau umschriebenen Wahlen abfinden, so erwarte ich, daß schon mit Rücksicht auf das Ansehen der Kammer der Wahlmodus so geschaffen wird, daß er allen Anforderungen entspricht. Wir richten an das Staatsamt für soziale Verwaltung die dringende Anforderung, bei der Ausarbeitung der Wahlordnung auf unsere Wünsche Rücksicht zu nehmen, weil wir sonst der Wahlordnung nicht leicht zustimmen könnten.

Ich möchte bei diesem Anlaß nur eine Sache erwähnen, die der Herr Voreddner, der Herr Abgeordnete Kittinger, bereits angeführt hat. Wenn wir bei solchen Fragen hier immer mit einer gewissen Beunruhigung urteilen, so hat das seinen Grund darin, daß von Seiten der sozialdemokratischen Gewerkschaften leider Gottes nicht jene Duldung gegenüber den anderen gewerkschaftlichen Organisationen an den Tag gelegt wird, wie das in unserer heutigen Zeit absolut notwendig wäre. Ich will mich gar nicht darauf beufen, daß die Qualitätsvereinbarungen es hätten eigentlich unmöglich machen sollen, daß ein Arbeiter wegen seiner Zugehörigkeit zu einer christlichen Gewerkschaftsorganisation immer noch terrorisiert werden kann. Aber wir müssen leider Gottes die Tatsachen konstatieren, daß fast täglich immer wieder sich Fälle ereignen — und durchaus nicht in dem Sinne, wie es Herr Dr. Bauer kürzlich bei der Erörterung des Falles Mendl getan hat, vielleicht in solchen Betrieben, wo bisher keine Organisation bestanden hat oder wo sie niedergehalten worden ist, sondern gerade in solchen Betrieben, wo die Organisation auf sozialdemokratischer Seite schon Jahrzehnte alt ist —, daß immer wieder Terrorversuche gegenüber der christlichen Arbeiterschaft verübt werden. So lange mit diesen undemokratischen Mitteln gearbeitet wird, so lange die wahre Freiheit, die uns so sehr versprochen worden ist, auf dem Gebiete der Arbeitsbetätigung und der Organisationsarbeit nicht geschaffen ist, so lange kann man von uns nicht verlangen, daß man diesen Dingen ohne jedes Vorurteil gegen-

übertreitt, weil wir immer befürchten müssen, daß schließlich und endlich der Parteivorteil alle anderen vernünftigen Erwägungen erschlagen wird.

Wir werden daher für den Gesetzentwurf nicht nur stimmen, sondern auch alles tun, um das Gesetz wirklich seinem Sinne nach entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Aber wir müssen die eine Forderung erheben, daß die Durchführung und Handhabung des Gesetzes, insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der Kammer durch eine geordnete und gerechte Wahlordnung ermöglicht wird, daß alle Arbeiter in der Arbeiterkammer nicht nur ihre wirkliche Interessenvertretung sehen, sondern daß die Arbeiterkammern auch getragen sind von der ganzen Arbeiterschaft und keine Macht im Staate sich über diese Arbeiterkammer, die von der Macht der ganzen Arbeiterschaft getragen wird, hinwegsetzen können wird.

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Höglz.

Abgeordneter Höglz: Hohes Haus! Wir haben gestern das Gesetz über die Kammer für Gewerbe, Handel und Industrie verabschiedet und heute beschäftigt uns das Gesetz über die Kammer für Arbeiter und Angestellte. Zug um Zug sollen diese zwei Gesetze Verabschiedung finden. Es geht um sich, hierzu den Standpunkt der Sozialdemokratie zu kennzeichnen, besonders auch deshalb, weil in der Debatte durch die Herren Abgeordneten Kittinger und Spalowsky Äußerungen gefallen sind, die nicht unwiderrührbar bleiben können.

Ich möchte vorausschicken, daß wir dieses Gesetz über die Kammer für Arbeiter und Angestellte, das uns heute vorliegt, nicht als ein Geschenk ansehen, das der Arbeiterschaft und den Angestellten gegeben wird, sondern als ein erkämpftes rechtmäßiges Gut. Dieses Gesetz ist nicht als Gnade von oben zu werten, sondern als ein Recht. Es wird dadurch mit jenem Grundsatz gebrochen, der ja so lange in den früheren geschriebenen Körperschaften in Österreich verfochten wurde, daß die Arbeiterschaft und die Angestellten als das Objekt der sozialen Gesetzgebung und der Sozialpolitik anzusehen sind.

Ein Beweis dafür, daß die Arbeiterschaft zum mitbestimmenden Faktor im Wirtschaftsleben geworden ist, ist unter anderem auch dieser Gesetzentwurf, über den wir jetzt beraten. Er ist ein Stück Sozialpolitik. Es ist der Wiederaufbau unserer Wirtschaft, unseres gesamten Wirtschaftslebens, undenkbar, ohne die Arbeiterschaft und die Angestellten bei diesem Wiederaufbau heranzuziehen. Der Wert dieser sozialen Gesetzgebung, der Wert der sozialpolitischen Gesetze, die dieses Haus bereits beschlossen hat, wird ja durch die herrschende wirtschaftliche

Not in der Wirklichkeit bedeutend herabgemindert. Es wird aber sicherlich der Wert dieser Gesetzgebung in den Kreisen der Arbeiterschaft und Angestellten erkannt.

Es ist notwendig, daß diese Gesetzgebung eine Ergänzung finde durch die Beschlusseinführung über das uns heute vorliegende Gesetz in bezug auf die Kammern für Arbeiter und Angestellte. Seit dem Jahre 1848 kämpft die Arbeiterschaft, worauf auch der Herr Berichterstatter Abgeordneter Domes hingewiesen hat, für die Arbeiterkammern. In den Kreisen der Arbeiterschaft und der Angestellten ist die Ansicht über den Wert solcher Kammern eine geteilte gewesen und ich will es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen. Besonders waren damals Gegenstände gegen solche Kammern in den Reihen der Arbeiterschaft und der Angestellten zu verzeichnen, als damit von den herrschenden politischen Gewalten der Versuch verknüpft wurde, die Arbeiterkammern sozusagen als ein politisches Einhengericht den Arbeitern und Angestellten zu geben. Die Arbeiterklasse, die sich im Laufe der Jahrzehnte durch ihre gewerkschaftlichen Kämpfe die Mündigkeit erobert hat, die Arbeiterklasse, die aus eigener Kraft daran gegangen ist, sich in den Reihen ihrer gewerkschaftlichen Organisationen entsprechende Vertretungskörper im wirtschaftlichen Kampfe zu schaffen, sie beurteilt nun dieses Gesetz und die Schaffung der Arbeiterkammern an sich heute selbstverständlich anders als zu jener Zeit.

Es wurde heute in der Debatte seitens des Herrn Abgeordneten Kittinger darauf hingewiesen, daß in Deutschland in bezug auf die soziale Gesetzgebung Mustergültiges geschaffen wurde, was er sehr begrüßte. Er hat darauf hingewiesen, daß auch draußen das Verlangen der Arbeiterschaft dahingehe, daß solche Arbeitskammern geschaffen werden, in denen eine paritätische Vertretung sowohl der Arbeiter und Angestellten als der Unternehmer vorgesehen sei. Diese Ansicht nun, die er zum Ausdruck gebracht hat, zeigt nichts anderes auf, als daß eben auch in bezug auf die Schaffung von Arbeiterkammern wie bei verschiedenen anderen Dingen die Meinungen geteilt sind, und ich sagte schon, daß auch bei uns die Arbeiter nicht immer unbedingte Anhänger solcher Kammern gewesen sind, daß wir aber unbedingt auf dem Standpunkte stehen, daß eine solche Gesetzgebung nur dann von Wert für die Arbeiterschaft und für die Angestellten ist, wenn sie in dem Sinne der Vorlage ihre Erledigung findet, wenn hier keine Kammern für Arbeiter und Angestellte geschaffen werden. Es ist übrigens im Gesetzentwurf selbst eine Bestimmung vorgesehen, die dem Gedanken Rechnung trägt, daß gewisse Beziehungen zwischen den Interessen der Arbeiter und der Angestellten und jenen der Unternehmer hergestellt werden können. Es ist im § 25 die

Rede davon, daß paritätische Ausschüsse und Einrichtungen geschaffen werden können. Dort heißt es (liest):

„Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsämtern verfügen, daß die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) mit andern zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen die Unternehmer einerseits, die Arbeiter und Angestellten andererseits gleichmäßig vertreten sind.“

Dadurch ist auch dem Gedanken Rechnung getragen, der darin gewesen ist, daß man zeitweise auch Arbeitskammern verlangt hat und draußen in Deutschland die Meinungen noch nicht geklärt sind, ob Arbeitskammern mit paritätischer Vertretung sowohl der Arbeiterschaft als der Unternehmerschaft reinen Arbeiterkammern, wie wir sie hier anstreben und wie sie durch die Gesetzverordnung dieser Vorlage eben zur Schaffung gelangen sollen, vorzuziehen seien. Aber es ist sicherlich durch die von mir vorhin erwähnte Bestimmung dafür Vorsorge getroffen worden, daß im Bedarfsfalle durch das Zusammentreten solcher paritätischer Ausschüsse für die Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten der Boden gegeben sei.

Durch die Schaffung dieses Gesetzes betreten wir ja Neuland.

Die Arbeiter und Angestellten knüpfen an dieses Gesetz keine überschwänglichen Hoffnungen, wenn auch nicht verkannt wird, daß dieses Gesetz für die Arbeiter und Angestellten von großem Werte ist.

Dieses Gesetz zeigt vor allem anderen die Gleichberechtigung auf. Die industriellen und die kommerziellen Unternehmer haben seit dem Jahre 1868, wie das der Herr Berichterstatter bereits betont hat, in den Handels- und Gewerbezimmern gesetzliche Vertretungskörper, während die Arbeiter und Angestellten bisher ein solches Forum nicht besessen haben. Diese Lücke wird durch das vorliegende Gesetz ausgefüllt und es soll dadurch die Organisation der Volkswirtschaft leichter ermöglicht werden. Ohne die Gleichberechtigung der Arbeiter und Angestellten auch auf diesem Gebiete ist es undenkbar, daß eine Neuaufrichtung der Volkswirtschaft zur Möglichkeit werde. Die neu zu schaffenden Arbeiterkammern werden dadurch zum Teil der wirtschaftlichen Verwaltung.

Der Aufgabenkreis dieser Arbeiter- und Angestelltenkammern ist ja ein ziemlich umfangreicher und es wird davon abhängen, inwieweit eben diese Dinge, die gesetzlich vorgesehen sind, zur Verwirklichung gelangen, daß aus diesen Arbeiter- und Angestelltenkammern ein brauchbares Instrument für

unser Wirtschaftsleben, für die Neuaustrichtung unserer gesamten Wirtschaft werde. Es handelt sich darum, daß die Arbeiterklasse, die Angestellten, die durch die fürchterlichen Verheerungen des Krieges so entseelisch gelitten haben, durch Vorfahrungen, die im Wirkungskreis der Arbeiter- und Angestelltenkammern gelegen sind, Schutz und Fürsorge finden. Darum ist im Aufgabenkreis vorgesehen, daß die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten in Industrie, Handel, Gewerbe und Bergbau entsprechende Vertretung finde, daß die Arbeiter und Angestellten in bezug auf Gutachten, Berichte und Vorschläge über Angelegenheiten des Gewerbes, Handels und Verkehrs gehört werden, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, des Arbeitsmarktes nicht erfolgen könne, ohne daß man mit den Arbeiter- und Angestelltenkammern in Fühlung trete. Es ist ferner zum Ausdruck gebracht, daß diese Kammern berufen seien, zu der Wohnungsfürsorge, die im Kriege so niedergegangen ist, zu den Fragen der Volksernährung, Volksgesundheit und Volksbildung Stellung zu nehmen. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß in deren Wirkungskreis auch die Erfassung der Arbeitsstatistik gehört. Wenn diese Arbeitsstatistik amtlich gepflegt wird, wird sie ein gutes Hilfsmittel in unserem Wirtschaftsleben bedeuten. Sie wird sicherlich zur Förderung und Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in unserem Staate Verwertung finden.

Ich möchte dieses Gesetz als notwendige Ergänzung des Gesetzes über die Betriebsräte bezeichnen. Durch dieses Gesetz wird auch das Gesetz über die Einigungsämter und die Regelung der kollektiven Arbeitsverträge, das wir erst vor kurzem beschlossen haben, die entsprechende Verankerung erfahren. Es ist durch dieses Gesetz ein gewisser Abschluß sozialpolitischer Bestrebungen der Arbeiterschaft und der Angestellten in der Richtung gegeben, daß durch die Gesetzwerdung dieser Vorlagen auch Fachorganisationen der Arbeiter und Angestellten die Möglichkeit gewährt wird, durch die amtlichen Einrichtungen der Kammer, gewisse Behelfe zu erhalten, die sie in ihrem organisatorischen Leben brauchen, um sie im Interesse der von ihnen Vertretenen benutzen zu können.

Ich möchte nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß erst durch dieses Gesetz der Arbeiterschaft außer ihren Fachorganisationen, den gewerkschaftlichen Organisationen, ein Instrument in die Hand gegeben wird, um die ihr gebührende Stellung im wirtschaftlichen Leben einzunehmen und zu behaupten.

Diese großen Gesichtspunkte sind es, die uns als Sozialdemokraten, als die Vertreter der Arbeiterklasse und der Angestelltenchaft, veran-

lassen, dieses Gesetz zu begrüßen und dafür einzutreten.

Ebenso werden wir für die Resolution stimmen, die im Anhange der Vorlage enthalten ist. Sie fordert, daß die Wahlordnung für die Kammern der Arbeiter und Angestellten den einzelnen Wählergruppen die Wahlbewerbung, die Mitwirkung bei der Wahlvorbereitung, beziehungsweise in den Wahlkommissionen, ermögliche und daß jedem Wähler die völlig ungehinderte und unbeeinflußte Ausübung des Wahlrechtes gesichert werde und schließt (liest):

„Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Wahlordnung vor ihrer Erlassung den Parteien der Nationalversammlung vorzulegen.“

Wir stimmen für diese Resolution, weil wir es für notwendig erachten, daß dem Staatsamte für soziale Verwaltung eine Richtschnur für die Wahlordnung gegeben werde, nachdem aus dem Gesetz selbst die ziemlich umfangreichen Wahlbestimmungen bei der Vorberatung im Ausschuß eliminiert wurden.

Ich möchte aber nicht verabsäumen, auf einige Äußerungen des Herrn Abgeordneten Spalowsky zurückzukommen, der die Befürchtung aussprach, daß sonst diese Wahlen nicht mit der entsprechenden Objektivität vor sich gehen würden. Er hat hier von der Reinheit der Wahlen gesprochen und von der Notwendigkeit, einer entsprechenden Schutz der Minoritäten zu garantieren.

Ich meine, diese Erkenntnis ist ihm und seinen Parteifreunden reichlich spät gekommen. Uns Sozialdemokraten war es immer eine Selbstverständlichkeit, für die Reinheit und objektive Durchführung der Wahlen einzutreten. Ich brauche nicht erst besonders darauf hinzuweisen, daß wir immer den schärfsten Kampf gegen das Wahlunrecht geführt haben, den schärfsten Kampf gegen verschiedene Wahlpraktiken, in der Vergangenheit führen mußten, daß wir also selbverständlich die Reinheit der Wahlen obenanzustellen.

Herrn Spalowsky ist aber die Erkenntnis, die er in seinen Worten zum Ausdruck bringt, so spät gekommen, daß sie sicherlich nicht den Eindruck machen wird, den er erwartet. Wir werden durch sein Verlangen nur unangenehm daran erinnert, wie sehr gerade die Minderheiten der Arbeiter und Angestellten, wenn sie sozialdemokratischer Anschauung waren, bei den verschiedenen Wahlen und in den verschiedenen Einrichtungen, zum Beispiel der Gemeinde Wien, verkürzt und drangsalisiert wurden, welche Maßregelungen vorgenommen sind, um die Sozialdemokraten von der unbeschränkten Ausübung ihrer Rechte möglichst abzuhalten und die Wahlhandlung zu beeinflussen. Das Vergleichen

von Prokoldilstränen an dieser Stelle ist also sicherlich nicht am Platze. (Zwischenrufe).

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, was der Herr Abgeordnete Spalowsky über den Arbeitsbeirat gesagt hat. Auch für uns Sozialdemokraten war ja der Arbeitsbeirat niemals jene Einrichtung, in der wir eine ordentliche Vertretung der Arbeiter- und Angestellteninteressen gesehen haben. Es war das ein bürokratischer Apparat, der eben im alten Österreich als ein Ersatz für eine richtige Sozialpolitik anzusehen war, und wenn dieser Arbeitsbeirat in seinen Beratungen einige Schritte nach vorwärts getan hat, um Beschlüsse zu fassen, die im Interesse der Arbeiterschaft und der Angestelltenchaft lagen, so hat schon der Industrie- und der Gewerberat dafür gesorgt, daß wie bei der Egernacher Springprozession immer zwei Schritte zurück erfolgen. Es wurde dadurch immer verhindert, daß wirklich eine für die Arbeiterschaft richtig wirkende Sozialpolitik zustandekam. Ich erinnere zum Beispiel an die Schaffung der Verordnung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiterschaft im graphischen Gewerbe. Nur gegen die ungeheuerlichsten Widerstände der Interessenvertretungen im Industrie- und im Gewerberat wurden Bestimmungen durchgesetzt, die halbwegs im Interesse der Gesundheit und des Lebens der Arbeiterschaft in diesem Berufe gelegen waren.

Ich möchte nicht unterlassen, zum Schlusse darauf hinzuweisen, daß auch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kittinger es erforderlich machen, auf einzelne derselben einzugehen. Der Herr Abgeordnete Kittinger hat in dem Gesetzentwurf vermischt, daß den Arbeiter- und Angestelltenkammern ein entsprechender Einfluß auf das Fachschulwesen eingeräumt wird. Ich finde nun, daß diese Einwendung des Herrn Abgeordneten Kittinger eine unbegründete ist. Im § 2, der den Wirkungskreis der Kammern für die Arbeiter und Angestellten umschreibt, ist deutlich in dem mit lit. c bezeichneten Absatz ausgesprochen, daß die Kammern auch Gutachten zu erstatten haben „über die Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen, welche der Förderung des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs dienen“. Das sind sicherlich auch die Fachschulen. Wenn man aber zweifeln sollte, daß dieser Punkt das deckt, was Herrn Abgeordneten Kittinger vor schwiebt, so ist dies in dem unter lit. h angeführten Abdruck noch deutlicher gemacht. Dort heißt es, daß die Kammern berufen sind „zur Förderung der fachlichen, der allgemeinen geistigen und körperlichen Ausbildung der Arbeiter und Angestellten und zur Heranbildung des Nachwuchses der Arbeiterschaft Einrichtungen und Anstalten ins Leben zu

rufen und zu verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken“.

Sicherlich geben diese Bestimmungen Gelegenheit dazu, auch das Fachschulwesen in die Einflussphäre der Arbeiter- und Angestelltenkammern zu ziehen.

Der Herr Abgeordnete Kittinger hat darauf hingewiesen, daß die gewerkschaftliche Hilfsaktion, die jetzt vor sich geht und die durch die internationale Gewerkschaftsorganisation in die Wege geleitet wurde, nicht für die Mitglieder aller Organisationen, sondern nur für jene, die der internationalen Gewerkschaftsbewegung angeschlossen sind, bestimmt sei. Er hat in diesem Zusammenhange davor gewarnt, daß die Arbeiter- und Angestelltenkammern etwa politisch ausgenutzt werden. Ich möchte nun nicht unterlassen, namens meiner Partei zu sagen, daß sicherlich keine solche Gefahr vorhanden ist. Die Dinge liegen so: Wir fassen diese Arbeiterkammern als eine Einrichtung des Wirtschaftslebens auf. Die Arbeiter sind ja ohnedies in ihren Berufsorganisationen organisiert und diese Berufsorganisationen, unsere Gewerkschaften und Fachorganisationen, umfassen hente bei uns in Deutschösterreich die respektable Summe von 700.000 Mitgliedern, darunter über 100.000 aus dem Kreise der Angestellten. Es ist also sicherlich nicht zu befürchten, daß wir nicht den entsprechenden Einfluß auf diese Einrichtungen hätten, daß wir es notwendig hätten, im Sinne irgendwelcher Vergewaltigungen zu wirken, wie sie in der Vergangenheit an uns verbrochen wurden. Es ist also sicherlich die Gewähr vorhanden, daß diese Einrichtungen von uns als das gewertet und behandelt werden, was sie sein sollen. In unseren Fachorganisationen haben wir nicht nur Anhänger unserer Partei, sondern auch Andersgeinn e. Niemanden wird ein Glaubensbekenntnis abverlangt, wenn er unseren Berufsverbänden, sei es denen der Arbeiterschaft oder denen der Angestellten, die zu so gewaltigem Ansehen gekommen sind, beitritt. Ich weise darauf hin, daß infolge des gewaltigen Anwachsens unserer Fachverbände bereits jeder neunte Einwohner Deutschösterreichs in einer solchen Organisation steht; darin kommt die große Bedeutung, der große Wert jener fachlichen Organisationen nicht nur für diejenigen, die ihnen beitreten, sondern auch für das gesamte Wirtschaftsleben zum Ausdruck. Wenn der Herr Abgeordnete Kittinger schmerzlich darüber gellagt hat, daß die deutschnationalen Arbeiter — dasselbe ist ja mehr oder weniger aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Spalowsky hinsichtlich der christlichsozialen Arbeiter herauszuhören gewesen — von den Aktionen der internationalen Gewerkschaftsorganisationen ausgeschlossen sind, muß ich dem entgegenhalten, daß weder die Deutschnationalen noch die Christlichsozialen diesen

internationalen Gewerkschaftsorganisationen angehören, noch auch unserer Gewerkschaftskommission angegeschlossen sind. Es ist also ihre Sache, sich selbst in der Richtung zu bemühen, um auch für ihre Mitglieder ähnliches zu erringen.

Ich glaube, daß der Gesetzentwurf, wie er uns vom Kammerausschuß unterbreitet wurde, zu begrüßen ist und vom Standpunkte der Sozialdemokratie jene Wertung erfahren soll, die jedes sozialpolitische Gesetz, das wir schaffen, verdient. Es wird darauf ankommen, was wir aus dem Gesetze zu machen verstehen. Sicherlich wird es einen wertvollen Faktor bei dem Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens, bei der Hebung und Verbesserung der Lage der Arbeiter und Angestellten darstellen und wird so auch in dem Sinne wirken, daß die Fürsorgeeinrichtungen und die Kampftätigkeit der Fachorganisationen sowohl der Angestellten als der Arbeiterschaft eine entsprechende Ergänzung finden.

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Fischer. (Abgeordneter Fischer: Ich verzichte!)

Schließlich ist noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Pick. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Pick: Hohes Haus! Das Gesetz spricht von Kammern für Arbeiter und Angestellte und es ist demnach selbstverständlich, daß auch ein Vertreter, der dem engeren Kreise der Angestellten angehört, dem Gesetze einige Bemerkungen vorausschickt. Schon in der Vorkriegszeit, im letzten Jahrzehnt, haben alle diejenigen, die Freunde einer moderneren Entwicklung des Arbeiterrechtes sind, eines unbeschränkten und nicht kastenmäßig eingeschachtelten Arbeiterrechtes, mit Vergnügen beobachten können, daß eine Annäherung der Angestellten an die Arbeiter stattfindet. Nach dem Zusammenbruch wurde diese Erscheinung so eklatant, so deutlich sichtbar, daß auch die Regierung, als sie diese Vorlage dem Hause unterbreitete, nicht daran ging, Kammern, gesondert nach Angestellten und Arbeitern, vorzuschlagen. Es muß hier ausdrücklich festgestellt werden, daß während der ganzen Beratungen im Ausschuß von keiner Seite der Wunsch gegegeben oder gar ein Antrag gestellt worden ist, eine gesonderte Kammer für Angestellte und eine solche für Arbeiter zu errichten. Erst in der allerletzten Sitzung, in einem Augenblick, wo der Ausschuß mit dem Gesetz bereits fertig war, tauchte eine Petition auf, gefertigt von einigen Vereinen, die, trotzdem im Ausschuß sehr fachkundige Leute sitzen, nicht leicht ermittelt werden könnten, wenn man in Wahrheit nach ihnen suchte; erst im letzten Augenblick tauchte also eine solche Petition auf, in

der dieser Wunsch als ein angeblicher Wunsch der Angestellten erklärt wurde.

Demgegenüber fühle ich mich verpflichtet, zu sagen, daß die Angestellten in ihrer Masse es satt haben, immer isoliert dazustehen, immer für diejenigen parat zu sein, die sie wohl politisch zu missbrauchen wissen, aber dort, wo es darauf ankommt, diese Angestellten mit den Arbeitern auch nur gleichzustellen, immer und immer wieder opponieren und ihren Widerspruch bis ins Äußerste treiben. Wir wissen das schon richtig zu werten, wenn aus bürgerlichen Kreisen eine Mahnung an uns oder an die Öffentlichkeit ergeht, sich der Angestellten, die man, wenn man sie braucht, auch geistige Arbeiter nennt, zu erinnern. Wir wissen es zu werten, was es bedeutet, wenn man, um demagogisch wirken zu können, ein Schlagwort prägt wie "Waschfrau und geistiger Arbeiter", wir wissen es nur zu gut, daß es sich den Leuten, die hinter diesem Schlagwort stehen, mit ihm operieren, nicht darum handelt, die Angestellten der sagenhaften Waschfrau gleichzustellen, sondern dagegen zu demonstrieren, daß die Waschfrau zu viel verdient.

Die Erkenntnis, daß die Angestellten und Arbeiter zusammengehören, ist also schon älteren Datums und wollten wir heute Kammern schaffen, die gesondert sind nach Arbeitern und Angestellten, wir würden einen Anachronismus begehen, wir würden ein Gebilde schaffen, das, bevor es noch entsteht, sich schon überlebt hat. Es wird auch in Wahrheit niemals betont, daß innerhalb der Interessen in dem Umfange, wie die Arbeiterkammern sie zu wahren haben, irgendein Gegensatz der Arbeiter zu den Angestellten jemals auftauchen könnte. Niemand hat auf einen solchen Gegensatz praktisch hinweisen können. In Wahrheit werden die Arbeiter niemals etwas dagegen haben, wenn die Angestellten ein Gutachten über irgendein Spezialgesetz abgeben, das die Arbeiter nicht berührt; ebenso wenig wie die Angestellten etwas dagegen einwenden würden, wenn Arbeiter ein Gutachten abgeben, das erwiesenermaßen die Angestellten nichts angeht. Wenn man aber jemandem die Frage zur strikten Beantwortung vorlegen wollte, welche Gesetze es sein können, die nicht von einer Gruppe in die andere hinspielen, es würde kaum jemand Antwort darauf geben können. Hingegen erhoffen wir uns gerade durch die Einheitlichkeit der Kammer eine weitere Annäherung beider Gruppen, zum Wohle beider Gruppen, weil die Entwicklung, wie wir sie uns denken, wie sie sich jeder denkt, der es mit unserer Zukunft ernst meint, nur möglich ist, wenn Arbeiter und Angestellte in wirtschaftlichen Dingen durchwegs vereinigt vorwärtsstürmen.

Wir wurden hier von einer Seite ermahnt, in den Arbeiterkammern nicht zu politisieren. Wir werden diese Mahnung sehr beherzigen, sie kommt

aber etwas spät und wirkt eigenartig. Von derselben Seite wurde nämlich das Proportionalwahlrecht in die Kammern hineingetragen, eine Proportion, nicht vielleicht nach irgendwelchen wirtschaftlichen Kriterien, sondern eine Proportion nach den Grundsätzen des Wahlrechtes für die Nationalversammlung, also einer eminent politischen Körperschaft. Nachdem man also das politische Proportionalwahlrecht in dieses Gesetz hineingeprägt hat, kommt man nachträglich mit einem, wie ich annehmen will, nicht sehr ernst gemeinten, zumindest nicht überlegten Rat, nicht zu politisieren. Man politisiert eine Körperschaft durch das Wahlrecht und kommt dann mit der Mahnung, dort nicht zu politisieren. Es wird zu letzterem wahrscheinlich nicht kommen, zum großen Leidwesen derjenigen, die immer besorgt sind um Minoritäten. Wir kennen diese Minoritäten, meine Herren, wir kennen sie von jetzt und von früher her und wissen nur zu gut, daß wenn man diesen sogenannten Minoritäten, die nur am Beratungstisch zu finden sind, die aber in Betrieben beinahe gar nicht zum Ausdruck kommen, wenn man diesen Minoritäten auf den Zahn füllt, stellt sich beinahe immer heraus, daß sie ohnedies dasselbe wollen, was die Majorität will. Wenn man sie fragt, warum sie nicht zur Majorität gehören, kommt die verlegene Redensart der Weltanschauung. Ich kann also den Herrn Abgeordneten Kittinger sehr beruhigen; nachdem in der Arbeiterkammer nicht über Weltanschauungen, sondern über konkrete für den Arbeiter und Angestellten in der heutigen Welt, jetzt und für alle Zeiten aktuelle wirtschaftliche Dinge diskutiert wird, dürfte eine Vergewaltigung der Minorität kaum möglich sein, weil die Minorität immer wieder sagen wird, wir wollen „ohnedies“ dasselbe, was ihr wollt.

Es wurde vom Herrn Abgeordneten Spalowsky Wert darauf gelegt, daß die Resolution, betreffend die „Reinheit“ der Wahlen, welche der Ausschuß selbstverständlich befürwortet hat, auch tatsächlich beherzigt werde. Wir wünschen es auch, aber es ist dies bei uns selbstverständlich. Es fällt uns nie ein, die Regierung zu beauftragen oder die Regierung zu ersuchen, sie möge vorkehren, daß die Wahlen rein vor sich gehen. Ich fürchte, aus den Anregern solcher Resolutionen spricht immer die Vergangenheit, das heißt, man soll es nicht so machen, wie es früher einmal gemacht worden ist. Wir haben in Wien reichlich genug Wahlen hinter uns. Außer den politischen Wahlen haben wir Wahlen in alle Genossenschaften gehabt, ich wüßte nicht, daß irgendwo irgend jemand mit Wissen oder in Wirklichkeit am Wahlrecht gehindert worden ist. Ich verstehe schon, man spielt auf die Wahlen in die Gehilfenausschüsse der Genossenschaften an. Gewiß, wir machen aus diesen Wahlen nicht das Wesen, welches manche politische Partei verlangt, nur um zu beweisen, daß irgend ein

kleiner Rest bürgerlicher Angestellten oder Arbeiter existiert.

Der Beweis des Vorhandenseins eines solchen Restes ist gewiß nicht wert, daß man ein solches Wesen daraus macht. Aber gerade in den allerleitzen Wochen haben in Wien, wo doch das Zentrum auch der bürgerlichen Angestellten- und Arbeiterbewegung angeblich ist, Wahlen stattgefunden, wo von einer Behinderung schon gar nicht gesprochen werden konnte, die Wahlen in das Gewerbegericht, dezentralisiert, geheim, jeder konnte abstimmen, wie er wollte, ferner die Wahlen in die Unfallversicherung. Wir haben von irgendwelchen Minoritäten absolut nichts entdecken können. Dieser uns ans Herz gelegte Schutz der Minoritäten wird uns selbverständlich am Herzen liegen und wir werden bemüht sein, solche Minoritäten, wenn es sein muß, mit dem Mikroskop zu finden.

Unsere internationale Hilfsaktion hat schon mein Herr Vorredner besprochen. Ich möchte nur ergänzend bemerken: die Lebensmittel-Hilfsaktion ist Sache des internationalen Gewerkschaftsbundes in Amsterdam, der sich zu diesem Zwecke mit unserer Gewerkschaftskommission in Wien zusammengesetzt und erklärt hat, diese Hilfsaktion ist gedacht für solche Gewerkschaftsmitglieder, deren Gewerkschaften der Gewerkschaftskommission in Wien angehören. Wenn in Holland draußen, wofür wir sehr dankbar sind, Überstunden gemacht, Feiertagsarbeit verrichtet wurde auch von Organisierten anderer Art, so bitten wir zur Kenntnis zu nehmen, daß schon in Holland nach der jeweiligen Stärke und Art dieser Organisationen gesondert wird.

Es darf angenommen werden, daß auch die hier christlichsozial organisierten Arbeiter von Holland direkt ihre Zubüßen bekommen. Ob es auch nationalsozialistische Gewerkschaften in Holland gibt, weiß ich nicht. Wenn das der Fall ist, dann werden die national-sozialistischen Gewerkschaften von Österreich, soweit sie überhaupt auffindbar sind, sich nur zu bemühen haben, es vergessen zu machen, daß sie Siegfriedler waren; und sie sollen sich nunmehr an das Ausland wenden, daß man auch ihnen helfe. Wir würden es ihnen vergönnen, weil unmenschliches Elend auch beim Gegner nahe geht.

Zum Schluß bemerke ich: Wir Angestellte müssen auch konstatieren, daß die Arbeiterkammern von heute, zur Zeit wenigstens, nicht die Bedeutung haben, die sie im alten Österreich gehabt hätten. Wir erinnern uns aber daran, daß zur Zeit, wo wir die Arbeiterkammern stürmisch verlangt haben — und da muß ich dem Abgeordneten Kittinger widersprechen —, nicht allgemeine politische Hindernisse in diesem Staate vorhanden waren; es waren nicht politische Erwägungen schuld, daß man die Arbeiterkammern nicht mache, sondern — das soll mir wahrheitsgemäß konstatiert werden ohne

Rekriminationen: Jeder politische Fortschritt im alten Österreich hat das größte Hindernis bei den Deutsch-nationalen im Nationalverband gefunden, dem der Herr Abgeordnete Kittinger immer angehörte. Von dort ging immer jeder Widerstand aus. Das soll nicht zum Lobe der andern gesagt werden, sondern nur wahrheitsgemäß konstatiert werden. Es ist also nicht so, daß man hier in Österreich das Beispiel Deutschlands nicht nachahmen konnte. Man hätte es nachahmen können, wenn nur nicht die kapitalistischen Interessen im Nationalverband immer und immer wieder ausschlaggebend gewesen wären. Im übrigen ist der sozialpolitische Fortschritt auch in Deutschland nicht vielleicht der Lüge irgendeines Menschen oder gar des Bismarck entsprungen — das wissen wir schon —, er war nur ein Mittel gegen die anstürmende Arbeiterschaft. Was man draußen an Sozialpolitik gemacht hat, hat man nicht den Arbeitern zu Liebe gemacht, sondern nur gemacht, um der Arbeiterschaft auf ihrem Wege zur Emanzipation konservativ entgegenzuwirken. Aber item: das Gesetz über die Arbeiterkammern ist fertig. Ohne Rekriminationen zu erheben, wollen auch wir Angestellte erklären: Wir werden dafür sorgen, daß die Arbeiterkammern zu einem Zentrum sachlicher und sachkundiger Beratung werden, damit die Nationalversammlung, wenn sie von ihnen Gutachten verlangt, solche Gutachten bekommt, wie sie den Interessen der arbeitenden Menschen, und was bei uns dasselbe ist, den wirklichen Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes entsprechen. (Bravo!)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? (Berichterstatter Domes: Ich verzichte!) Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Ich kann daher sämtliche Paragraphen, 1 bis inklusive 28, unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Domes: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Damit ist das Gesetz über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) (gleichlautend mit 736 der Beilagen) auch in dritter Lesung beschlossen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Es liegt noch eine Resolution vor, welche lautet (liest):

„Die Wahlordnung für die Kammern der Arbeiter und Angestellten hat insbesondere den einzelnen Gruppen von Wählern die Wahlbewerbung und die Mitwirkung bei der Wahlvorbereitung, respektive in den Wahlkommissionen zu ermöglichen und jedem Wähler die vollständig ungehinderte und unbeeinflußte Ausübung des Wahlrechtes zu sichern.“

Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Wahlordnung vor ihrer Erlassung den Parteien der Nationalversammlung vorzulegen.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dieser Resolution ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Sie ist gleichfalls angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand endgültig erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Popp, Boschek, Gröger und Genossen (130 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) (735 der Beilagen).

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Boschek. Ich bitte sie, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatterin Boschek: Hohes Haus! Die Gesetzesvorlage, die ich heute im Auftrage des Ausschusses zu begründen habe, stellt ein Spezialgesetz zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für eine moderne Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen von Personen dar, die in Haushaltungen und für Familienmitglieder Dienste zu leisten haben.

Die Dringlichkeit dieses Gesetzes will ich damit begründen, daß in diesem Berufe mehr als 100.000 Personen tätig sind, die zum Teile außer-

halb jedes geregelten Arbeitsverhältnisses stehen, zum Teile aber einer sogenannten Dienstbotenordnung unterworfen sind, die längst nicht mehr zeitgemäß ist. Diese Dienstbotenordnungen sind meist uralt, sie sind im Stil und im Wortlaut in der Sprache des Anfangs des vorigen Jahrhunderts gehalten und sind für die moderne Rechtspraxis überhaupt nicht mehr anwendbar. Die Tendenz dieser Dienstbotenordnungen ist so gehalten, daß die meisten Bestimmungen den Hausgehilfinnen wohl Pflichten auferlegen, sie in eine Abhängigkeit bringen, ihre persönliche Freiheit einschränken, sie gewissermaßen zu Menschen zweiter Güte machen; sie enthalten mehr Bestimmungen zum Schutze der Dienstgeber als zum Schutze der Dienstnehmerinnen, so daß diese Dienstbotenordnungen mehr ein Gesetz zum Schutze der Dienstgeber darstellen.

Das Rückständigste und Bedauerlichste daran ist, daß in allen diesen Dienstbotenordnungen noch die Polizeigerichtsbarkeit aufrecht erhalten ist. Keine andere Gruppe von Arbeitern und Angestellten ist heute in Österreich noch darauf angewiesen, sich im Falle von Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis der Polizeirechtsprechung zu unterwerfen. Daß das entwürdigend ist und eine Herabsetzung des ganzen Hausgehilfinnenberufes bedeutet, ist selbstverständlich. Ohne Zweifel stellt diese Tatsache eine Ungleichheit, eine Herabmündigung einer ganzen Gruppe von Arbeitsmenschen dar und es hätte schon der alte österreichische Staat die Aufgabe gehabt, diese Ungleichheit zu beseitigen.

Leider wurde damals und wird auch heute noch ganz übersehen, welche Gefahren der Bestand solcher Ungleichheiten herausbeschwört, nicht allein für die betreffende Gruppe, sondern auch für den großen Familienkreis, für alle jene Haushaltungen, die eine Hilfskraft für den Haushalt benötigen. Die so beklagte Dienstbotennot, die Flucht aus dem Haushaltungsberufe zeigt so recht, welche Wirkung diese alten Dienstbotenordnungen ausüben.

Der beste Beweis, daß nicht allein die Abneigung gegen Haushaltungsberufe viele intelligente Frauen und Mädchen abhält, ihn zu ergreifen, ist der, daß die Töchter aus den Kreisen des Bürgertums kein Bedürfnis haben, sich dem Haushaltungsberufe zu widmen.

Das Bürgertum, das nicht genug betonen kann, daß der Haushaltungsberuf einer der natürlichen Berufe für die Frauen sei, begreift dies wohl nicht, alle möglichen Gründe werden dafür angeführt, wie zum Beispiel die albernen Bemerkungen, die zur Zeit, als das Gesetz dem Hause vorgelegt wurde, in Zeitungsartikeln enthalten waren: daß nur die Sucht nach der Gelegenheit, am Abend und den Sonntag frei zu sein, als Grund anführen, daß die jungen Mädchen den Haushaltungsberuf

nicht ergreifen wollen. Aber die Töchter aus dem Bürgertum widmen sich diesem Beruf ebenfalls nicht, obwohl er für sie ein Ideal darstellt, weil auch ihnen die Freiheiten anderer Berufe lieber sind und sie die sieben- oder achtstündige Arbeitszeit in den Büros mit der unbegrenzten Arbeitszeit, die in den Haushaltungen herrscht, nicht vertragen wollen, ihnen sind die freien Abende und der freie Sonntag doch auch immer lieber, als die Aufnahme in den sogenannten Familienkreis, was nach den Vorreden des Bürgertums für die Hausgehilfinnen als ein großer Vorzug dargestellt wird.

Es ist gewiß begreiflich, daß die Arbeiterschaft in einer Zeit, wo doch ein gewisser Fortschritt in der sozialen Gesetzgebung zu verzeichnen ist, ihre Töchter nicht einem Berufe zuführen, wo nicht einmal die primitivsten Schutzgesetze bestehen. Auf diese Weise werden wir über die Kalamität des Hausgehilfinnenmangels nicht hinwegkommen.

Da können Zwangsmittel nicht helfen, denn auch die Hausgehilfinnen haben in der Zeit der Republik erkennen gelernt, wie ungeschützt sie sind, und wollen selbstverständlich lieber jeden anderen Beruf ergreifen, als in dieser Zwangslage zu verbleiben.

Trotz der Fortführung des Haushaltes in den alten großmütterlichen Formen zu einer Zeit, wo durch den Krieg die soziale Umwälzung solche Bedeutung erhält, müssen die Frauen bis weit in das Bürgertum hinein einem Erwerb nachgehen, und dieser Umstand schafft immer mehr die Notwendigkeit, sich Hausgehilfinnen für die Arbeit im Haushalte zu nehmen. Es ist aber für diese Familien und Haushaltungen nicht gleichgültig, welchem Arbeitsmaterial sie ihren Haushalt, alle ihre Werte, die Erziehung ihrer Kinder usw. anvertrauen müssen.

Es ist daher nicht allein im Interesse der Hausgehilfinnen gelegen, wenn ein modernes Hausgehilfinnengebot geschaffen wird, das den Hausgehilfinnen das Bewußtsein der persönlichen Freiheit und der Gleichberechtigung gibt. Nur die Schaffung eines solchen Gesetzes gibt uns die Aussicht, daß sich wiederum eine Reihe von Mädchen und Frauen dem Haushaltungsberufe zuwenden werden und daß dann auch die Klagen über die Not an Haupersonal verstummen werden.

Aus diesen Erwägungen heraus ist das Gesetz in das Haus gekommen, aus diesen Erwägungen heraus hat der Ausschuß für soziale Verwaltung das Gesetz beraten und den Beschluß gefasst, es in dieser Form, wie es heute als Grundlage unserer Diskussion vorliegt, der Nationalversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Ich glaube, ich habe es nicht mehr notwendig, weitere Worte zu verlieren, um noch zu bekräftigen, daß es nicht nur ein Verfaulnis des

alten Staates ist, daß diese Rechtsverhältnisse von Hunderttausenden von Staatsbürgern nicht schon längst einer Revision unterzogen wurden. Pflicht der Republik ist es, hier Wandel zu schaffen und durch die Annahme des Gesetzes zu beweisen, daß auch die Hausgehilfinnen als Staatsbürger gleicher Art behandelt werden und daß wir auch ihre Lohnverhältnisse mit den modernen Arbeitergesetzen in Einklang bringen wollen.

Ich möchte mir des weiteren erlauben, noch einiges über den Inhalt und über die Bestimmungen dieses Gesetzes zu erwähnen. Vor allem muß ich die lange Beratungsdauer, die dieses Gesetz erfordert hat, begründen. Es lag der Grund begreiflicherweise in der Eigenart dieses ganzen Verhältnisses, wie es sich im Haushaltungsberuf darstellt, wo sich eine Reihe von Berührungspunkten beiderseitiger Privatinteressen ergeben, die erst ausglichen werden mußten, wo Bestimmungen geschaffen werden mußten, durch die diese Privatinteressen mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden.

Eine fast unüberwindliche Schwierigkeit war es, die Klärstellung der Kompetenzfrage herbeizuführen. Vor allem hat es sich darum gehandelt, ob es notwendig ist, daß ein Reichsgesetz geschaffen wird, das für alle Länder Geltung haben soll, oder ob wir bei dem alten Modus der Landesgesetze bleiben sollen. Der Ausschuß hat mit Majorität beschlossen, dieses Gesetz als ein sozialpolitisches Gesetz aufzufassen, das in seinem ganzen Aufbau, in seiner Struktur und in seinem ganzen Wirkungskreise grundverschieden von allen bestehenden Dienstbotenordnungen ist und zweifelsohne unter die Kompetenz der Nationalversammlung fällt. Es war da selbstverständlich eine Reihe von Beratungen notwendig und die vielen Einwendungen, die von Seiten der Vertreter der Länder gemacht wurden, mußten erwogen, zum Teil berücksichtigt werden, damit es möglich sei, ein solches einheitliches sozialpolitisches Gesetz zustande zu bringen. Wir glauben, es ist dem Ausschuß in der vorliegenden Fassung gelungen, all' dem Rechnung zu tragen. Der Ausschuß und die Nationalversammlung haben selbstverständlich nicht im Auge, in die Kompetenz der Länder einzugreifen, sondern nur ein sozialpolitisches Gesetz zu schaffen, um vor allem das Dienstverhältnis jener Personen zu regeln, die Dienste für den privaten Haushalt und für die Familienmitglieder leisten. Es besteht absolut keine Absicht, dieses Gesetz auch auf das Landgefünde, auf die Landdienstboten auszudehnen. Aus diesem Grunde wurde eine Reihe von Konzessionen gemacht. Damit die Wirkung nicht auf das gesamte Hausgefünde übertragen werde, haben wir den § 1 dieses Gesetzes so stilisiert, daß das Gesetz nur in Gemeinden, die über 5000 Ein-

wohner zählen, Anwendung finden solle. § 2 umschreibt ganz genau den Kreis der Personen, auf die sich das Gesetz bezieht und führt besonders im zweiten Absatz an, daß Hausgehilfinnen, Dienstboten, die für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe Dienste leisten, außerhalb des Gesetzes stehen. Damit glauben wir, daß ganz klar und deutlich ausgesprochen wird, daß keine Absicht besteht, dieses Gesetz auf landwirtschaftliche Arbeiter auszudehnen.

Überdies habe ich noch die Aufgabe, eine Resolution, die ebenfalls dem Gesetze beigelegt ist, der Nationalversammlung zur Annahme zu empfehlen, eine Resolution, die ausdrücklich besagt, daß die Nationalversammlung der Regierung zur Kenntnis bringt, daß mit der Schaffung dieses Gesetzes der Kompetenzabgrenzung der künftigen Verfassungsreform nicht vorgegriffen werden soll.

Auch dann, wenn wirklich die Kompetenzfrage durch die Verfassungsreform wiederum den Landtagen zugesprochen werden sollte, würde ein großer Kreis der heute unter dieses Gesetz gestellten Personen, wie es jene Personen sind, die Dienste höherer Art leisten, oder solche Personen, wie sie die §§ 27 und 29 im Auge haben, die nicht in die Haushgemeinschaft aufgenommen sind, auch nach der ersten Auffassung, nach der ersten Kompetenzauslegung absolut nicht unter die Landesgesetzgebung fallen. Es ist das daher schon mit einer Begründung, daß dieses Gesetz ein Reichsgesetz ist, das in die Kompetenz der Nationalversammlung fällt.

Die meisten weiteren Bestimmungen sind aus den bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen sinngemäß auf das Haushaltungswesen angepaßt. Hervorzuheben sind die §§ 4, 5 und 6, die die Lohnzahlung, die Rost und die Unterfunkt regeln. Es ist notwendig, daß für die Hausgehilfinnen in einem Gesetze genau niedergelegt ist, wie die Lohnzahlung, die Rost und die Unterfunkt der Hausgehilfin sein soll. Denn ich muß vorausschließen, für keine andere Gruppe von Arbeitern haben gesetzliche Bestimmungen die Bedeutung wie gerade für die Hausgehilfinnen, die niemals in größeren Gruppen ihren Dienstgebern gegenüberstehen, sondern immer allein, also immer die Schwächeren sind, ihre Sache nicht etwa in größerer Zahl einheitlich vertreten können, wie sonst Arbeiter in ihren Organisationen. Dieses Gesetz bedeutet daher für die Hausgehilfinnen wirklich einen großen moralischen Schutz und muß Bestimmungen enthalten wie die, daß die Geldbezüge wirklich am Ersten jedes Monates auszuzahlen sind. Es sieht zwar aus, als wäre dies eine Selbstverständlichkeit, aber wir wissen aus der Praxis, daß auf nichts leichter im Haushalte vergessen wird als auf die Auszahlung des Dienstlohnes.

Die größten Klagen erheben die Hausgehilfinnen über die ihnen insbesondere in der

Kriegszeit verabsolgte Kost, vielleicht weniger beim Mittelstand, beim kleinen Beamten, wo es gar nicht möglich ist, zweierlei Kost herzustellen und der Hausgehilfin eine schlechtere Kost zu verabreichen als die Familie ist, sondern vor allem in den großen Haushaltungen, wo mehrere Hausgehilfinnen beschäftigt sind. Da wurde schon vor dem Kriege und wird seit dem Kriege noch mehr den Hausgehilfinnen eine spezielle Kost verabreicht und wir kennen hier eine Reihe von Beispielen großer Häuser, wo die Hausgehilfinnen in eine Gemeinschaftsküche, in eine Kriegsküche geschickt werden oder das Essen für sie aus solchen Küchen geholt wird, während die Herrschaft noch immer Mittel und Wege gefunden hat, ihren Tisch so zu decken, daß sie den Krieg nicht allzusehr spürt. Dieser Absatz 5 ist also keine Erhöhung für den mittleren Haushalt, wo die Hausgehilfin ohnedies dieselbe Kost genießt wie die Familie. Von den reichen Leuten aber, von den großen Herrschaftshäusern kann man ganz ruhig verlangen, daß sie ihrer Dienerschaft eine gesunde, ausreichende Kost verabreichen, die der Kost der Herrschaft gleichgestellt ist. (Sehr richtig!) Denn wenn man die Mittel aufbringt, Dineses und Gesellschaften zu geben und sie während der Kriegszeit auszufüttern, während die andern nichts zu essen haben, dann ist es unmenschlich, gar nicht auszudenken, daß man die, die diese Kost herstellen und auf den Tisch der Herrschaft tragen müssen, schlechter nährt.

Die Frage der Unterkunft hat uns große Schwierigkeiten gemacht. Schon lange erheben die Hausgehilfinnen die Forderung nach einem sogenannten eigenen Schlafraum. Die traurigen Wohnungsverhältnisse insbesondere in Wien machten es unmöglich, diese Forderung ins Gesetz aufzunehmen. Unsere Befürderungen wären schon längst einer Revision bedürftig gewesen, es hätte überhaupt nicht mehr gestattet sein dürfen, ein sogenanntes Dienstbotenzimmer herzustellen, das alles andere eher ist als ein gesunder Wohnraum.

Es ist schon des öfteren geschildert worden, wie diese Wohnräume selbst in modernen, neuen Wohnhäusern aussehen. Selten sind es Räume, deren Fenster ins Freie gehen, die genug Licht und Luft spenden, sie daher den Aufenthalt der Hausgehilfin daselbst zu einem nichts weniger als angenehmen machen. Aber das Notwendigste, was vorgesehen werden muß, ist die Bestimmung, daß der Schlafraum, in welchem die Hausgehilfin die Nacht zubringen muß, wenigstens die Möglichkeit gibt, daß er von innen abgeschlossen werden kann. Jene Unsitte und jene Unmoral, daß man die Hausgehilfinnen in einem Badezimmer, im Vorzimmer oder in der Küche schlafen läßt, in denen bei Nacht durchgegangen wird, muß beseitigt werden, und sie kann

beseitigt werden, wenn wir die Forderung aufstellen, daß der Schlafraum so geartet sein muß, daß die Hausgehilfin ihn, wenn sie sich ankleidet, wenn sie aufsteht oder zu Bett geht, von innen abschließen kann.

Nun komme ich zu einem sehr wichtigen Punkt, nämlich zu § 7, der von der Arbeitszeit oder eigentlich, wie die Gesetzesvorlage besagt, mehr von der Festlegung der Ruhezeit spricht. Hier muß ich erklären, daß mein persönlicher Standpunkt und der Standpunkt meiner Partei von der Fassung, wie sie hier in der Vorlage ist, abweicht, daß ich aber selbstverständlich die Aufgabe habe und sie auch durchführen werde, den Majoritätsbeschluß des Ausschusses hier im hohen Hause zu vertreten. Und da sage ich: Der § 7 in der Fassung dieses Gesetzes bedeutet gegenüber der Praxis von heute einen gewaltigen Fortschritt. § 7 sieht Ruhepausen fest. Er bestimmt, daß so und so viel Stunden des Nachts und des Tages der Hausgehilfin zur Ruhe gewährleistet werden müssen, während die heutigen Gesetze keinerlei derartige Bestimmungen aufweisen.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen schützt die jugendlichen Dienstboten. Das ist auch eine Notwendigkeit, daß für die jungen Mädchen, die Mädchen unter 16 Jahren, besondere Schutzbestimmungen, gleich denen des Jugendschutzgesetzes, in dieses Gesetz aufgenommen werden, weil in den Haushaltungen oft auf jugendliche Arbeitskräfte keine Rücksicht genommen, weil sie häufig sehr lange zur Arbeit angehalten werden und ihnen mehr zugemutet wird, als ihr jugendliches Alter verträgt.

Der dritte Absatz schreibt vor, daß die Ruhepausen nur in sehr wichtigen Fällen abgekürzt werden können und daß, wenn die Verkürzung eine erhebliche ist, die Hausgehilfin berechtigt ist, eine Entschädigung hiesfür zu verlangen.

§ 8 ist ebenfalls sehr wichtig und entspricht eigentlich einer langjährigen Forderung der Hausgehilfinnen. Er handelt im ersten Absatz über den Sonntagsausgang. Hier hat der Ausschuß gegenüber einer Forderung der Hausgehilfinnen, wonach der Ausgang jeden Sonntag gewährleistet werden soll, sich zu der Auffassung entschlossen, dem Hause den vorliegenden Antrag vorzulegen, aus der Erwägung heraus, daß es, insbesondere dort, wo auch die Hausfrau erwerbstätig ist, unmöglich ist, daß die Hausgehilfin jeden Sonntag ausgehen kann, weil, insbesondere wenn kleine Kinder vorhanden sind, die Hausfrau oder Dienstgeberin selbst gar keine freie Zeit hätte. Aus diesem Grunde haben wir zugestimmt, daß der Sonntagsausgang nur jeden zweiten Sonntag erfolgen, daß aber für ihn eine entsprechende Zeit gesetzlich festgesetzt werden soll. Es ist unglaublich, aber dennoch wahr, daß

heute noch der Sonntagsausgang wohl alle 14 Tage gewährt wird, das Ausmaß der Ausgangszeit aber ganz der Willkür des Dienstgebers überlassen ist und oft nur wenige Stunden, ja selbst nur zwei bis drei Stunden beträgt. Bei den weiten Entfermungen und vor allem, wenn nur alle 14 Tage, aber selbst wenn alle Sonntage ein Ausgang festgesetzt ist, ist es begreiflich, daß ein Ausgang von nur zwei bis drei Stunden keine Erholung, Aufheiterung und Ablenkung für die Hausgehilfin bedeuten kann. Deshalb wurde das Ausmaß des Ausgangs auf acht Stunden festgelegt und bestimmt, daß derselbe längstens um drei Uhr nachmittags zu beginnen hat. Diese acht Stunden geben die Gewähr, daß sich doch jede Hausgehilfin an jedem zweiten Sonntag aufheitern, unterhalten und auch erholen kann.

Der Absatz 2 setzt fest, daß überdies in jeder Woche den Hausgehilfinnen ein freier Nachmittag, der auf vier Stunden beschränkt werden mußte, gewährleistet wird. Diese vier Stunden freier Zeit an einem Wochentag, in denen sich die Hausgehilfin auch aus dem Hause entfernen kann, sind gleichfalls dringend notwendig. Sie sollen verwendet werden vor allem zur Verrichtung von persönlichen Angelegenheiten, sie sollen aber auch zum Besuch von Kurzen, zur Weiterbildung der Hausgehilfin dienen. Der Beginn dieser vierstündigen Ruhepause oder Ausgangszeit soll zwischen zwei und fünf Uhr nachmittags fallen. Selbstverständlich kann durch Vereinbarung jeder Sonntag als Ausgangstag bestimmt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes bilden nur das Mindestmaß, es ist selbstverständlich, daß Haushalte weit über diese Vorschriften hinausgehen können.

Der § 9 enthält Bestimmungen über den Urlaub. Die Notwendigkeit eines Urlaubes auch für Hausgehilfinnen brauche ich in diesem Hause doch wirklich nicht näher zu begründen. Es treffen gewiß alle Gründe zu wie bei den gewerblichen Arbeitern, und die Nationalversammlung hat ja erst vor wenigen Monaten ein Urlaubsgesetz für die gewerblichen Arbeiter angenommen, aus der Erwägung heraus, daß jeder Mensch, und insbesondere der arbeitende Mensch, zur Erhaltung seiner Gesundheit einen Urlaub braucht. Das trifft auch für die Hausgehilfinnen zu. Eine Abweichung ist nur dahingehend notwendig, daß die Hausgehilfinnen nebst dem Lohn auch eine Entschädigung für die Kost und die Naturalbezüge erhalten. Um eine leichtere Berechnung und eine Vereinfachung durchzuführen sowie um Streitigkeiten zu vermeiden, wurde der Lohn als Urlaubentschädigung vorgeschlagen, und zwar schreibt das Gesetz vor, daß bei einem acht-tägigen Urlaub als Entschädigung ein 14-tägiger Lohn, bei einem 14-tägigen Urlaub als Entschädigung ein Monatslohn und bei einem dreiwöchigen

Urlaub als Entschädigung das Anderthalbfache eines Monatslohnes gegeben werden muß. Ich glaube durchaus nicht, daß dies zu hoch gegriffen ist. Es sollen die Vorkommnisse endlich beseitigt werden, daß sich die Dienstgeber es ganz leicht gemacht haben, indem sie, wenn sie den Hausgehilfinnen Urlaub gegeben haben, ihnen einfach nur den Lohn oder oft auch nur das Reisegeld gezahlt haben, ohne daß berücksichtigt worden wäre, daß die Kost und die Naturalbezüge auch einen Teil des Lohnes darstellen.

Es wurde auch eine Reihe von Bestimmungen über die Fürsorgepflicht getroffen. Bedauerlich ist nur das eine, daß nicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesetz über die Einbeziehung der Hausgehilfinnen in die Kranken- und Unfallsversicherungspflicht in Kraft tritt. Es wurde uns aber im Ausschuß von Vertretern des Staatsamtes für soziale Verwaltung erklärt, daß bereits ein derartiger Gesetzentwurf in Vorbereitung ist, der die Hausgehilfinnen in die Kranken- und Unfallsversicherung einbezieht. Dies ist schon aus dem Grunde notwendig, weil eine Reihe anderer sozialpolitischer Gesetze Anwendung nur auf Personen findet, die der Krankenversicherungspflicht unterstellt sind. Es müssen daher in kürzester Zeit auch die Hausgehilfinnen der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden, damit auch ihnen eine Reihe anderer sozialpolitischer Gesetze zugute kommt. Die §§ 10 und 13 sind daher nur als Übergangsbestimmungen zu betrachten, und es wird hier die freiwillige Versicherung vor allem in der Unfallsversicherungsanstalt vorgeschlagen. Es ist wirklich nicht ganz gleichgültig und man soll nicht glauben, daß die Unfälle in Haushaltungen vielleicht ganz minderwertige oder ganz geringe sind.

Alle jene Organisationen, die für Hausgehilfinnen bestehen und ihnen Rechtsschutz gewähren, haben die Erfahrung gemacht, daß es unzählige Unfälle im Haushaltungsberufe gibt, Unfälle, die schwere Erfcheinungen, schwere Verletzungen nach sich ziehen, die oft Arbeitsunfähigkeit, Verlust des Augenlichtes, Verlust des Gebrauches der Hände, Verkrüppelung durch Fenstersturz usw., herbeiführen. Diese armen verunglückten Menschen sind bis zur Stunde nur der Armenfürsorge überwiesen. Ich glaube, aus diesem Grunde müßte alles getan werden, daß ein Gesetz, das die Kranken- und Unfallsversicherungspflicht neu regelt, schnell im Hause eingebrocht wird und dadurch die Hausgehilfinnen unter diese Bestimmungen fallen.

Die §§ 11 und 12 enthalten Vorschläge analog den Bestimmungen der 3. Teilmovelle des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wie sie der § 1154 a und b darstellt.

Der § 14 regelt eine häufig vorkommende Streitfrage, ob ein Hausgehilfe gezwungen werden

kann, wenn der Dienstgeber seinen Haushalt an einen anderen Ort verlegt, den Wechsel mitzumachen und welche Entschädigung ihm gebührt, wenn er den geänderten Haushalt nicht teilt.

Da hat sich der Ausschuß zu der Ansicht entschlossen, festzustellen, daß ein Hausgehilfe nicht gezwungen werden kann, der Veränderung des Aufenthaltsortes des Dienstgebers Folge zu leisten und daß er im Falle der Verweigerung auch aus diesem Grunde nicht entlassen werden kann. Festgestellt muß auch werden, daß der Hausgehilfe Anspruch hat auf den Lohn und auf die Entschädigung für Kost und Naturalbezüge, solange das Arbeitsverhältnis durch Kündigung nicht gelöst ist.

Diese Streitfrage muß klargestellt werden, weil sie immer, besonders im Sommer, wiederkehrt, wo beim Domizilwechsel des Dienstgebers oft die Praxis geübt wird, daß der Dienstgeber überhaupt seinen Hausgehilfen gar nicht auf das Land mitnimmt, sondern ihm einfach eine Wartezeit gibt, damit er zu seinen Leuten nach Hause fährt und oft nur als Entschädigung den Lohn weiterbezahlt und nicht entschädigt für Kost und Naturalbezüge. Diese Bestimmungen müssen geändert werden.

In den §§ 15 bis 24 sind Bestimmungen über die Auflösung des Dienstvertrages und über die Kündigungsfrist enthalten. Die Kündigungsfrist wurde in diesem Gesetze mit 14 Tagen festgesetzt. Auch hier ist der Ausschuß der Meinung, daß für die Hausgehilfen eine längere Kündigungsfrist notwendig ist, weil bei der Ausgabe des Dienstverhältnisses bei den Hausgehilfen auch die Veränderung der Wohnung im Betracht kommt und weil das Aufsuchen einer neuen Unterkunft oft längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Aus diesem Grunde wurde die 14-tägige obligatorische Kündigungsfrist festgesetzt. Sie kann jedoch durch Vereinbarung nicht unter acht Tagen herabgesetzt werden. Es ist da einem Wunsche der Hausgehilfen Rechnung getragen worden, die eine kürzere Kündigungsfrist gewünscht haben.

Der § 25 verlangt, wie das Dienstzeugnis aussehen soll, und schreibt vor, daß in Zukunft in ein Dienstzeugnis nichts anderes aufgenommen werden soll als wie der Antritt des Dienstes, die Dauer desselben und die Art der Verwendung. Mithin soll der Willkür, daß ganz unkontrollierbare Urteile in ein Dienstzeugnis hineingeschrieben werden, die den Hausgehilfen unter Umständen einen schweren Schaden durch Erschwerung der Widererlangung eines Dienstes zufügen, gesteuert werden. Damit soll einem Übelstande abgeholfen werden, der zu vielen Klagen der Hausgehilfinnen Anlaß gegeben hat.

An Stelle des Dienstbotenbuches, das selbstverständlich nach dem Falle des Arbeitsbuches

ebenfalls verschwinden muß, wird die Einführung einer Dienstkarte vorgeschlagen. Die Dienstkarte soll von der Aufenthaltsgemeinde ausgestellt werden und soll die Identitätsbestimmungen enthalten, es soll ihr ein Lichtbild beigelegt werden und dadurch eine wirkliche Legitimation darstellen.

Der § 27 enthält Sonderbestimmungen für Personen, die Dienste höherer Art leisten. Absatz a) verlangt, daß diesen Dienstnehmern, Erzieherinnen, Hauslehrern usw. die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre freie Zeit in einem abgesonderten Raum zu verbringen. Dieses Verlangen ist damit begründet, daß sich diese Dienstnehmer immer im Kreise der Familienmitglieder, der Kinder befinden müssen und nur dann wirklich Ruhe haben können, wenn sie ihre freien Stunden in einem Raum bringen, wo sie allein sind.

Der Absatz b) gewährt diesen Dienstnehmern eine längere Ruhezeit am Tage, und zwar soll ihnen eine Ruhezeit von drei Stunden eingeräumt werden. Der Urlaub soll für diese Kategorie ebenfalls ein längerer sein, und zwar soll er nach einjähriger Dienstzeit zwei Wochen betragen und wenn die Dienstzeit über zwei Jahre dauert, vier Wochen. Nach Vereinbarung kann diese Urlaubszeit in zwei Abschnitte geteilt werden. Der Urlaubszuschuß wird ebenfalls gegenüber den anderen Hausgehilfen erhöht. Die Kündigungsfrist ist auf sechs Wochen festgesetzt, und kann durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden. Für das Aufsuchen einer neuen Stelle soll ihnen gleich den übrigen Hausgehilfen eine freie Zeit an einem Wochentage gegeben werden, und zwar je vier Stunden an vier Werktagen.

Der § 28 unterstellt wiederum eine andere Gruppe von Dienstnehmern unter dieses Gesetz, und zwar Personen, die Dienste für den Haushalt leisten, ohne in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen zu sein. Solche Bestimmungen sind notwendig, weil die Wohnungsnöt einerseits dazu führt, daß in Zukunft immer mehr Hausgehilfinnen außerhalb der Hausgemeinschaft des Dienstgebers stehen werden, und offen gesagt, sollen sie ein Vorbeugungsmittel dagegen sein, daß nicht Dienstgeber dieses Gesetz dadurch umgehen und ihre Hausgehilfinnen außerhalb der Wirkung dieses Gesetzes stellen, indem sie sie nicht in die Hausgemeinschaft aufnehmen. Es ist hier fest umschrieben, wie das Dienstverhältnis aussehen muß, indem gesagt wird, daß diese Bestimmungen auf solche Personen Anwendung finden, deren Erwerbstätigkeit durch dieses Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird.

Es bedeutet für eine Reihe von Frauen, die heute schon im Haushalt Dienste leisten, aber nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind, eine große

Wohltat. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes sind zwingende Vorschriften. Wie ich schon früher gesagt habe, erfordert es die wirtschaftliche Abhängigkeit der Hausgehilfinnen, daß gewisse Bestimmungen unabdingbar sind und wo das Gesetz unbedingt eingehalten werden muß.

§ 31 besagt, daß für Streitfälle aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis nur mehr die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Diese Forderung ist eine Kultursache und ihre Erfüllung ist unbedingt notwendig.

Ein Gesetz für ein eigenes Gericht, bei dem die Streitfälle aus dem Dienstverhältnis ausgetragen werden, konnte dem Hause noch nicht vorgelegt werden. Das Staatsamt für soziale Verwaltung ist berechtigt durch Vollzugsanweisung Einigungsämter für Hausgehilfinnen zu errichten. Ich glaube, die rasche Errichtung solcher Einigungsämter ist notwendig und werden eine Reihe von Schwierigkeiten in der Ausgleichung von Streitfragen beseitigen.

Der § 33 besagt, daß durch Vollzugsanweisung bestimmt werden kann, in welcher Weise die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes geregelt wird. Die anhängigen Streitfälle sind noch nach den alten Vorschriften zu erledigen. Ich muß weiters noch erwähnen, daß in diesem Gesetz nicht ausgesprochen werden kann, daß gleichzeitig mit seinem Inkrafttreten die Dienstbotenordnungen aufgehoben werden. Die Dienstbotenordnungen können nicht außer Kraft gesetzt werden, da ihnen auch das landwirtschaftliche Gesinde unterstellt ist und für diese noch kein anderes Gesetz besteht. Sie finden aber auf Personen, die diesem Hausgehilfengesetz unterstehen, keine Anwendung mehr.

§ 35 schlägt vor, daß das Gesetz am 1. Mai in Kraft treten soll. Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Staatssekretäre für soziale Verwaltung und für Justiz betraut.

Ich glaube, hohes Haus, durch meine Begründung dargelegt zu haben, daß die Vorlage, die vom Ausschüsse eingehend beraten wurde, heute mit ruhigem Gewissen der Nationalversammlung zur Annahme empfohlen werden kann. Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, Hunderttausende von Personen, die außerhalb jedes geregelten Arbeitsverhältnisses stehen, durch dieses Gesetz ein modernes Arbeiterschutzgesetz geschaffen wird.

Ich habe weiter noch die Resolutionen, die dem Gesetz angeheftet sind, zu begründen. Die erste Resolution, die die Kompetenzfrage feststellt, habe ich schon begründet. Die zweite Resolution ist in fünf Punkte geteilt. Der erste Punkt fordert die Regierung auf, so schnell wie möglich die Haus-

gehilfinnen in die Kranken- und Unfallsversicherungspflicht einzubeziehen. Der zweite Punkt besagt, daß die bestehenden polizeilichen Meldevorschriften aufgehoben werden sollen. Es ist gewiß für beide Teile, für den Dienstnehmer sowohl als auch für den Dienstgeber eine unliebsame Beschwerung, die damit außer Kraft gesetzt werden soll.

Ferner ist es notwendig, im Punkte 3 die Regierung aufzufordern, daß sie in kürzester Zeit das Gesetz, betreffend die Kinderarbeit, dahingehend abändert, daß Kinder unter 14 Jahren in Haushaltungsberufen nicht verwendet werden dürfen. Das Kinderarbeitschutzgesetz läßt heute noch zu, daß Kinder von zehn, ja sogar unter zehn Jahren sich für den Haushaltungsberuf verdingen können. Ich glaube, es ist eine dringende Notwendigkeit, daß dieses Gesetz dementsprechend abgeändert wird.

Ferner fordert der Punkt 4 die Regierung auf, daß für die Hausgehilfinnen der Entwurf eines Alters- und Invaliditätsgesetzes vorgelegt wird. Es ist gewiß notwendig, daß gerade den Hausgehilfinnen, die oft ihr ganzes Leben bei einer Familie verbringen, für den Fall des Alters oder der Invalidität eine gesetzliche Fürsorge geboten wird. Das Gesetz hat wohl auch eine Bestimmung, die sogenannte Absertigung, die Personen gewährt werden soll, die mehr als zehn Jahre im Dienste einer Familie stehen. Die besagt, daß bei Auflösung des Dienstverhältnisses der Dienstgeber verpflichtet ist, dem Hausgehilfen, der zehn Dienstjahre bei ihm gedient hat, 25 Prozent des Jahreslohnes als Absertigung oder Altersversorgung zu geben. Diese ganz unsichere und ungenügende Absertigung ist nicht geeignet, ein Altersversicherungsgesetz zu ersetzen. Der Punkt 5 besagt, daß Konzessionen für private Stellenvermittlungen für Hausgehilfen nicht mehr erteilt und Übertragungen von Konzessionen nicht mehr zugelassen werden sollen.

An Stelle der privaten konzessionierten Stellenvermittlungen treten der öffentliche Arbeitsnachweis oder die Stellenvermittlungen von Organisationen von Dienstnehmern oder Dienstgebern.

Die traurigsten Erfahrungen werden gemacht, wie gerade die Not der Hausgehilfinnen von den spekulativen Dienstvermittlungen ausgenutzt wird, welche hohe Prämien die Hausgehilfinnen zahlen müssen, wenn ihnen von einer privaten Dienstvermittlung ein Dienstplatz zugewiesen werden soll. Es leben ganze Familien nur davon, daß sie sich von den Dienstgebern wohl nur kleine Beträge, zumeist aber von den Dienstnehmerinnen sehr große Beträge für die Vermittlung eines Dienstplatzes bezahlen lassen.

So glaube ich, dieses Gesetz genügend begründet zu haben und bitte die hohe Nationalversammlung, aus allen diesen Erwägungen heraus ihm ihre Zustimmung nicht zu versagen. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Hauser (der während dieser Rede den Vorsitz übernommen hat): Ich eröffne die Debatte. Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen lassen. Es erfolgt kein Wider- spruch.

Zum Worte sind gemeldet: kontra der Herr Abgeordnete Kittinger, pro die Abgeordneten Frau Dr. Burjan, Popp, Sponner und Rauscha.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Kittinger.

Abgeordneter Kittinger: Hohe Nationalversammlung! Die Vertreter der Großdeutschen Vereinigung im sozialpolitischen Ausschuß haben im Einvernehmen mit der Partei auf Grundlage juristischer Erwägungen die Stellung eingenommen, daß die Gesetzgebung über das Gesindewesen, über die Hausgehilfinnen in die Kompetenz der Landtage gehört, und zwar aus dem Grunde, weil unsere alte Verfassung vom Jahre 1867 noch zu Recht besteht, da wir ja eine neue Verfassung noch nicht hergestellt haben und es ausdrücklich heißt, daß alle jene Gesetze, welche nicht von der Nationalversammlung zwischenzeitig abgeändert wurden, aus der Monarchie übernommen werden und in ihrer Rechtsgültigkeit fortbestehen sollen. Es besteht daher die Verfassung vom Jahre 1867 zu Recht, welche die Gesetzgebung über das Gesindewesen und — wie wir es nun nennen — über die Hausgehilfinnen regelt. Die Großdeutsche Vereinigung, welche sich natürlich in dieser Haltung eines sehr sachlichen Urteilsaufbaues befleißigt hat, kann von dieser Überzeugung nicht ablassen und hat mich demgemäß beauftragt, namens derselben folgende Erklärung abzugeben (liest):

„Die Großdeutsche Vereinigung anerkennt voll die Berechtigung der sozialen Forderungen, welche das Hausgehilfengesetz erfüllen soll; sie ist aber nicht in der Lage für das Gesetz zu stimmen, weil sie der Ansicht ist, daß die Nationalversammlung in dieser Frage ihre Kompetenzen überschreitet.

Die Verfassung vom Jahre 1867 besteht noch immer zu Recht. Der § 12 derselben sagt ausdrücklich, daß alle jene Rechte, welche der § 11 nicht aufzählt, in die Kompetenz der Landtage fallen. Within auch das Recht, die Dienstverhältnisse der Hausgehilfen gesetzlich zu regeln, denn das ist eben in diesem § 11 nicht angeführt. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen haben seinerzeit auch die Landtage von Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Steiermark Gesindeordnungen und Niederösterreich eine Dienstbotenordnung festgelegt, ohne daß ein Einspruch von Seiten der Ministerien erfolgte. In dieser Anerkennung des Rechtes der Landtage ist klar ausgesprochen, daß die Gesinde-

und Hausgehilfangelegenheiten in die Kompetenz der Landtage fallen.

Das Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen, welches die Nationalversammlung beschließt, bindet die Länder in keiner Weise; die Nationalversammlung überschreitet vielmehr ihre Kompetenzen und macht sich durch die Annahme dieses Gesetzes eines Verfassungsbruches schuldig.

Die Großdeutsche Vereinigung ist daher nicht in der Lage, für das Gesetz zu stimmen.“

Präsident Hauser: Zum Worte gelangt Frau Abgeordnete Dr. Burjan; ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Dr. Burjan: Hohes Haus! Es ist heute das erste Mal, daß ein Gesetz, das von Frauen geschaffen wurde, in der Nationalversammlung zur Beratung kommt. Wenn man rein äußerlich urteilen würde, könnte man vielleicht sagen, daß die Frauen sehr langsam arbeiten; denn, wie wir gehört haben, wie unsere Referentin uns bereits gesagt hat, ist das Gesetz mehr als sechs Monate im Ausschuß behandelt worden. Ich glaube aber, daß eine solche Beurteilung ganz äußerlich und gar nicht die Sache treffend wäre. Ganz richtig hat ja die Berichterstatterin schon darauf hingewiesen, daß es allen Mitgliedern des Ausschusses darum zu tun war, ein Gesetz zu schaffen, das wirklich einen gerechten sozialen Ausgleich zwischen den so berechtigten Interessen der Hausfrauen und den ebenso berechtigten Forderungen der Hausgehilfinnen beinhaltet.

Es ist wohl gar keine Frage, daß die Regelung des Hausgehilfenswesens in Österreich eine geradezu brennende Frage geworden ist, und es zeigt gewiß, wie sehr uns allen diese Frage am Herzen liegt, daß sowohl von sozialdemokratischer wie auch von christlichsozialer Seite, kaum nachdem die Frauen ihren Einzug in die Nationalversammlung gehalten hatten, Anträge eingebracht wurden. Der erste Antrag wurde von christlichsozialer Seite eingebracht und stellte die Grundsätze und Richtlinien auf, nach welchen wir uns die Neuregelung des Hausgehilfenswesens vorgestellt haben. Einige Wochen darauf brachten auch die sozialdemokratischen Frauen einen Antrag ein, und zwar gleich in der Form eines Gesetzentwurfes, der im Ausschuß für soziale Verwaltung als Basis für Verhandlungen über diesen Gegenstand gewählt wurde. Die christlichsozialen Vertreter im Ausschuß vertraten vom Anfang an den Standpunkt und stehen noch heute auf dem Standpunkt, daß das Verhältnis der in der Familiengemeinschaft lebenden Hausgehilfinnen nicht gleichgesetzt werden kann dem Verhältnis der in der Fabrik beschäftigten Arbeiterin zum Arbeitgeber. Die neue Zeit hat freilich zu einer Lockerung des natürlichen Verhältnisses zwischen Dienstgeber

und Dienstnehmer geführt und man geht von gewissen Seiten daran, es in ein reines Vertragsverhältnis über Dienstleistungen und entsprechenden Lohn umzuwandeln. Meines Erachtens aber widerspricht das vollkommen der Art des Dienstverhältnisses.

Wir dürfen doch nicht außeracht lassen, daß die Hausgehilfin in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wird, das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Hausgehilfin wird immer ein Vertrauensverhältnis sein. Die Hausfrau vertraut der Hausgehilfin nicht nur ihr ganzes Hab und Gut an, auch das Tenerste, was sie hat, ihre Kinder, ihre kranken Eltern, oder wie immer die Verhältnisse im Hause sind, alles, was sie besitzt, vertraut sie der Hausgehilfin an.

Aber abgesehen davon, ist es gewiß auch ganz unmöglich, die Pflichten und Rechte der Hausgehilfin ganz einfach nach dem Schema eines Arbeitsvertrages zu regeln. Es ist ja ganz natürlich, daß man eigentlich gar nicht voraussagen kann, welche Aufgaben gerade heute oder morgen eine Hausgehilfin im Hause zu erfüllen hat. Das hängt von den wechselnden Umständen ab. Außerdem wird die eine Hausgehilfin, die thütiger und anständiger ist, die gleichen Arbeiten viel leichter und schneller, in viel kürzerer Zeit erfüllen können als eine andere, der man die ganz gleichen Aufträge übermittelt. Ich bin der Überzeugung, daß das Gesetz, wie es uns vorliegt, wirklich nur die Mindestforderungen beinhaltet kann, daß aber der gute Wille sowohl der Dienstgeber wie der Dienstnehmer erst eigentlich das Gesetz richtig beseelen muß. Abgesehen von diesen natürlichen Grenzen, die ja dem Dienstverhältnis durch das Gemeinschaftsleben in der Familie gesteckt sind, würde ich es aber auch für gar keinen Fortschritt ansehen, wenn man die Klassengegensätze in der Familie vertiefen wollte. Ich glaube, daß wir alle doch nur ein Ziel haben können, und das ist, daß die Frauen sowohl wie die Dienstnehmerinnen, die Hausgehilfinnen, so recht von ihrem wirklichen Pflichtenkreis und von ihren wirklichen Rechten erfüllt sind. Ich glaube aber, daß um dieses Ziel zu erreichen, eine gewisse Umkehr sowohl von Seiten der Hausfrauen wie von Seiten der Hausgehilfinnen nötig ist. Es ist allerdings gewiß nicht richtig, was man jetzt so oft in den Hausgehilfinnenversammlungen hört, daß alle Hausfrauen unsocial sind, daß sie alle kein Verständnis für die Nöte ihrer Hausgehilfinnen haben, daß sie nur ein Ziel kennen, das ist, die Hausgehilfinnen möglichst auszunutzen und auszubuten. Ich bin fest überzeugt, daß das weit über das Ziel schießt und daß es gewiß eine sehr große Zahl von Hausfrauen gibt, die wirklich mütterliche Fürsorge für ihre Hausgehilfinnen haben. Allerdings gebe ich zu, daß es einen kleinen Prozentsatz von Hausfrauen gibt, denen dieses soziale Ver-

ständnis noch fehlt, die immer noch in der alten Vorstellung leben, daß einige Menschen dazu da sind zu herrschen, und einige Menschen, zu dienen, denen es ganz selbstverständlich vorkommt, daß die Hausgehilfinnen sich in alle Wechselfälle der Familie einleben müssen, daß sie Leid und Freud mit den Hausfrauen teilen müssen, denen es aber gar nicht natürlich vorkommt, daß sie auch auf das Eigenleben der Hausgehilfin, die ja ganz genau so ein Recht hat, Mensch zu sein und ihr Eigenleben zu führen, genau so Rücksicht zu nehmen die Pflicht haben. Ich bin fest überzeugt, je mehr die Hausfrauen sich zu diesem Standpunkt emporarbeiten werden, desto mehr werden sie es auch im eigenen Interesse tun. Denn eine Hausgehilfin, die wirklich im Hause ihres Dienstgebers ihre zweite Heimat gefunden hat, die wird auch eine viel größere Arbeitsfreudigkeit haben, die wird wirklich an allem, was in der Familie geschieht, regsten Anteil nehmen, sie wird wirklich alle die Pflichten, die schweren Pflichten erfüllen können, die eben mit dem Hausgehilfinnenberufe verbunden sind.

Hohes Haus! Sie haben von unserer Referentin bereits die Hauptache gehört. Ich glaube, es würde zu weit führen, wenn ich Ihnen jetzt noch paragraphenweise alles, was der Ausschuß für soziale Verwaltung zum Schutze der Hausgehilfinnen beantragt, vorführte. Ich beschränke mich also auf die wichtigsten Bestimmungen.

Die Referentin hat bereits darauf hingewiesen, daß in der Frage der Arbeitszeit kein volles Einverständnis zwischen der Auffassung der sozialdemokratischen und der christlichsozialen Vertreter gefunden werden konnte.

Ich halte das für ganz selbstverständlich, weil wir ja im Dienstverhältnis prinzipiell etwas anderes sehen wie die Vertreter der Sozialdemokraten. Wir könnten uns deshalb auch nicht auf die Festsetzung einer fixen Arbeitszeit einlassen, sondern wir haben, wie ich schon vorhin sagte, nur eine Ruhezeit beantragt in dem Ausmaße, das wir für unbedingt nötig finden: von neun Uhr abends bis sechs Uhr früh. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß selbst dieses Ausmaß von den Hausfrauen sehr schwer empfunden werden wird, denn gerade in großen Häusern, wo man gewohnt ist, abends gesellig zusammenzutreffen, bedeutet es gewiß eine Einschränkung, wenn die Hausgehilfin das Recht hat, ihre Arbeit um neun Uhr niederzulegen. Ich stehe aber auf dem Standpunkte, daß wir in dieser Beziehung weder auf die Geselligkeit noch auf die Gemütllichkeit Rücksicht nehmen können, sondern daß es eine ganz selbstverständliche Forderung ist, daß die Hausgehilfin, die den ganzen Tag von früh bis abends auf den Beinen gewesen ist und sich müde gearbeitet hat, wenigstens um neun Uhr die Möglichkeit hat, Ruhe zu finden.

Dasselbe trifft für die Forderung zu, daß die Hausgehilfinnen zwei Stunden im Laufe des Tages zu ihrer eigenen Verfügung haben müssen. Es ist dies ja ganz selbstverständlich. Wenn wir bedenken, daß die Hausgehilfin den ganzen Tag nicht sich selbst angehören kann, daß sie immer für andere da sein muß, daß sie eigentlich nie ihr eigenes persönliches Leben leben kann, dann müssen ihr wenigstens zwei Stunden zur Ruhezeit gegeben werden. Wir haben eine Beschränkung darin, daß diese Ruhezeit hauptsächlich zur Einnahme der Mahlzeiten verwendet werden sollen. Aber, hohes Haus, ich möchte Sie ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß ich das als keine Beschränkung ansehe, sondern viel eher als einen Schutz der Hausgehilfin. Denn wie es heute ist, gibt es wirklich manche Familien, wo der Hausgehilfin zur Einnahme der Mahlzeiten absolut keine Zeit gelassen wird, wo sie drinnen servieren muß, nachher beginnt eine andere Arbeit und sie findet keine Zeit, in Ruhe ihre Hauptmahlzeiten einzunehmen.

Über die Jugendlichen hat Frau Abgeordnete Boschek schon gesprochen und gesagt, daß wir da die Ruhezeit von acht Uhr abends bis sieben Uhr morgens haben. Ich halte das für eine sehr geringe Ruhezeit und will nur hoffen, daß die Resolution, die ausdrückt, daß für Kinder unter 14 Jahren die entgeltliche Verwendung überhaupt verboten sein soll, in Abänderung des Kinderarbeitsgesetzes recht bald zur Auswirkung gelangen möge.

Eine ganz neue Vorschrift in unserem Hausgehilfengesetz ist, daß den Hausgehilfinnen einmal in der Woche vier Stunden freigegeben werden sollen. Ich bin überzeugt, daß auch diese Vorschrift auf großen Widerstand stoßen wird, und begreife ihn auch vollkommen, denn, wenn ich mir einen Haushalt vorstelle, wo eine Geschäftsfrau, die viele Kinder hat, der Hausgehilfin einmal in der Woche, und zwar regelmäßig wiederkehrend, freigeben soll, dann bedeutet das gewiß ein Opfer. Ich glaube aber, daß unsere Frauen vor diesem Opfer nicht zurückschrecken dürfen, denn es ist anderseits nur eine ganz selbstverständliche Forderung der Menschlichkeit, daß auch der Hausgehilfin die Möglichkeit geboten werde, ihre Ausgänge zu besorgen oder Flick- und Nährarbeiten, die sie in der Woche nicht erledigen konnte, an einem solchen Nachmittag zu erledigen.

Auch die Frage des Urlaubes wird gewiß auf manchen Widerstand stoßen. Sie wissen, hohes Haus, daß hier festgesetzt wurde, daß eine Hausgehilfin, die ein Jahr im Dienst steht, eine Woche Urlaub, wenn sie zwei Jahre im Dienste steht, zwei Wochen, und wenn sie drei Jahre im Dienste steht, drei Wochen bewilligt bekommt. Man wird natürlich darauf hinweisen, daß das ein Ausmaß des Urlaubes ist, das weder die Handlungsgehilfen noch irgendeine andere Kategorie von Arbeitern

hat. Ich möchte aber doch sagen, daß man auch in dieser Beziehung die Hausgehilfin mit den anderen Arbeitern nicht gleichstellen kann. Wir müssen bedenken, daß die anderen Arbeiter jeden Abend frei haben, daß sie jeden Sonntag frei haben, daß sie doch viel mehr ihre eigenen Herren sind und daß es darum ganz selbstverständlich ist, daß wir den Hausgehilfinnen wenigstens acht Tage bis drei Wochen zu ihrer eigenen Verwendung im Jahre gönnen müssen.

Die Frage des Sonntagsurlaubes ist auch schon angeschnitten worden. Ich weiß, daß sie gerade in den Ländern auf manchen Widerstand gestoßen ist und daß zum Beispiel in Tirol gesagt worden ist, daß es dort nicht üblich ist, den Hausgehilfinnen acht Stunden freizugeben. Ich bin aber der Überzeugung, daß ja durch dieses Gesetz kein Zwang ausgesprochen wird. Wenn die Hausgehilfin freiwillig darauf verzichtet, wenn sie es nicht für nötig findet, so wird ja gar keine Hausfrau gezwungen werden, ihr freizugeben. Wenn sie es aber für nötig findet, so muß ihr eben durch dieses Gesetz die Möglichkeit geboten werden.

Es ist heute in der „Arbeiter-Zeitung“ — ich nehme an, irrtümlicherweise — geschrieben worden, daß durch unser Gesetz eine Arbeitszeit von 15 Stunden festgesetzt wird. Ich habe es sehr bedauert, daß der Berichterstatter der „Arbeiter-Zeitung“ so falsch informiert war, bedauert nämlich deshalb, weil es doch viele Hausgehilfinnen gibt, die sich gewiß nicht die Mühe nehmen werden, das ganze Gesetz durchzulesen, die aber vielleicht die „Arbeiter-Zeitung“ lesen und jetzt der Meinung sind, es sei wirklich eine Arbeitszeit von 15 Stunden festgesetzt. Durch eine solche falsche Information wissen dann die Hausgehilfinnen gar nicht, was ihr Recht ist, und es kann sehr leicht vorkommen, daß sie dadurch wirklich sehr geschädigt werden.

Ich möchte noch bemerken, daß unsere sehr starken und großen Verbände der christlichsozialen Hausgehilfinnen durchaus auf dem Standpunkt stehen, daß eine Ruhezeit von zwei Stunden hineinander und von vier Stunden an jedem Tag der Woche nicht durchführbar ist, wenigstens vorläufig, weil die Folge davon ganz gewiß die wäre, daß nicht nur das Familienleben geschädigt würde, sondern daß auch soundso viele Familien überhaupt nicht mehr in der Lage wären, sich eine Hausgehilfin zu halten. Wenn wir die Forderungen bei dem Gesetze zu sehr überspannen, würden wir ja damit die reichen Familien gar nicht treffen, denn die sind ja in der Lage, sich auch zwei und drei Dienstboten zu halten; treffen würden wir einzig und allein den arbeitenden Mittelstand, der wirklich nur unter großen Opfern in der Lage ist, sich eine Hausgehilfin zu halten, und der eben darauf ganz verzichten müßte, wenn die Forderungen des Gesetzes

zu große wären. Ich weiß nicht, ob die Zahlen, die mir zur Verfügung stehen, die richtigen sind, ich habe aber gehört, daß in Wien von 500.000 Haushaltungen nur noch 52.000 in der Lage sind, sich eine Hausgehilfin zu halten (*Hört!*) und nur 9000 in der Lage, sich mehr als eine Hausgehilfin zu halten. Wir ersehen also daraus allein schon, wie sehr der Hausgehilfinnenberuf bereits gefährdet ist.

Hohes Haus! Wenn ich aber von Reformen gesprochen habe, die nötig sind, so denke ich da nicht nur an Reformen von Seiten der Hausfrauen; Reformen sind auch, wenn wir wirklich gerecht denken, von Seiten der Hausgehilfinnen nötig. Vor allem müssen sich bei den Hausgehilfinnen wieder gesunde Anschauungen über den Wert und den Charakter des Dienstverhältnisses einfinden. Es ist Ihnen ja allen bekannt, daß es heute fast etwas Degradierendes hat, Hausgehilfin zu sein, und sehr richtig hat meine Vorednerin darauf hingewiesen, daß das ja einer der vielen Gründe ist, warum gerade so viele bessere Elemente viel lieber in Fabriken und gewerbliche Betriebe gehen, als daß sie sich dem Hausgehilfinnenberuf zuwenden. Ich stehe auf dem Standpunkt und habe die feste Überzeugung, daß es gar keinen Beruf gibt, der sich so für die erwerbende Frau eignet wie gerade der Hausgehilfinnenberuf. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß durch die wirtschaftliche Betätigung die beste Vorbereitung für die späteren Aufgaben als Frau und Mutter geboten wird und daß der größte Teil unserer erwerbenden Mädchen den Fabrikberuf oder den gewerblichen Beruf nur als Übergangsstadium ansieht, daß dort die allermeisten die Absicht haben, sich einmal zu verheiraten. Ich glaube, darüber sind wir uns doch alle ganz klar. (Zustimmung.)

Wenn es aber so viele Ehen und gerade so viele Arbeiterehen gibt, die unglücklich sind, so habe ich die feste Überzeugung, daß nicht immer das mangelnde Einkommen daran schuld ist, sondern sehr oft, daß die Frau nicht die Fähigkeit hat, das Einkommen wirklich zweckmäßig zu verwenden. (Zustimmung.) Ich glaube also, daß es auch in dieser Beziehung zur Hebung der gesamten sozialen Verhältnisse beitragen wird, wenn sich die Mädchen wieder mehr als bisher dem Hausgehilfinnenberuf zuwenden. Es ist ja eine alte Tatsache, daß unsere Arbeiter viel lieber Hausgehilfinnen heiraten als zum Beispiel Fabrikarbeiterinnen, weil sie der Überzeugung sind, daß sie damit Frauen bekommen, die imstande sind, ihren Haushalt richtig zu führen und tüchtige Mütter ihrer Kinder zu werden.

Aber, hohes Haus, ganz abgesehen von diesen Sachen, stehe ich auch sonst auf dem Standpunkt, daß der Hausgehilfinnenberuf der beste für die erwerbende Frau ist. Es ist ganz sicher, daß in

seinem Berufe den Mädchen so viel sittlicher Schutz geboten wird wie im Hausgehilfinnenberuf. Freilich stellt man dem sehr oft entgegen, daß unter den Prostituierten die größte Anzahl dem Hausgehilfinnenberuf entstammt. Das ist ein vollkommen falscher Schluß. Ich selbst habe ein Heim, in dem gefallene Mädchen untergebracht werden, ich habe mich sehr viel mit dieser Frage beschäftigt und bin zur Überzeugung gekommen, daß die Statistik in diesem Falle absolut nicht maßgebend sein kann. Die Mädchen, die dann gewöhnlich dem Hausgehilfinnenstand zugeschrieben werden, sind solche, die eine Zeit lang Fabrikarbeiterinnen waren, wenn sie das nicht mehr gefreut hat, in irgend ein Nachtlökal gehen, wenn sie dort gerade keine Beschäftigung finden, für einige Tage in den Dienst gehen, und wenn man dann Beschreibungsbogen aufnimmt, nimmt man gewöhnlich den Hausgehilfinnenberuf als den charakteristischen auf. Ich glaube, wir würden den Hausgehilfinnen sehr unrecht tun, wenn wir sagen würden, daß die Unsittheit in diesem Stande eine größere ist als in irgend einem anderen. (Sehr richtig!)

Auch was den gesundheitlichen Schutz anbetrifft, bin ich überzeugt, daß der Hausgehilfinnenberuf ein verhältnismäßig gesunder ist, und das ist auch ganz selbstverständlich, weil er am meisten Abwechslung bildet. Er gibt die Möglichkeit, beim Einkaufen wenigstens eine Zeit lang in der freien Lust zu sein, er gibt die Möglichkeit, nicht den ganzen Tag hinter einer schweren Maschine stehen zu müssen, und es ist ganz klar, daß wir keine eigentliche Berufskrankheit der Hausgehilfinnen kennen, während wir bei allen anderen Berufen doch ziemlich typische Berufskrankheiten haben. Wenn man vielleicht sagt, daß die Köchinnen bestimmte Berufskrankheiten haben, so trifft das gewiß in dem Maße nicht zu und es werden Ihnen alle Ärzte übereinstimmend sagen, daß sie gewöhnlich finden, daß die Hausgehilfinnen, wenn sie zum Beispiel heiraten, viel gesündere Frauen werden als je die Fabrikarbeiterinnen.

Nun aber von allen diesen Dingen abgesehen, halte ich es für unbedingt notwendig, daß auf Seite der Hausgehilfinnen eine bessere Vorbildung einsetzen muß. In der Beziehung sieht es heute besonders in Österreich noch sehr schlecht aus. Ich glaube, daß die Forderung, Hausgehilfinnenschulen zu schaffen, eine sehr berechtigte ist und daß es auch unsere Aufgabe sein wird, diese Forderung durchzusetzen. Freilich verspreche ich mir nicht alle Rettung von Hausgehilfinnenschulen. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß dort mehr theoretisches Wissen gegeben wird und daß ja die eigentliche Ausbildung der Hausgehilfinnen im praktischen Haushalt erfolgt. Sehr wichtig wird aber sein, daß in dieser Beziehung unsere Schulen reformiert

werden und daß nicht, wie es heute der Fall ist, Mädchen Hausgehilfinnen werden, die gar keine Ahnung von irgendwelchen wirtschaftlichen Dingen haben. Sie kennen sich in allen Gegenständen, oft in wissenschaftlichen Gegenständen aus, aber von den primitivsten Dingen im Haushalte haben sie gewöhnlich keine Ahnung.

Über den Dienstbotenmangel, der ja bereits von der Frau Referentin erwähnt wurde, kann ich wohl kurz hinweggehen. Ich muß ganz offen gestehen, daß ich der Überzeugung bin, daß an diesem Mangel nicht allein der Freiheits- und der Selbständigkeitstrieb der Hausgehilfinnen, wie man oft sagt, schuld ist, sondern daß er viel tiefere Ursachen hat. Es ist Ihnen allen ja bekannt, daß während der Kriegszeit sich für die schwierigsten Arbeiten Frauen in Hülle und Fülle gefunden haben. Nach Wöllersdorf sind Tausende von Arbeiterinnen gewandert, obwohl sie genau wußten, welche Gefahren jeder von ihnen dort drohen. Wenn sich trotzdem so wenige finden, die heute dem Hausgehilfinnenberuf zugehen, so liegt der eine Grund an den von mir eben erwähnten Mängeln, welche, wie wir hoffen, durch unser Gesetz beseitigt werden. Den schwersten Mängeln, hohes Haus, können wir aber leider durch unseren Gesetzentwurf nicht beseitigen — es ist ja von Frau Boschek schon darauf hingewiesen worden — und das ist, daß die Kranken- und Unfallversicherung, die Alters- und Invaliditätsversicherung der Hausgehilfinnen noch immer auf sich warten läßt. Ich glaube, unser ganzes Gesetz wird in allen diesen Punkten nur eine sehr geringe Besserung schaffen, wenn nicht wirklich so schnell als möglich die Hausgehilfinnen der Kranken- und Unfallversicherung eingegliedert werden und für ihre alten und invaliden Tage gesorgt wird. Das ist es ja, worüber die Hausgehilfinnen am meisten klagen und mit Recht klagen; daß sie die ganze Zeit ihres Lebens für andere arbeiten müssen, wenn sie aber selbst krank, wenn sie selbst hilfsbedürftig sind, wenn sie selbst Schutz brauchen, solchen in keiner Weise finden. Ich glaube, daß wir erst recht Grund haben werden, uns über das Hausgehilfengesetz zu freuen, wenn auch diese sozialen Maßnahmen einmal zur Wirklichkeit geworden sind.

Ein paar Worte möchte ich noch betreffs der höheren Angestellten sagen. Frau Boschek hat bereits erwähnt, daß wir es für nötig gefunden haben, sie in das Hausgehilfengesetz einzubeziehen; allerdings gibt es unter den Vertreterinnen dieses Standes viele, die es als eine Herabwürdigung angesehen haben, daß sie nur in das Hausgehilfengesetz einbezogen werden. Ich glaube aber, daß das ganz unpraktisch gedacht ist; denn so lange die höheren Angestellten keine anderen Schutzgesetze haben, ist es doch für sie gewiß nur sehr günstig und sehr vorteilhaft, wenn sie der Schutzmaßnahmen,

die hier für alle Hausgehilfen geschaffen worden sind, ebenfalls teilhaftig werden. Überdies haben wir ja noch einige Veränderungen vorgenommen. Es wird ja im Gesetze festgelegt, daß der Urlaub das doppelte Ausmaß beträgt, es ist ferner vorgesehen worden, daß die Kündigung sechs Wochen beträgt und nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden kann. Das alles sind gewiß Vorschriften, die mit den veränderten Verhältnissen der höheren Angestellten zusammenhängen. Wir wissen ja alle, wie schwer höhere Angestellte heute einen Beruf finden, wie schwer es für sie ist, eine passende Stellung zu finden, wir wissen auch, wie sehr gerade bei diesen höheren Angestellten — es sind ja zumeist Hauslehrerinnen oder Kinderfräuleins — die Nervenkraft aufgebraucht wird. Wenn wir ihnen noch einen höheren Schutz gewähren, so ist das gewiß nur zu begrüßen.

Nun möchte ich zum Schluß mir die Frage vorlegen, welche Folgen demn die Schaffung unseres Hausgehilfengesetzes haben wird? Ich muß sagen, daß ich da sehr optimistisch in die Zukunft sehe. Ich bin überzeugt, daß sich manche Änderungen im Haushalt selbst ergeben werden, Änderungen, die ganz besonders im Wiener Haushalt sehr nötig sind. Sie wissen ja, daß wir in den großen Städten anderer Länder schon Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Kehrichtabfuhr durch die Ämte usw. haben. Ich bin überzeugt, daß durch unser Hausgehilfengesetz auch ein gewisser Einfluß auf die gesamte Wohnungsreform genommen wird. Das wäre gewiß nur zu begrüßen. Von den Hausgehilfinnen aber bin ich überzeugt, daß die größeren Rechte sie auch zu einer besseren Auffassung ihrer Pflichten überzeugen werden. Es ist ja ganz klar und es ist schon mehrmals darauf hingewiesen worden, daß, je mehr man anfängt, die Hausgehilfinnen wirklich als vollwertige Menschen, als volle Arbeitskräfte zu betrachten, sie sich desto mehr auch aller ihrer Pflichten bewußt sein werden. Von den Hausfrauen bin ich überzeugt, daß im Anfange sich manche vielleicht schwer mit diesem Gesetze abfinden werden. Es gibt ja so viele, die sagen: Niemand leidet so unter der Not wie der Mittelstand und wir sollten eigentlich ein Schutzgesetz für den Mittelstand schaffen. Ich glaube aber, daß das in dieser Fassung eine ganz falsche Ansicht ist, denn eine Frau hat ja auch die Freuden ihres Standes, sie hat sich ihren Stand selbst gewählt, während die Hausgehilfin immer bei anderen tätig ist, selten ihr eigener, ihr freier Mensch ist. Ich bin also überzeugt, daß auch die Hausfrauen, die sich bisher mit dem Gesetz noch nicht ganz abfinden können, sehr bald zur Überzeugung kommen werden, daß es auch nur zu ihrem Besten ist, daß dadurch die Arbeitsfreudigkeit gehoben wird. Und dann bin ich auch der Überzeugung, daß wir Frauen, die wir jetzt alle politischen Rechte zu-

gebilligt bekommen haben, doch vor allem mit der Reformarbeit in unserem eigenen Hause beginnen müssen. Ich möchte wünschen, daß den englischen Satz: „Charity begins at home“ alle Hausfrauen sich recht tief ins Herz einprägen möchte. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Rednerin wird beglückwünscht.)

Vizepräsident Hauser: Zum Worte gelangt die Frau Abgeordnete Popp.

Abgeordnete Popp: Hohes Haus! Frau Dr. Burjan hat davon gesprochen, daß der Dienstbotenberuf, wie man ihn bisher genannt hat, in seinem Ansehen eigentlich sehr herabgedrückt ist und deshalb viele Mädchen keine Lust haben, sich dem Dienstbotenberufe zu widmen. Das ist wohl wahr. Und ich glaube, daß durch dieses Gesetz das Ansehen des Standes der Hausgehilfinnen, wie wir von nun an dem Gesetze gemäß sagen werden, gehoben werden wird, schon deshalb, weil jeder, dem gesetzliche Rechte zustehen, erstens weniger wehrlos ist und an sich ganz anders gewertet wird, wenn man weiß, daß ein Schutz hinter ihm steht. Es wird ja schwer sein, die Anschauungen der Menschen, die Meinungen über diese Geschöpfe zu wandeln, die dazu da sind, das Hauswesen exträglich zu machen, dem häuslichen Leben halbwegs Behaglichkeit zu verschaffen, wobei ich schon daran denke, daß es in der heutigen Zeit mit dieser Bequemlichkeit nicht großhartig bestellt ist, was an so und so vielen anderen Verhältnissen gelegen ist. Es wird schwer sein, diese Meinungen sehr rasch zu wandeln.

Ich denke da an den Professor Förster, den christlichen Ethiker, der in seinem großen Buche auch von der Dienstbotenfrage spricht und sagt, wie schon durch die Familienüberlieferung die Kinder des Hauses dazu erzogen werden, in dem Dienstmädchen ein minderwertiges, geringeres Geschöpf zu sehen als in den anderen weiblichen Personen. Diese Anschauung ist nicht nur eine der heutigen Zeit. Schon vor der Einbringung dieses Gesetzes wurde Jahre hindurch in den Zeitungen ein Lied darüber angestimmt, daß es keine braven und treuen Dienstboten mehr gibt. Sehr viele Hausfrauen befürchten ganz ungerechtfertigter Weise, daß dieses Gesetz dazu führen wird, den Dienstboten eigentlich noch weniger gut, treu und anhänglich zu machen. Das scheint mir sehr ungerecht zu sein.

Die Klage über schlechte, untreue und gewissenlose Dienstboten ist kein Charakteristikum der modernen Zeit. Es gibt viele Bücher, eine ganze Literatur über die Dienstbotenfrage. Zum Teil selbstständig, zum Teil aufgegangen und eingegangen in andere Werke finden wir, daß schon im Mittelalter diese Klage über die schlechten Dienstboten vorhanden war. Ich erinnere mich daran, daß schon in den gesammelten Werken

Martin Luthers der Ausspruch vorkommt, daß die Dienstboten eigentlich eine von Gott eingesetzte Plage sind. Dieser schon vor Jahrhunderten getane Ausspruch hat in verschiedenen anderen Werken seinen Niederschlag gefunden, ohne daß man Luthers Ausspruch gekannt haben muß. So gibt es ein Werk, das auch in die Literatur über die Dienstbotenfrage eingegangen ist, ein Werk von August v. Hosse, der schon im Jahre 1789 — wir sehen, daß sich diese Klage wie ein roter Faden durch die Geschichte zieht — gemeint hat: „Noch nie war vielleicht eine Zeit, wo die Klagen über schlechtes Gesinde häufiger als jetzt gehört wurden“. Genau so sagt man heute, wenn über Dienstboten gesprochen wird. Ein Arzt, Dr. Preminger, hat ein Buch über die Verschlechterung des Gesindes geschrieben, das im Jahre 1812 erschienen ist und worin er meinte: „Noch nie war vielleicht eine Klasse von Menschen übermüttiger, trostiger und widerstreitiger als der größte Teil unserer Dienstboten“.

Sie sehen also, daß die Klage über schlechte Dienstboten immer bestanden hat.

Es ist naturgemäß, daß auch die Angehörigen der dienenden Klasse, die Dienstmädchen immer Ursache hatten über schlechte Herrschaften, über schlechte Dienstgeber zu sprechen. Denn, wenn die Dienstnehmerin im Hause der Familie, wo sie ihre Zeit zubringt und ihre Kraft hergibt, als ein so schlechtes, ganz nichtswürdiges Geschöpf betrachtet wird, wie aus allen diesen Aussprüchen hervorgeht, dann ist es ganz klar, daß es ganz hochstehende Charaktere unter den dienenden Mädchen sein müssen, die sich über alle diese Dinge, die Verbitterung, die Qual, die ihnen ihre geringe Einschätzung bedeutet, hinwegsetzen und trotzdem gut, tüchtig und brav sind, wie alle diese Attribute heißen.

Ich möchte aber nicht den Anschein erwecken, als ob es meine Meinung wäre, daß hier das Recht nur auf einer Seite und die Schuld auf der andern Seite zu suchen wäre. Es ergänzt sich ja immer alles, das Gute und das Schlechte, und ich weiß schon, daß es auch unter den Hausfrauen solche gibt, die nicht nur auf dem Boden des Gesetzes über die Hausgehilfinnen stehen, wie es heute der hohen Nationalversammlung vorliegt, sondern ich möchte den verehrten Mitgliedern der Großdeutschen Vereinigung sagen: wenn sie zwar die Berechtigung des Gesetzes anerkennen, aber die Kompetenz der Nationalversammlung bestreiten, so verzeihen Sie, wenn ich mir erlaube, daß nicht in Ordnung zu finden; weil ich weiß, daß ein großer Teil der städtischen Hausfrauen in diesem Gesetze selbst eine Erlösung und eine befreiende Tat sehen werden, vor allem alle einsichtigen, sozial nicht ganz unverständigen Hausfrauen. Ich bitte, die Kompetenz ist in diesem Falle etwas sehr weit

hergeholt, denn wir vergehen uns ja nicht an irgendeiner, bisher bestehenden Kompetenz oder Einrichtung, wir wollen ja nicht die Landesgesetze ändern; die bestehen natürlich vorläufig noch immer, so wie sie bis heute gewesen sind werden sie auch weiter sein, nur die städtischen Hausgehilfen, und zwar nur dort, wo die Einwohnerzahl über 5000 ist, werden nicht mehr der Landesgesetze ändern, sondern diesem Gesetz unterstehen.

Deshalb ist es mir, ich möchte sagen, unsägbar, daß die Herren Großdeutschen diesem Gesetz ihre Zustimmung versagen zu müssen glauben. Ich meine, daß sie dazu nicht gerade die Zustimmung aller bürgerlichen Hausfrauen finden werden, denn ich habe hier eine Entschließung einer bürgerlichen Frauenorganisation vor mir, die einen sehr guten Ruf hat. Frauen wie Rosa Mayreder usw. sind die hervorragendsten Mitglieder dieser bürgerlichen Frauenvereinigung. Der allgemeine österreichische Frauenverein hat sich nach Bekanntwerden dieses Gesetzentwurfs, der den elfstündigen Arbeitsstag enthalten hat, in einer Entschließung dafür ausgesprochen, daß dieses Gesetz in der Nationalversammlung zur Annahme gelangen soll, und zwar mit der elfstündigen Arbeitszeit, beliebig zu verteilenden Arbeitsstunden, Nachtruhe, Ruhezeit von vier Stunden, wovon mindestens zwei ununterbrochen an jedem Tag sein müssen. (Hört!) Das ist eine Entschließung einer bürgerlichen Hausfrauenvereinigung, deren Aufgabe bisher immer war, an der Spitze der fortschrittlich Gesinnten inmitten der bürgerlichen Frauenwelt zu stehen. Ich finde es sehr bedauerlich, wenn es dazu kommen sollte, daß die hohe Nationalversammlung nicht nur einmütig dieses Gesetz, wie es vorliegt, beschließt, sondern nicht dafür zu gewinnen ist, den Schutz, der in dem Hausgehilfengesetz gegeben werden soll, weiter zu stecken und dem zu entsprechen, was auch diese einsichtigeren, fortgeschrittenen bürgerlichen Hausfrauen wollen.

Meine sehr verehrten Anwesenden! Frau Dr. Burjan hat gemeint, davon sprechen zu müssen, daß es in der heutigen "Arbeiter-Zeitung" heißt, durch dieses Gesetz wird der 15-Stundentag für die Hausgehilfen eingeführt. Ich möchte fragen und eine Abstimmung unter allen Hausfrauen vornehmen, ob nicht die überwiegende Mehrheit der Ansicht ist, daß dieses Gesetz tatsächlich den 15stündigen Arbeitsstag bedeutet: neun Stunden werden zur Nachtruhe bestimmt, zwei Stunden vornehmlich zum Einnehmen von Mahlzeiten, es bleiben also 13 Stunden zur Arbeit übrig. Ich möchte aber die Hausfrauen fragen, ob eine der Meinung ist, daß wirklich die Hauptmahlzeiten — wozu man doch nur das Mittagessen rechnen kann, denn es geht sehr weit, wenn man bei der heutigen

Zeit auch das Abendessen dazu rechnet — zwei Stunden Arbeitsruhe auch nur annähernd bedeuten. Jeder der Herren braucht nur in seinem eigenen Haushalt einmal während der Mittagszeit einen Blick in die Küche zu tun, ob es denkbar ist, daß die Hausgehilfin — sie muß kein Muster von Gewissenhaftigkeit sein, sie muß nur so intelligent sein, um zu wissen, was in ihrem eigenen Interesse notwendig ist — zum Mittagessen sich niedersezt und vielleicht eine Stunde Pause abhält, um essen zu können, während welcher Zeit das beim heutigen Brennmaterial schon während der Kochzeit mühselig heiß gemachte Wasser selbstverständlich kalt werden würde und zum Geschirrabschlagen nicht mehr brauchbar wäre. Daß diese Hausgehilfin dann neuerdings Wasser wärmen, kostbares Brennmaterial verschwenden soll, damit sie ihre Mittagspause abhalten kann, das ist ein ganz unmögliches Zustand. Das kann vielleicht in einem großen Haushalt sein, ist aber in einem Haushalt mit nur einer Hausgehilfin nur in ganz verschwindend wenigen Fällen möglich. So ist es natürlich auch mit einer ganzen Reihe von anderen Dingen. Praktisch läßt sich das also nicht machen. Und wo ist denn die Hausgehilfin, die sich zum Gabelfrühstück eine Essenspause leisten kann? Vielleicht kann man in irgendeiner Stadt 10 oder 20 solche Hausgehilfinnen herzählen. Das Gabelfrühstück besteht ja heute in den meisten Fällen aus Brot mit Marmeladeaufstrich, nicht weil die Hausfrauen so geizig sind, sondern weil die Zeit es so mit sich bringt. Da wird sich das Mädchen nicht niedersezen, sondern mit dem Staubtuch oder Besen in der Hand ihr Brot verzehren, weil es praktisch nicht anders denkbar ist. Also diese Pause von zwei Stunden, vornehmlich auf die Mahlzeiten verteilt, werden keinem Mädchen, das nur halbwegs schreiben, lesen und denken kann, den Glauben beibringen, die Arbeitszeit betrage jetzt 13 Stunden. Bei allem guten Willen wird man vielleicht eine Stunde auf die Mahlzeiten vereinigen können, aber mehr wird wohl kaum herauskommen und das ist der Irrtum, den die "Arbeiter-Zeitung" sich geleistet hat, wenn sie nach der Vorlage, wie sie hier ist, und nach der Kenntnis ihrer eigenen Haushaltungen dazu kommt, daß der Arbeitstag eigentlich 15 Stunden beträgt.

Das ist das eine. Frau Dr. Burjan hat auch Wert darauf gelegt, daß das Kinderschutzgesetz möglichst bald geändert werden soll. Es soll nach dieser Vorlage kein Mädchen unter 14 Jahren für den häuslichen Dienst verwendet werden. Ich bin natürlich für den größtmöglichen Kinderschutz, aber ich glaube, auch da können wir nicht sagen, daß wir dem Gesetz damit eine besonders große Bedeutung verleihen, weil es in den städtischen Haushalten, für welche dieses Gesetz vornehmlich gelten wird, doch überhaupt nicht üblich ist.

Mädchen unter 14 Jahren als Hausgehilfinnen zu halten. Das ist ja schon im Widerspruch mit so und so vielen anderen Gesetzen und es kann sich da wieder nur um ein paar vereinzelte und versteckte Fälle handeln, aber die Regel sind Dienstmädchen unter 14 Jahren heute wahrlich nicht mehr.

Nun, meine geehrten Herren und Frauen, möchte ich ein paar Worte auch über etwas anderes sprechen, was Frau Dr. Burjan gemeint hat. Bitte, ich unterschreibe vieles von den Ausführungen der Frau Dr. Burjan, vor allem die Anschauungen, die sie über die Ausbildung der Dienstmädchen und über Haushaltungsschulen zum Ausdruck gebracht hat. Ich bin ganz ihrer Meinung betreffs der schönen und belehrenden Worte, die sie an die Adresse der Hausfrauen gerichtet hat. Alle diese Worte erkenne ich als sehr nützlich an. Wenn aber Frau Dr. Burjan die Frage der Priorität bezüglich dieses Gesetzes, der ersten Anregung usw. berührt, so sehe ich mich schon veranlaßt, einiges dazu zu sagen. Es war, hohes Haus, zur Zeit der ersten Sitzung der Nationalversammlung, daß wir im Club der sozialdemokratischen Abgeordneten den Antrag eingebracht haben, diesem hohen Hause ein Gesetz über die Hausgehilfinnen vorzulegen; und diese Nachricht ist in den nächsten Tagen in der Presse gestanden. Dann ist der Antrag der Frau Abgeordneten Burjan gekommen, der die Regierung aufforderte, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu treffen, das heißt ein Gesetz vorzulegen. Selbstverständlich ist die Einbringung eines Antrages, die Regierung aufzufordern, viel rascher durchzuführen, als die Ausarbeitung eines umfangreichen Gesetzes mit so und so vielen Paragraphen. Wenn man nun schließlich beinahe ein Jahr diesem hohen Hause angehört, bekommt man natürlich schon einen Begriff davon, wie Gesetze gemacht werden, wie schwierig und mühevoll dieses ganze Werk ist, das wir da unter „Gesetzgebung“ zusammenfassen. Wenn ich heute also auch überzeugt bin, daß nicht jeder einzelne Punkt oder Beifrich oder Paragraph der ursprünglichen Vorlage Bestandeskraft hatte und haben konnte, so möchte ich doch sagen, daß der Umstand, daß wir nur die Ankündigung des Gesetzes gebracht haben, Frau Dr. Burjan die Aufforderung an die Regierung gerichtet hat, ein Streitpunkt sein könnte, wer eigentlich die erste Anregung gegeben hat; ich möchte aber weiter bemerken, daß viel früher die Möglichkeit gewesen wäre, gerade auf diesem Gebiete dieser so unterdrückten Klasse — und ich sage das im vollen Bewußtsein trotz allem, was heute gegenteilig behauptet wird, nicht hier in der Nationalversammlung, sondern draußen — zu einem menschenwürdigeren Dasein zu verhelfen. Ich erinnere daran, daß die Organisationen der Hausgehilfinnen, die als geschlossene Organisation auf das Jahr 1910 zurückführen, daß aber

auch schon in den neunziger Jahren sich große Kreise von Hausgehilfinnen mit ihrer Lage befaßt und dazu Stellung genommen haben und schon damals dazugekommen sind, Anträge zu stellen, die dem entsprechen, was der Antrag Anna Boschek in der ursprünglichen Vorlage im Unterausschusse eigentlich bedeutet hat. Auch nach dem Jahre 1910, als sich der niederösterreichische Landtag mit der Änderung der Gesindeordnung für Wien zu befassen hatte, haben die Hausgehilfinnen in Versammlungen dazu Stellung genommen und an den niederösterreichischen Landtag die Aufforderung gerichtet, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, die in Wien für die Hausgehilfinnen ungefähr einen Zustand geschaffen hätten, wie er heute durch das Gesetz verwirklicht werden soll. Natürlich hatten damals weder die Hausgehilfinnen noch die Frauen selbst eine Vertretung in irgendeiner gesetzlichen Körperschaft. Schon damals haben Hausgehilfinnen und die fortschrittlichen bürgerlichen Frauenkreise in dem von mir schon genannten Sinne Stellung genommen und es wäre damals dem niederösterreichischen Landtag sehr leicht möglich gewesen — ich erinnere mich, es sind eine ganze Anzahl von Anträgen in bezug auf die Arbeitszeit, Sonntagsruhe usw. eingebracht worden — dies zu beschließen. Diese Anträge sind aber im niederösterreichischen Landtag, der damals ausschließlich von der christlichsozialen Partei beherrscht wurde, abgelehnt worden, sie haben damals keine Mehrheit finden können.

Ich weiß auch, daß man diese häuslichen Dinge nicht mit einer Fabrik und Werkstätte auf eine Stufe stellen kann, ich weiß, was alles in Betracht kommt, wieviel Rücksichten vorwalten, was alles betrachtet werden muß, nicht vom Standpunkte der Bequemlichkeit der einzelnen Mitglieder im Hause — das bleibt vollständig ausgeschaltet — sondern in bezug auf die Notwendigkeiten, die gegeben sind, daß es Kinder im Haushalte und heute auch viele berufstätige Frauen gibt, die selbst außer dem Hause sind oder ihre Arbeitskraft im Geschäft, wenn es sich auch an die Wohnung anschließt, hergeben müssen, um die Existenz der Familie aufrechterhalten zu können. Ich weiß, daß man nicht alles ganz gleich machen kann. Trotzdem ließe sich bei gutem Willen viel mehr tun, als wir heute eigentlich durch unser Gesetz durchführen wollen. Ich will damit nicht die Bedeutung des Gesetzes vollständig herabsetzen. Ich hoffe ja, daß ich zur Einsicht der Frauen und Herren dieses Hauses noch einigermaßen Vertrauen haben kann, daß sie vielleicht bereit sein werden, einige Schritte weiterzugehen, als die Vorlage, die wir hier haben, eigentlich vorschlägt. Wenn das möglich wäre, so würde sich meines Erachtens für viele etwas ganz anderes ergeben und eine weit größere Befriedigung auslösen, als wir sie nun erzielen werden. Die

Sache ist heute so: Es gibt viele Hausfrauen, die sagen, dieses Gesetz, der 13-Stundenarbeitstag, zwei Stunden Pause zum Einnehmen der Mahlzeiten, ist in meinem Hause schon durchgeführt.

Es gibt heute aber auch sehr viele Hausgehilfinnen, die auch sagen können: Was gibt mir denn dieses Gesetz, ich habe ja heute mehr, als es mir zugillt; soll ich das heute verlieren? (Abgeordneter Kunschak: Das haben wir beim Achtstundentag auch gehört!) Und haben ihn doch gemacht! Alle diese Frauen, von denen ich gesprochen habe, diese einsichtigen Frauen, haben nicht nur, der Not der Zeit Rechnung tragend, sondern auch weil sie dieses Gesetz erwartet haben, so gehandelt. Ich weise auch darauf hin, daß dieses Gesetz für viele Hausfrauen wie eine Erlösung wirkt, nicht nur weil geregeltere Zustände geschaffen werden, sondern weil es so und so vielen von ihnen die schwärzesten Befürchtungen nimmt, die sie hatten, seit das Schlagwort von der Reform des Dienstbotenwesens in die Welt gekommen ist. Die ganze Agitation in der Presse und in so und so vielen Versammlungen ging doch dahin, der bürgerlichen Welt die Überzeugung beizubringen: Wir Sozialdemokratinnen wollen in der Nationalversammlung den achtstündigen Arbeitstag für die Hausgehilfinnen durchsetzen, den Achtstundentag, 100 K Mindestlohn usw. So wurde ja in allen Zeitungen geschrieben. Es ist uns aber nie eingefallen, das tun zu wollen, nicht weil uns für einen Menschen eine achtstündige Arbeit zu wenig ist, sondern weil wir wissen, daß das hier nicht geht, daß sich das in dieser Form einfach nicht machen läßt. Es wird also für so und so viele Hausfrauen das Gesetz eine Befreiung bedeuten und für so und so viele Hausgehilfinnen eine schwere Enttäuschung. Vergessen Sie doch nicht — und Sie vergessen es ja nicht, weil wir täglich und ständig daran erinnert werden — vergessen Sie nicht, in welcher Zeit wir uns befinden! In einer Zeit, wo so vieles gestürzt ist, was tief eingewurzelt in das ganze Wesen der menschlichen Gesellschaft schien, ist es ja ganz undenkbar, daß nur bei diesen tausenden Hausgehilfinnen — wenn es auch nur nach der neuesten Statistik 54.000 sind, die für Wien in Betracht kommen — die Anschauung aufrecht bleiben soll, daß das so der rechte Lauf der Welt ist, wenn alle anderen, die Hunderttausende und Millionen, soviel erreichen können und nur für sie alles schlechter sein muß.

Nun muß ich zur Ehre der dienenden Mädchen sagen, daß auch sie, daß die Führenden unter ihnen selbst wissen und immer auf den Standpunkt gestanden sind, im Haushalt lasse es sich nicht machen wie in der Fabrik, im Haushalte sei der Achtstundentag unmöglich, weil man da Stunde um Stunde nicht abzirkeln kann. Aber die Mädchen haben mit Recht gesagt: Wenn wir schon nicht den

Achtstundentag haben sollen, über den Elfstundentag hinaus, der bis in die letzte Zeit für die industrielle Arbeiterschaft Gesetz gewesen ist, wollen wir nicht an unsere Tätigkeit, an unsere Dienstbereitschaft und Dienstwilligkeit gebunden sein. So war es möglich, daß die Hausgehilfinnen in ihren Zeitungen, in ihren Versammlungen, in ihren Resolutionen dem Elfstundentag zustimmten. Daß aber über den elfstündigen Arbeitstag hinausgegangen wird, wie dieses Gesetz es vorschlägt, dem wird niemand aus dieser großen Schicht zustimmen. Und es ist eine große Schicht. Wenn wir nicht nur Wien, sondern alle Landeshauptstädte zusammennehmen, so stehen wir vor einer ansehnlichen Zahl. Da ist es eigentlich sehr schwer, ihnen durch dieses Gesetz den positiven dreizehnstündigen Arbeitstag aufzuerlegen und durch diese Form der Pausen, die ja auf die Mahlzeiten verteilt werden sollen, eigentlich auch noch eine Verlängerung des Dreizehnstundentages.

Nun komme ich dazu, zu sagen, was dieses Gesetz im guten, im positiven Sinne für die Hausgehilfinnen bedeutet. Trotz allem, woran ich Kritik zu üben habe, möchte ich sagen, es ist wirklich ein Fortschritt gegen das, was bisher war. Man mag ja, wenn man nun die Lage in einzelnen Familien betrachtet, darüber lachen, und es ist so billig, wenn Forderungen von einer bestimmten Klasse kommen, darüber Witze zu machen und mit Scherzen über alle Forderungen hinwegzugehen. Aber dies entspricht natürlich nicht dem tiefen Ernst, der dieser Frage zukommt. Da weiß ich schon, daß das Wesentlichste, was das Gesetz über die Hausgehilfinnen wirklich bringen soll, ein Fortschritt ist; hauptsächlich die Bestimmungen über Arbeitszeit, Urlaub, Kranken- und Unfallversicherung. Es hat von allen den Herren und Frauen gewiß niemand, der nicht Gelegenheit hat, sich berufsmäßig als Berater oder Beraterin mit den Verhältnissen der Hausgehilfinnen zu befassen, eine Ahnung, wie es in Wirklichkeit auch heute noch aussieht.

Zu den großen Fortschritten gehört auch, daß die Hausgehilfinnen endlich der Gerichtsbarkeit der Polizei entzogen werden sollen. Schon darin sehe ich persönlich und wohl auch alle Hausgehilfinnen einen großen Fortschritt. Die Hausfrauen klagen heute nur über ihre eigene Rechtslosigkeit. Es gibt aber heute noch unwissende, unverdorbene — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — unaufgeklärte jugendliche weibliche Geschöpfe, die in den ersten Dienst gehen, ihren ersten Posten antreten und wirklich, so übertrieben es klingen mag, heute noch wie Leibeigene in den Häusern ihrer Dienstgeber gehalten werden. Ich rede aus eigener Erfahrung und könnte es mit Beispielen belegen, daß es sich heute noch, sagen wir im Monat Jänner 1920, ereignen konnte und weiter ereignet, daß Dienstmädchen vollständig der Willkür irgend einer

nervösen Dienstgeberin ausgeliefert sind, der es nicht passt, daß das Mädchen einmal aus einem wichtigen Anlaß das Haus verläßt. Das Mädchen wird nun von der Dienstgeberin eingesperrt und geschlagen. Solche Fälle kommen heute noch vor und ich sage das deshalb, weil auch noch das vorkommt, daß, wenn andere Leute, die durch das Geschrei eines solchen hilflosen und bedrohten Mädchens zu Hilfe eilen und die Polizei holen, der Wachmann, der noch geistig auf die Seiten eingestellt ist, wie sie früher waren, kommt und mit der Gnädigen — ich sage in diesem Zusammenhange Gnädige, sonst spreche ich von der Dienstgeberin — eine Unterredung hat und dann dem Dienstmädchen, dessen Kleidungsstücke und Wäsche bereits auf dem Gang liegen, sagt: Sie müssen bleiben und Ihre 14 Tage machen! Und das, trotzdem sie geschlagen und ihrer persönlichen Freiheit beraubt wurde. Es gibt heute noch trotz der „Dienstbotenverderbnis“, von der wir in den Zeitungen lesen können, noch so ununterrichtete, hilflose Mädchen, die sich solchen Dingen fügen und das alles über sich ergehen lassen. Darum begrüße ich es, daß endlich die Gerichtsbarkeit der Polizei beseitigt wird und daß die ordentlichen Gerichte und später hoffentlich Einigungsämter zu entscheiden haben werden, wenn es sich um Streitfälle aus dem Verhältnis zwischen Dienstmädchen und Dienstgeberin handeln wird.

Ich sehe auch einen großen Vorteil darin, daß dadurch, daß überhaupt ein solches Gesetz zustande kommt, die ganze Auffassung sich wandeln wird. Man muß heute nicht darüber spotten, daß die Dienstboten das Gesetz nicht lesen werden und Gesetze nicht zu lesen verstehen. Wenn man sich darnach richten würde, hätte man unzählige Gesetze nicht beschließen dürfen, weil in allen Seiten die große Menge der Menschen Gesetze nicht zu lesen verstand, obwohl die Unkenntnis der Gesetze sie nicht vor Strafe geschützt hat. Die Seiten sind anders geworden und so wird es auch hier anders werden und die Mädchen werden auch einzuschäzen und begreifen lernen, welche Rechte ihnen nunmehr durch das Gesetz zustehen werden.

Und nun, meine Damen und Herren, möchte ich zu dem Antrag der Frau Dr. Burjan kommen — es ist jetzt der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung —, der uns im § 7 vorliegt. Ich habe ja schon über die Arbeitszeit gesprochen und kann nicht umhin, zu erklären, daß ich nicht vermöge, diesem § 7 hier einfach meine Zustimmung zu geben, ihn in der Form anzunehmen, wie ihn der Ausschuß für soziale Verwaltung uns hier vorgelegt hat. Ich möchte das hohe Haus bitten, doch noch zu überlegen, ob es nicht auf die früheren Bestimmungen, die ursprünglich im Gesetze enthalten waren und im Unterausschuß als Antrag der Frau Abgeordnete Boschek vorgelegen haben,

zurückkommen will. Ich rufe Ihnen nochmals ins Gedächtnis, daß der § 7, den Sie hier vor sich haben, wirklich davon spricht, daß die effektive Arbeitszeit 13 Stunden beträgt und durch Kürzung der zweistündigen Mahlzeitspausen verlängert werden kann. Ich weise darauf hin, daß die Ablehnung einer ununterbrochenen Pause von zwei Stunden, wie sie der Antrag Boschek enthalten hat, das Gesetz wesentlich verschlechtert und zur Folge hat, daß innerhalb von 14 Tagen nur eine absolut freie Zeit von 12 Stunden sich ergibt: an einem Sonntag acht Stunden — das ist das Positive — und in der Woche, wo der freie Sonntag entfällt, vier ¹ freie Stunden an einem Wochentag. Das ist alles, was sich innerhalb von 14 Tagen an absolut freier Zeit, in der das Mädchen das Haus verlassen kann, herausstellt. Da möchte ich doch zu bedenken geben, daß das durchaus nicht in die Psychologie passt, die das hohe Haus bisher bei der Arbeiterschutzgesetzgebung wie bei jeder Sozialpolitik überhaupt betätigt hat, und es ist doch auch Sozialpolitik, was wir mit diesem Gesetze eigentlich erzielen wollen.

Ich möchte mir daher erlauben, zu § 7 folgende Anträge zu stellen: Unter der Überschrift „Arbeitszeit“ soll es heißen, wie ursprünglich in dem Antrag der Frau Abgeordneten Boschek. Ich möchte das hohe Haus nicht durch die Vorlesung des ganzen Wortlautes ermüden. Der Unterschied gegenüber dem vorliegenden § 7 besteht darin, daß der erste Absatz des § 7 bestimmt, daß die tägliche Arbeitszeit elf Stunden nicht überschreiten darf und so zu regulieren ist, daß die Arbeit in der Zeit von sechs Uhr früh bis neun Uhr abends verrichtet werden muß und daß nach meinem Antrag eine ununterbrochene zweistündige Ruhepause einzuschalten ist. Bei den Hausgehilfinnen unter 16 Jahren darf die Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten und ist die Arbeit in der Zeit von sieben Uhr früh bis acht Uhr abends zu verrichten. Die Ruhezeit darf nur verkürzt werden, wenn dringliche unauffüllbare Arbeiten zu verrichten sind. Haben diese Arbeiten eine erhebliche Verkürzung der Ruhezeit zur Folge, so sind sie besonders zu entlohenen.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so beantrage ich, daß § 7 unter der Überschrift „Arbeitszeit“ so zu lauten hat, wie er jetzt vorliegt, nur mit dem Unterschied, daß die Arbeitszeit mit 12 Stunden statt wie jetzt mit 13 Stunden festgesetzt wird. Im Falle der Ablehnung auch dieses Antrages auf zwölfstündige Arbeitszeit soll es im § 7, Absatz 1, des Gesetzes unter der Überschrift „Ruhezeit“ lauten (liest):

„Dem Hausgehilfen muß eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens

zehn Stunden gewährt werden, die in der Regel in die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh zu fallen hat. Außerdem ist ihm täglich eine ununterbrochene Ruhezeit von insgesamt zwei Stunden einzuräumen."

Es sollen also diese zwei Stunden, anstatt auf die Mahlzeiten verteilt, zusammenhängend und ununterbrochen sein.

Falls auch dieser Antrag abgelehnt wird, so beantrage ich, daß es im § 7 unter der Überschrift "Ruhezeit" im Absatz 1 zu heissen hat:

"Dem Hausgehilfen muß eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens neun Stunden gewährt werden, die in der Regel in die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh zu fallen hat. Außerdem ist ihm täglich eine ununterbrochene Ruhezeit von insgesamt zwei Stunden einzuräumen."

Hohes Haus! Ich lege also diese Abänderungsanträge vor und bitte Sie, zu entscheiden, ob nicht die heutige Zeit und, wie ich schon erwähnt habe, die bisherige Stellungnahme dieses hohen Hauses zu Arbeiterschutzforderungen geeignet ist, das hohe Haus dazu zu veranlassen, den Hausgehilfinnen mehr zu geben, als die Vorlage des Ausschusses ihnen bietet. Ich bitte Sie also, im Sinne meiner Anträge — und zwar liegt mir insbesondere am Herzen, daß Sie für den ersten, also für die elfstündige Arbeitszeit, stimmen — den Erfordernissen der Zeit Rechnung zu tragen und meine Abänderungsanträge anzunehmen. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Präsident (welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz wieder übernommen hat): Die Rednerliste ist erschöpft. Wünscht die Frau Berichterstatterin ein Schlusswort? (Berichterstatterin Boschek: Ja, ein ganz kurzes!)

Berichterstatterin Boschek: Ich habe in meinem Schlusworte nur auf die Erklärungen des Herrn Abgeordneten Kittinger ganz kurz einiges zu sagen. Es berührt mich eigentlich ganz merkwürdig, daß die Großdeutsche Partei gerade ein Gesetz, das zum Schutze der ärmsten Schicht der Bevölkerung geschaffen werden soll, aussucht, um die Kompetenzfrage aufzuwerfen und die Landekompetenz in den Vordergrund zu rücken. Es ist dies für eine Volkspartei zumindest sehr bemerkenswert. Ich will die Herren Abgeordneten der Großdeutschen Partei fragen, warum sie bisher dort, wo sie die Mehrheit besaßen, ihre Kompetenz so wenig ausgenutzt und nicht schon längst dafür Sorge getragen haben, daß

diese Sklavenordnungen mit dem Namen Dienstboten- und Gesindeordnungen, die gewiß schon längst eine Abänderung notwendig gehabt hätten, verschwunden sind. Ich kann schon sagen, allzuviel Vertrauen können die Hausgehilfinnen nicht haben, wenn die Verfassungsreform wirklich die Angelegenheit in der Kompetenz der Länder beläßt. Einen Beweis dafür hat uns die jüngst im steirischen Landtag eingebrachte Hausgehilfinnenordnung erbracht, die durchaus nicht wesentlich anders aussieht als die heutige bestehenden Dienstbotenordnungen, die beinahe aus dem Mittelalter stammen. Ich glaube aber, auch die Hausgehilfinnen, die heute das politische Wahlrecht gleich den übrigen Arbeiterfrauen besitzen, werden sich schon kümmern und Sorge tragen, daß ihre sozial-politischen Forderungen endlich Erfüllung finden.

Sonst habe ich nur einen Vorschlag zu machen, nämlich, die Überschrift zu § 7 abzuändern. Es soll in der Überschrift dieses Paragraphen statt "Arbeitszeit" "Ruhezeit" heißen. Ich würde natürlich die Anträge der Frau Abgeordneten Popp, die mir sehr sympathisch sind, gerne unterstützen, habe aber die Pflicht, die Fassung des Majoritätsbeschlusses des Ausschusses hier zu vertreten und dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Ich schreite zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

In der ganzen Debatte dreht es sich immer nur um die Frage des § 7, der "Arbeitszeit" überschrieben ist. Schon der Titel ist durch Anträge bestritten. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind in der Debatte nicht bestritten worden. Gegenanträge zu ihnen liegen nicht vor. Ich werde daher zunächst die §§ 1 bis inklusive 6 zur Abstimmung bringen. Ich bitte jene Mitglieder, die diesen Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ange nommen.

Nun kommt der § 7. Hierzu liegt ein Gegenantrag der Frau Abgeordneten Popp vor und für den Fall der Ablehnung dieses Antrages liegt eine Reihe von Eventualanträgen vor.

Der Gegenantrag Popp zum § 7 lautet (liest):

"Arbeitszeit.

§ 7.

Die tägliche Arbeitszeit darf elf Stunden nicht überschreiten und ist derart zu regeln, daß die Arbeit in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends verrichtet und eine

ununterbrochen zweistündige Ruhepause eingehalten wird.

Für Hausgehilfen unter 16 Jahren dient Absatz 1 mit der Änderung, daß die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten darf und die Arbeit in der Zeit von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends zu verrichten ist.

Über das in Absatz 1 und 2 bestimmte Ausmaß darf der Hausgehilfe nur zu unaufliebaren Dienstleistungen herangezogen werden, für die er besonders zu entlohnen ist. Für gestörte Nachtruhe jedoch ist am folgenden Tage eine entsprechende Schlafmöglichkeit zu gewähren."

Das ist der Gegenantrag. Ich bringe ihn zuerst zur Abstimmung und bitte jene Mitglieder, welche diesem Antrage die Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte die Schriftführer, die Auszählung des Hauses vorzunehmen. (Nach einer Pause): Ich bitte die Herren, die sitzen, die Plätze zu behalten und die Mitglieder, die stehen, auch wirklich stehen zu bleiben. Auch ersuche ich die Diener, jetzt nicht in den Bankreihen Anträge auszuführen. Wir haben zuvor wieder einen Diener mitgezählt. (Heiterkeit.) Das ist ganz begreiflich, wenn er hier in der Reihe steht.

Die Stimmen drücken sich allem Anschein nach so ziemlich die Wage halten. Ich bitte die Herren Schriftführer, vielleicht auch gegenseitig zu zählen und zu vergleichen. (Nach Auszählung des Hauses:) Der Antrag Popp ist mit 58 gegen 55 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte nunmehr die Mitglieder, den Saal nicht zu verlassen, damit wir nicht bei der Abstimmung über jeden Eventualantrag eine neuzeitliche Zählung vornehmen müssen.

Der nächste Eventualantrag der Frau Abgeordneten Popp ist bekannt. Ich bringe ihn zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die ihm ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich glaube, das Abstimmungsergebnis ist ganz dasselbe, der Antrag ist also gleichfalls abgelehnt.

Wir kommen zum Eventualantrag 3. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die ihm ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Es ist dasselbe Stimmenverhältnis, der Antrag ist also abgelehnt.

Der Eventualantrag 4 würde wesentlich anders lauten und mit „Ruhezeit“ überschrieben sein. Er hätte im übrigen dieselbe Fassung wie die Vorlage des Ausschusses, nur würde in der drittletzten Zeile vor dem Worte „Ruhezeit“ das Wort

„ununterbrochene“ eingeschlossen werden und der Satz (liest): „die insbesondere zur Einnahme der Hauptmahlzeiten zu verwenden ist“, würde entfallen. Der Antrag lautet daher (liest):

„Dem Hausgehilfen muß eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens neun Stunden gewährt werden, die in der Regel in die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh zu fallen hat. Außerdem ist ihm täglich eine ununterbrochene Ruhezeit von insgesamt zwei Stunden einzuräumen.“

Ich bringe diesen Gegenantrag zuerst zur Abstimmung. (Abgeordneter Dr. Adler: Ich bitte um das Wort zu einem formalen Antrage!) Der Herr Abgeordnete Dr. Adler hat das Wort zu einem formalen Antrage.

Abgeordneter Dr. Adler: Ich beantrage die namentliche Abstimmung über diesen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Adler beantragt die namentliche Abstimmung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen formalen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Adler unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Er ist durch die notwendige Zahl von mindestens 25 Mitgliedern unterstützt, ich werde daher die namentliche Abstimmung durchführen.

Für diese namentliche Abstimmung ist die Vorschrift des § 57 D maßgebend. Hiernach haben sich die Mitglieder der ihnen von der Kanzlei des Hauses zur Verfügung gestellten Stimmzettel zu bedienen, die die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ tragen. Von mir bestimmte Beamte werden sich zu den einzelnen Bankreihen begeben und die Stimmzettel in Empfang nehmen.

Diejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, die dem Antrage Popp ihre Zustimmung geben wollen, haben die Karte, die auf „Ja“ lautet, diejenigen, die ihn ablehnen wollen, die Karte, die auf „Nein“ lautet, abzugeben.

Ich ersuche die Beamten, mit der Einforderung der Stimmzettel zu beginnen. (Nach Abgabe der Stimmzettel:) Die Stimmenabgabe ist geschlossen.

Ich unterbreche zum Zwecke der Vornahme des Scrutiniums die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 3 Uhr 55 Minuten nachmittags unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr 5 Minuten nachmittags.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Gegen den Antrag Popp haben 58 Mitglieder ihre Stimme erhoben, für den Antrag Popp 57 Mitglieder. Der Antrag Popp ist daher abgelehnt.

(Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:

Abram, Adler, Allina, Austerlitz, Bauer Otto, Bauer Alois, Breschneider, Danneberg, Dannereder, Deutsch, Domes, Dvorak, Ebner, Eisler, Eldersch, Ellenbogen, Forstner, Freundlich, Geßl, Glöckel, Hanusch, Hermann Hermann, Hermann Matthias, Högl, Hohenberg, Hueber, Lenz, Leuthner, Meister, Mühlberger, Pich, Polke, Popp, Prost, Rauschar, Regner, Renner, Richter, Rieger, Scheibein, Schiegl, Schlager, Schneidmadi, Schönfeld, Skaret, Smitka, Sponner, Stika, Tomischik, Ulrich, Vogl, Weber, Weiser, Wiedenhofser, Witternigg, Wizany, Zwanzger;

mit „Nein“ die Abgeordneten:

Altenbacher, Brandl, Buchinger, Buresch, Burjan, Dersch, Diwald, Edlinger, Egger, Eisenhut, Fink, Fischer, Frankenberger, Friedmann, Geisler, Gimpl, Goldmund, Grahauer, Grim, Gürtler Alfred, Haueis, Hauser, Höchtl, Hollersbacher, Huber, Juz, Kittinger, Kleymayr, Kocher, Kraft, Kunischak, Lieschnegg, Luttenberger, Maier, Mataja, Mayer Josef, Mayr Michael, Miflas, Molinari, Niedrist, Partik, Ramek, Resch, Schneider, Schönbauer, Schoepfer, Schürff, Seipel, Spasowsky, Stocker, Thanner, Unterkircher, Ursin, Waber, Wagner, Weigl, Weiskirchner, Wimmer.

Ich werde nunmehr über den Antrag abstimmen lassen, wie er vom Ausschusse gestellt ist. Das ist die Fassung, die den Mitgliedern zur Hand ist.

Wer für den § 7 in der Fassung des Ausschusses ist, wolle sich von dem Sitz erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Die Referentin beantragt namens des Ausschusses, daß die Überschrift über dem § 7 nicht heißen soll „Arbeitszeit“, sondern „Ruhezeit“.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dieser Änderung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nun werde ich die §§ 8 bis inklusive 36, also bis zum Schluß, zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesen Paraphren ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Wer für Titel und Eingang ist, wolle sich von dem Sitz erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatterin Böschek: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Die Frau Berichterstatterin beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) (gleichlautend mit 735 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Besluß erhoben.

Es liegen noch zwei Resolutionen des Ausschusses vor. Ich glaube, sie nicht verlesen zu müssen, sie sind auf Seite 13 der Vorlage. Eine Einwendung gegen sie ist in der Debatte nicht erhoben worden. Ich lasse über sie unter Einem abstimmen und bitte diejenigen Mitglieder, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Hohes Haus! Es sind im Laufe der Sitzung Befehle eingelangt, in denen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so werde ich sie jetzt im Laufe der Sitzung sofort zur Kenntnis bringen, weil sie von großer Bedeutung sind. (Nach einer Pause:) Eine Einwendung wird nicht erhoben. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Befehle zu verlesen.

Schriftführer Forstner (liest):

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 25. Februar 1920 beehre ich mich, angehlossen die Vorlage der Staatsregierung über Änderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920) (740 der Beilagen), mit dem Erfuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.“

Der Staatssekretär für Finanzen:
Reisch.“

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 24. Februar 1920 beehre ich mich, in der Anlage die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf über eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer und eine Vermögenszuwachssteuer (Vermögenssteuergesetz) (741 der Beilagen) mit dem

Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Reisch."

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 24. Februar 1920 beehre ich mich, in der Anlage die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920 (742 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Reisch."

Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 25. Februar 1920, beehre ich mich, in der Anlage die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920 (743 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Reisch."

„Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 24. Februar 1920 beehre ich mich, in der Anlage ein Exemplar des Gesetzentwurfs über die Umlaufsteuer (744 der Beilagen) mit der Bitte zu übersenden, den Gesetzentwurf als Vorlage der Staatsregierung in der Nationalversammlung der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Reisch."

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 24. Februar 1920 beehre ich mich, den beigeschlossenen Entwurf eines Gesetzes wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (745 der Beilagen) zur Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Reisch."

„Das Staatsamt für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den vom Kabinettsrate am 24. Februar 1920 genehmigten Gesetzentwurf über die Neufestsetzung der staatlichen Salz verschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr (746 der Beilagen) mit der Bitte zu übersenden, den Entwurf als Vorlage der Staatsregierung in der Nationalversammlung der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Reisch."

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 25. Februar 1920 beehre ich mich, in der Anlage die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Gewährung von Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen aus Staatsmitteln an die Länder und an die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920 (Länderdotationsgesetz) (747 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Reisch."

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 24. Februar 1920 beehre ich mich, in der Anlage die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer sowie der Erträge der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz) (748 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Der Staatssekretär für Finanzen:

Reisch."

Präsident: Wenn nicht bis zum Schlusse der Sitzung eine Einwendung erhoben und das Begehr nach erster Lesung gestellt wird, werde ich diese sämtlichen Vorlagen sofort dem Finanzausschuss zuweisen.

Zum Worte hat sich gemeldet der Staatssekretär für Finanzen; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Reisch: Hohes Haus! Ich lege heute, entsprechend meiner Zusage bei Einbringung der einmaligen Vermögens-

abgabe, weitere neun Steuervorlagen vor, so daß ich das bei meinem Amtsantritte aufgestellte Finanzprogramm nunmehr im wesentlichen erfüllt habe und nur mehr mit einigen kleineren, die Stempel- und Gebühren betreffenden Abgaben im Rückstande bin.

Zur leichteren Übersicht möchte ich mir erlauben, die eingebrochenen neun Steuervorlagen in vier Gruppen einzuteilen, deren erste Gruppe die vier direkten Steuervorlagen umfaßt, nämlich die Personalsteuernovelle, das Vermögenssteuergesetz, das Gesetz über die allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer und das Gesetz über die außerordentlichen Staatszuschläge. Die zweite Gruppe bringt eine Verkehrssteuer, nämlich die Umsatzsteuer, die dritte Gruppe betrifft die indirekten Verbrauchsabgaben für Branntwein, Bier, Wein, Zucker, Mineralwasser und Zündhölzchen, endlich die Festsetzung der Salzverschleißpreise. Die vierte Gruppe dürfte auf die sympathischste Aufnahme im hohen Hause rechnen können, da sie autonomen Körperschaften gewisse Zuweisungen sichert — es ist dies das Landesdotationsgesetz und das Gemeindezuweisungsgesetz.

Diese Gruppeneinteilung, die ich mir soeben vorzunehmen erlaubt habe, ist deswegen von einer gewissen Bedeutung, weil sie auch über die interessante Frage Aufschluß gibt, wie sich nach Durchführung der beantragten Steuerreformen das Verhältnis der sogenannten Besitzsteuern zu den Massensteuern, das Verhältnis, wie man früher sagte, der direkten zu den indirekten Steuern gestalten wird.

Ich will gleich im vorhinein bemerken, daß die Antwort in dieser Frage eine durchaus befriedigende, eine zugunsten der Massensteuern und zuungunsten der Besitzsteuern lautende sein wird. Bevor ich aber an die ziffernmäßige Begründung dieser meiner Antwort schreite, möchte ich einige Bemerkungen über die hierbei durchzuführende Gruppierung der Steuern vorausschicken, da ja die Aufteilung der bestehenden verschiedenen Abgaben in diese zwei Kategorien, Massensteuern und Besitzsteuern, nicht ohneweiters ersichtlich ist.

An der alten Gepflogenheit, die direkten Steuern zu den Besitzsteuern, die Konsumsteuern aber, soweit sie nicht ausdrücklich Luxusgegenstände betreffen, wie die Schaumweinsteuer, zu den Massensteuern zu zählen, an dieser alten Gepflogenheit können wir naturgemäß auch hier als im großen ganzen zutreffend festhalten. Es erübrigt sich daher nur, einige Bemerkungen über die Einteilung und Inrechnungstellung der einmaligen Vermögensabgabe zu machen. Hier ist es einigermaßen schwierig, die Entscheidung zu treffen, mit welchen Beträgen man die einmalige Vermögensabgabe hier in Rechnung stellen soll. Ich habe, um vorsichtig vorzugehen und gewiß nicht die Besitzsteuern gegenüber den Massen-

steuern zu bevorzugen, den Weg gewählt, daß ich lediglich die Ziffer, die der dreißigjährigen Anuität der einmaligen Vermögensabgabe entspricht, in Rechnung stelle, da ja die einmalige Vermögensabgabe im großen ganzen in 30 Jahresraten abgestattet werden darf, falls nicht Änderungen im hohen Hause im Sinne einer Verkürzung der Frist und infolgedessen einer stärkeren Einnahmebeschaffung in der nächsten Zeit durch die Besitzsteuern getroffen werden sollten. Diese Anuität beläuft sich auf 6,5 Prozent des veranschlagten Erträgeüffes der einmaligen Vermögensabgabe.

Schwieriger ist die Frage, wie man die Verkehrssteuern, Gebühren und Taxen einzugliedern hat. Denn, meine Herren, es ist ja klar, daß im großen ganzen selbstverständlich die besitzenden Kreise von diesen Abgaben stärker betroffen werden müssen als die besitzlosen, welche eben nicht in der Lage sind, Vermögenstransaktionen und sonstige Verkehrsakte durchzuführen. Zimmerhin sind auch die letzteren Bevölkerungsschichten durch diese Abgaben insoweit betroffen, als ja Stempel auf Eingaben, Gerichtsgebühren *et cetera* auch von diesen Bevölkerungskreisen gezahlt werden müssen. Ich habe bei meinen Berechnungen neun Zehntel der Zölle, drei Viertel der Eisenbahnverkehrssteuer, die Hälfte der Umsatzsteuer und ein Viertel der Stempel, Taxen und Gebühren den Massensteuern, den Rest aber den Besitzsteuern zugewiesen und ich glaube, hierbei den Anteil der Massensteuern sehr reichlich bemessen und die Besitzsteuern sehr entlastet zu haben. Denn, meine Herren, bei der Umsatzsteuer werden Sie aus dem vorliegenden Gesetzentwurf entnehmen, daß ein Drittel des gesamten Ertrages allein auf die Abgabe von Luxusartikeln gerechnet wird, bei den Zöllen entfällt ein Zehntel schon ausschließlich auf die Zölle von ausgesprochenen Luxuswaren und bei den Gebühren ist wohl auch der angewandte Aufteilungsschlüssel ein derartiger, daß er den Besitzsteuern eher zu wenig zurechnet.

Wenn wir nun vergleichen, wie sich das Verhältnis der Massensteuern und der Besitzsteuern bisher gestaltet hatte und wie es sich nach der durchgeführten Steuerreform gestalten soll, so ergibt sich folgendes: Das Verhältnis zwischen den Massensteuern und den Besitzsteuern war im Jahre 1913, im letzten Friedensjahr, wie 1 zu 1,1. Nach den Ziffern des Voranschlages für 1919/20 hat sich das Verhältnis auf 1 zu 0,9 verschoben. Nach Durchführung der Steuerreform wird sich aber dieses Verhältnis gestalten wie 1 zu 1,5, das heißt, die Besitzsteuern werden in weit höherem Maße entwickelt als die Massensteuern. Es steigen nämlich die Massensteuern insgesamt auf zirka 1250 Millionen, die Besitzsteuern aber auf 2300 Millionen. Es ergibt sich daher bei den Massensteuern gegenüber 1913 ein Steigerungs-

prozent von 442 Prozent, während das Steigerungsverhältnis bei den Besitzsteuern 683 Prozent beträgt. Ich glaube, daß das schon ein Ergebnis ist, welches mir gestattet, Sie zu bitten, mich von der Ausführung und Erläuterung zahlreicher anderer Momente, die man noch zur Illustrierung dieses Verhältnisses anführen könnte und die darum würden, daß dieses Verhältnis in Wirklichkeit ein noch günstigeres ist, zu entheben.

Nur das eine möchte ich hier im Vorübergehen ganz kurz bemerken. Wenn man die Massensteuern als eine Belastung der Massen durch staatliche Steuern bezeichnet, dann muß man wohl auch umgekehrt gelten lassen, daß die staatliche Verbilligung der Lebensmittel, wie wir sie jetzt in so großem Umfang durchführen, eine Entlastung der Massen ist, daß das sozusagen negative Massensteuern sind. Wenn wir diese Gesichtspunkte hier heranziehen, ergibt sich folgendes: Die im staatlichen Budget vorgesehenen Verbilligungen der staatlich bewirtschafteten Lebensmittel erfordert heutzutage einen Betrag von über $5\frac{1}{2}$ Milliarden. Das ist weit mehr, als die gesamten Massensteuern und Besitzsteuern zusammen ausmachen. Wenn wir dieses Moment in Betracht ziehen, wird man wohl sagen dürfen, daß die Finanzpolitik, die gegenwärtig geübt wird, eine derartige ist, daß die breiten Schichten der Bevölkerung sie gewiß nicht als eine unbillige empfinden können, und man wird zugeben müssen, daß die sozialpolitischen Gesichtspunkte bei der Finanzgebarung des Staates derzeit in vollem Ausmaße zur Geltung gelangen.

Ich glaube aber auch sagen zu dürfen, daß die Steuerreformen für die besitzenden Klassen eine zwar harte, aber doch durchaus gerechte und vor allem eine absolut unvermeidliche Maßregel ist, soll der gerade die Interessen der besitzenden Klassen bedrohende Zusammenbruch der Staatsfinanzen überhaupt vermieden werden.

Ich will nunmehr nach diesen kurzen Bemerkungen zur allgemeinen Charakterisierung der Steuerreform, wie ich sie im Antrag bringe, zu einer kurzen Besprechung der einzelnen Vorlagen übergehen und greife in der ersten Gruppe zunächst die Einkommensteuernovelle als eine der wichtigsten Vorlagen heraus.

Bei der Einkommensteuernovelle ist das finanziell Interessanteste natürlich der neue Tarif, die Steuerskala des § 172. Dieser Tarif zeichnet sich gegenüber dem bisherigen dadurch aus, daß er auch die Kriegszuschläge mit hineinverarbeitet und unter Berücksichtigung dieser Kriegszuschläge bewirkt er im allgemeinen eine etwa 100prozentige Erhöhung der bisherigen Steuerleistung. Hierbei schließt sich dieser Tarif im wesentlichen an den deutschen Tarif des neuesten Einkommensteuergesetzes an, wobei wir 1 Mark gleich 3 K gerechnet

haben. Dementsprechend umfaßt das steuerfreie Minimum 3000 K. Während aber der deutsche Tarif bei diesem Minimum von 1000 Mark gleich mit 5 Prozent einsetzt, begnügen wir uns mit einer Steuer von 2 bis 3 Prozent, die dann sukzessive aufsteigend im großen und ganzen im Anschluß an die bisherige Progression bis zu 60 Prozent hinauf aufsteigt, also den Anforderungen an eine progressive Ausgestaltung der Steuer gewiß in weitem Umfange Rechnung trägt. Die Steuer stellt sich hiernach bei 5000 K statt wie bisher auf 2,5 auf 3,5, bei 10.000 K statt auf 4,1 auf 6 Prozent, bei 40.000 K statt auf 7,6 auf 14,4, bei 100.000 K statt auf 11,8 auf 22,5, bei einer Million statt auf 28,7 auf 47,1, bei 6 Millionen statt auf 36,8 auf 57,8 Prozent. Ich betone hierbei, daß diese eben angegebenen Sätze die Normalsätze sind, welche jedoch bedeutenden Abschlägen bei stärker belasteten Haushaltungen unterzogen werden. Hierbei wird eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens in die Wege geleitet, da wir bisher Aufschläge für minderbelastete Haushaltungen und Abschläge für stärker belastete Haushaltungen haben. Es wird das nunmehr systematisch eingefleidet; wir haben fortan nur mehr Abschläge von den angegebenen Steuersätzen und diese Abschläge sind ganz erheblich ausgestaltet. Sie sollen nämlich für Haushaltungen, die aus nur zwei Personen bestehen, bis zu einem Einkommen von 52.000 K ein volles Sechstel betragen und dann degressiv bis zu Einkommen von 200.000 K hinauf gestaltet werden, derart, daß bei über 52.000 K ein 16prozentiger Nachlaß an der Steuer gegeben wird, der sich bis zu $1\frac{1}{2}$ Prozent eben bei 200.000 K vermindert. Diese Abschläge werden, wenn die Haushaltungen drei oder vier Personen umfassen, um drei Fünftel erhöht und wenn die Haushaltungen mehr als vier Personen umfassen, sogar verdoppelt, so daß die Steuerabschläge eine ganz erhebliche Entlastung der größeren Haushaltungen nach sich ziehen. Eine weitere Reform, die die Einkommensteuernovelle in die Wege leitet, ist die Abkehr von der sogenannten Quellentheorie. Bisher beruht das Einkommensteuergesetz auf der Idee, das Einkommen des Vorjahres nach den einzelnen Einkommenquellen zu erfassen, wobei aber die Forderung aufgestellt ist, daß diese Einkommensquelle am 1. Jänner des Steuerjahres noch besteht. Ist ein Wechsel in der Steuerquelle eingetreten, wird nicht das tatsächlich erzielte Einkommen, sondern das in der Zukunft wahrscheinlich erzielte Einkommen der Besteuerung zugrundegelegt, was außerordentliche Komplikationen in dem Verfahren nach sich gezogen hat und ebensowohl die Steuerpflichtigen sehr stark belästigt als die Steuerbehörden mit teilweise überflüssiger und unbefriedigender Arbeit befaßt hat. Wir wollen dieses System ebenso wie dies in Deutschland in der

lexten Zeit der Fall war, nunmehr fallen lassen und allgemein zur Besteuerung des Einkommens des Steuerjahres selbst schreiten. Das hat allerdings zur Folge, daß wir mit der Besteuerung erst im nachhinein folgen können; das wird aber auch durch die erzielten Vorteile aufgewogen und ist auch vom fiskalischen Standpunkte aus unbedenklich, weil natürlich das System der Zahlungen nach der Vorjahresgebühr auch weiterhin aufrecht bleibt, nur daß diese Vorauszahlungen jetzt antizipativ auf die künftige Steuerzahlung zu leisten sein werden. Um das Einkommen des Jahres 1919 nicht vollständig bei der Besteuerung außer Betracht zu lassen, wird in den Übergangsbestimmungen vorgesehen, daß das erstmal für das Jahr 1920 das Einkommen der Jahre 1919 und 1920 im Durchschnitte heranzuziehen ist. Dieser ganze Vorgang, welcher eine erhebliche Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens bedeutet, hat noch den besonderen Vorteil, auf den ich großes Gewicht legen muß, daß die Steuerbehörden im Jahre 1920 von Arbeit ganz bedeutend entlastet werden und dadurch Zeit gewinnen für die höchst dringende Aufarbeitung der bestehenden Rückstände einerseits und für die Vorbereitungsarbeiten der neuen Steuern, insbesondere der einmaligen Vermögensabgabe und der laufenden Vermögenssteuer, anderseits.

Die dritte durchgreifende Reform bezieht sich auf die Dienstbezüge. Die eben angedeutete Änderung des Besteuerungssystems, daß wir nämlich die laufenden Bezüge des Steuerjahres als Besteuerungsgrundlage erklären, erleichtert es, die Dienstbezüge im Wege des Abzuges heranzuziehen. Da diese Einhebungsmethode außerordentliche Vorteile für alle Beteiligten hat, nämlich den Steuerpflichtigen davor sichert, daß er nicht rechtzeitig die entfallende Steuer reserviert, die Steuerbehörden aber davor sichert, dem Arbeiter, der doch öfter Ortsveränderungen vornimmt, nach langer Zeit nachlaufen zu müssen und bei ihm die Steuer einzutreiben, bedeutet die hier vorgeschlagene Reform eine außerordentliche Sicherung der Steuereingänge einerseits und eine bedeutende Entlastung der Steuerbehörden in ihrer Arbeit anderseits. Denn es wird im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, daß bei allen jenen Personen, welche ein anderweitiges Einkommen als Dienstbezüge überhaupt nicht haben, von der Veranlagung durch die Steuerbehörde ganz abzusehen ist. Es entfällt damit vielleicht die Hälfte aller Veranlagungsfälle und es wird eine bedeutende Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens erzielt.

Nun hat schon das Gesetz vom Jahre 1896 das Verbot der Überwälzung der Einkommensteuer vom Steuerpflichtigen auf eine dritte Person ausgesprochen. Dieses Verbot wird jetzt in der Novelle erneuert und ausgestaltet. Wir halten es nämlich für eine außerordentlich wichtige Sache, daß allen

Staatsbürgern die Pflicht, Steuern zu zahlen, unmittelbar zur Kenntnis und zur Empfindung gebracht wird, und halten es für ein prinzipiell unrichtiges Verfahren, daß die Einkommensteuer, die dem Arbeitnehmer zugedacht ist, auf den Arbeitgeber überwälzt wird. Um nun aber der hierlands eingerissenen gegenteitigen Gepflogenheit mit einem gewissen Nachdruck entgegentreten zu können, wird das Verbot der Überwälzung unter Strafe gestellt, derart, daß die Überwälzung, beziehungsweise die Übernahme der Einkommensteuer als ein Delikt hingestellt wird. Da aber unzweifelhaft derzeit zahlreiche Verträge bestehen, durch welche diese Überwälzung privatrechtlich festgelegt ist, wird diese Bestimmung erst mit dem 1. Jänner 1922 in Kraft gesetzt und derart Zeit gegeben, sich den neuen gesetzlichen Bestimmungen bei den Vertragsbeziehungen anpassen zu können.

Eine vierte wesentliche Reform ist die Einbeziehung aller Konjunkturgewinne in die Einkommensteuer. Bisher war die Frage, inwieweit solche Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjekten einkommensteuerpflichtig sind oder nicht, eine durchaus bestrittene, denn das Gesetz verfügt, daß im allgemeinen solche einmalige Einnahmen nicht einkommensteuerpflichtig sind, es sei denn, daß sie im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Spekulationsabsicht erzielt worden sind, worüber natürlich die Meinungen der Steuerbehörden und der Steuerpflichtigen immer auseinandergehen. Es wird nun der gegenteilige Standpunkt eingenommen und erklärt — ich glaube mit vollem Recht —, daß jede aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen erzielte Einnahme als einkommensteuerpflichtig zu betrachten ist. Hierbei wird jedoch als Ausgangspunkt für die Bewertung der Stichtag der einmaligen Vermögensabgabe erklärt und es wird weiters eine gewisse Erleichterung bei der Ermittlung und Festsetzung des Steuersatzes ausgesprochen. Diese Konjunkturgewinne haben an sich den Charakter von einmaligen Einnahmen und diese einmaligen Einnahmen ergeben sich notwendig aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder insbesondere bei den Waldbesitzern aus der Abstockung des Holzbestandes oder sie ergeben sich bei geistigen Arbeitern, die jahrelang an einem Werk, an einem Kunstwerk, an einem Buch geschrieben haben und dann in einem bestimmten Jahr die Einnahmen aus ihren durch Jahre hindurch fortgezogenen Bemühungen realisieren. Es wäre eine gewisse Härte, wenn man dies dazu benutzen würde, die Progression der Steuer voll zur Anwendung zu bringen, und es sieht daher der § 175 vor, daß für die Ermittlung des Steuersatzes nicht die ganze einmalige Einnahme, sondern nur ein Fünftel in Rechnung zu stellen ist und der

so ermittelte Steuersatz dann verhältnismäßig auf das Gesamteinkommen angewendet wird.

Die Grundsätze, die ich für die Neuregelung des Zeitverhältnisses zwischen Ertrag und Steuer eben für die Einkommensteuer entwickelt habe, sollen in gleicher Weise auch beim zweiten Hauptstück, der besonderen Erwerbsteuer, und beim dritten Hauptstück, der Rentensteuer, zur Anwendung kommen, was sich als eine praktische Notwendigkeit insbesondere bei der Rentensteuer ergibt, da ja die Rentensteuerbezüge und Einkommensteuerbezüge vielfach zusammenfallen und dieselben Zeiträume betreffen müssen. Auch bei der besonderen Erwerbsteuer hat die bisherige Regelung der Besteuerung nach dem Vorjahrsertrag zu manigfachen Komplikationen geführt, insbesondere bei neu errichteten Unternehmungen und bei der Auflösung von Unternehmungen. Bei neu errichteten Unternehmungen ist bisher der Ertrag des ersten Jahres oft drei bis viermal als Besteuerungsgrundlage verwendet worden, während bei der Auflösung einer Gesellschaft der letzte Ertrag überhaupt aus der Besteuerung entfallen ist. Dies wird durch die vorgeschlagene Reform gänzlich beseitigt.

Sonst wird bei der Erwerbsteuer gewissen Bedürfnissen der Industrie Rechnung getragen, indem in bestimmtem Umfange eine Befreiung des Ertrages der Portefeuilleaktien bewilligt, ferner auch eine teilweise Befreiung der Zinsen des Anlagekapitals bei neu errichteten gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktionsunternehmungen vorgesehen wird. Diese Berücksichtigung der Portefeuilleaktien drängt sich insbesondere im Hinblick auf die durch den Umsturz bewirkten Veränderungen gegenüber den Sukzessionsstaaten auf.

Es gibt eine große Reihe österreichischer Unternehmungen, die in den Sukzessionsstaaten Filialen hatten, die nun unter dem Drucke der neuen politischen Verhältnisse dazu genötigt werden, sich in selbständige Unternehmungen, insbesondere Aktiengesellschaften umzuwandeln oder sich solchen nationalen Aktiengesellschaften anzuschließen. Es ist nun ein unleugbares Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, es zu ermöglichen, daß die Mutteranstalten auch weiterhin eine Beteiligung an ihren früheren Tochterunternehmungen bewahren, und das soll nun dadurch erleichtert werden, daß eine Doppelbesteuerung, wie sie sich aus den bisherigen Bestimmungen über die Portefeuilleaktien ergibt, weiterhin vermieden werden soll. Es sind das Maßregeln, welche einerseits den wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs erleichtern, andererseits den durch den Zusammenbruch geschaffenen neuen politischen Verhältnissen Rechnung tragen sollen.

Bei der Rentensteuer endlich wird eine Änderung nach der Richtung hin vorgeschlagen, daß die Zinsen von ausländischen Geldern, welche von Ausländern bei inländischen Geldinstituten gehalten

werden, aufgehoben werden. Wir entsprechen dabei dringend geäußerten Wünschen der ausländischen Institute, welche sich entschieden weigern, die österreichische Rentensteuer auf sich zu nehmen und andererseits tragen wir einem dringenden valutapolitischen Interesse Rechnung, da es unzweifelhaft im Interesse der österreichischen Walutapolitik liegt, nach Möglichkeit ausländisches Kapital nach Österreich hereinzu ziehen.

Entsprechend den eben angegebenen Veränderungen der Steuerbestimmungen müssen auch die Strafbestimmungen ausgestaltet werden. Wir müssen insbesondere die Untersuchungsbehörden mit größeren Rechten, als sie bisher besaßen, ausstatten, um der gegenwärtig herrschenden passiven Obstruktion gegen Steueruntersuchungen begegnen zu können. Wir haben auch eine Verschärfung der Strafen selbst vorgenommen, indem die bisherige Arreststrafe bis zu einem Jahre fortan bis zu zwei Jahren wird verhängt werden können und auch die Geldstrafen mit Rücksicht auf die Entwertung des Geldes eine entsprechende Steigerung erfahren.

Wichtig ist endlich auch die Ausgestaltung der Auskunfts- und Anzeigepflicht. Während bisher die Geldinstitute ausdrücklich davon ausgenommen waren, Auskünfte über die Verhältnisse ihrer Klientel und über die bei ihnen erliegenden Depots und bestehenden Guthaben zu erteilen, wird nun in Übereinstimmung mit dem Vorgang in Deutschland und in der Tschecho-Slowakei verfügt, daß die Geldinstitute über Anfrage der Steuerbehörden nach diesen Richtungen hin Aufschlüsse geben müssen, wodurch wir ebenso wie durch die vorgesehene Anzeigepflicht der Geldinstitute eine wesentliche Verschärfung der Kontrollmittel erreichen und daher Steuerhinterziehungen in weit wirksamer Weise werden begegnen als dies bisher geschehen ist.

Im Zusammenhange damit führe ich auch die neulich im Budgetausschusse angekündigte Maßregel durch, daß weiterhin Effektenkäufe nicht mehr als Kassageschäft durchgeführt, sondern über ein Konto geführt werden dürfen. Gleichzeitig werden hierfür anonyme oder pseudonyme Konti auf das Strengste verboten. Es wird auf diese Weise möglich werden, die so zahlreich in der letzten Zeit erzielten Börsengewinne der Schieber und des großen Publikums überhaupt in wirksamer Weise zu erfassen.

Als eine Ergänzung der Einkommensteuer stellt sich im wesentlichen die zweite Vorlage der ersten Gruppe der Vermögenssteuern dar.

Hohes Haus! Es ist ein alter finanzpolitischer Grundsatz, daß das Besamteinkommen stärker erfaßt werden soll als das bloße Arbeitseinkommen und diesem Grundsatz ist bei uns bisher durch unser Ertragssteuersystem entsprochen worden. Angesichts der durchgeführten Erhöhung der Einkommensteuer

mußte natürlich auch eine Erhöhung der Ertragsbesteuerung durchgeführt werden, was bisher im Wege der Kriegszuschläge geschehen ist. Wenn wir jetzt die Einkommensteuer weiter erhöhen, müssen wir darauf Bedacht nehmen, die Differenzierung zwischen Arbeitseinkommen und Besitzeneinkommen möglichst aufrecht zu erhalten, und es ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, die Zusatzbesteuerung für Besitzeneinkommen gleichfalls zu erhöhen. Nun hat es sich aber als zweckmäßig erwiesen, nicht mit einer weiteren Steigerung der Kriegszuschläge vorzugehen, sondern eine allgemeine Vermögenssteuer im Anschluß an die einmalige Vermögensabgabe durchzuführen, welche zweifellos gewisse finanzpolitische Vorzüge gegenüber den einzelnen Ertragssteuern aufweisen wird.

Die Vermögenssteuer schließt sich begreiflicherweise zwar möglichst enge an die einmalige Vermögensabgabe an, unterscheidet sich aber nicht nur durch ihren finanzpolitischen Zweck und infolgedessen durch die Höhe ihrer Steuersätze sehr wesentlich von ihr, sondern sie weicht auch in einzelnen Bestimmungen aus dem Grunde ab, weil sie, wie ich eben dargelegt habe, bestimmungsgemäß eigentlich eine Ergänzung der Einkommensteuer ist und sich daher zum Teil mehr den Bestimmungen über die Einkommensteuer als jenen über die einmalige Vermögensabgabe anzupassen hat. Dies gilt sowohl bezüglich des Kreises der Steuerpflichtigen als auch für den Kreis der Steuerobjekte. Der Kreis der Steuerpflichtigen ist derselbe wie bei der Einkommensteuer und umfaßt daher nicht die juristischen Personen. Der Kreis der Objekte ist enger gesetzt als bei der einmaligen Vermögensabgabe. Der wichtigste Unterschied ist natürlich die Höhe der Steuersätze. Bestimmungsgemäß hat die Vermögenssteuer nur eine Ergänzung der Einkommensteuer zu bilden und bewegt sich daher in sehr bescheidenen Sätzen. Sie ist degressiv gestaltet mit zwei Promille, das heißt der höchste Satz für die dauernde Vermögenssteuer ist zwei Promille, welcher sich sukzessiv nach der Größe der Vermögen nach abwärts bis auf ein halbes Promille vermindert. Umgerechnet auf den Ertrag, ergibt das, wenn wir einen fünfsprozentigen Ertrag annehmen, eine Ertragsbelastung von etwa einem viertel Prozent bis annähernd vier Prozent. Es ist das also als Supplementssteuer eine genügend hohe Steuer, während sie anderseits naturgemäß nicht allzu stark in die Höhe getrieben werden darf.

Ein wichtiger Vorzug, den wir durch die Einführung einer Vermögenssteuer gewinnen, ist die Ermöglichung der Einführung einer Vermögenszuwachssteuer, welche denn auch in dieser Vorlage gleichzeitig vorgesehen ist. Die Vermögenssteuer wird von drei zu drei Jahren veranlagt werden und nach drei Jahren wird jeweils der erzielte Vermögenszuwachs ermittelt und einer Sonder-

steuer unterzogen werden, welche von $\frac{1}{2}$ Prozent bis zu 3 Prozent des Vermögenszuwachses reicht.

Diese Steuersätze sind vielleicht auf den ersten Blick als mäßig auffallend. Wir müssen aber hierbei erwägen, daß eine Vermögenszuwachssteuer trachten muß, zwischen zwei einander entgegenwirkenden Erwägungen die Mitte zu finden. Wir müssen uns einerseits vergegenwärtigen, daß die Erzielung eines Vermögenszuwachses unzweideutig ein Argument ist, aus dem auf eine erhöhte Leistungsfähigkeit zu schließen ist; auf der anderen Seite dürfen wir nicht verkennen, daß die Thesaurierungs-tätigkeit volkswirtschaftlich zu begünstigen ist und daß man sich daher hüten muß, durch eine allzu starke Heranziehung eines Vermögenszuwachses die Verschwendungs-sucht zu steigern, beziehungsweise der Thesaurierungs-tätigkeit entgegenzuwirken. Unter Erwägung dieser einander entgegenstehenden Gedankenreihen glaube ich, daß die gewählten Steuersätze als richtig werden erkannt werden.

Der Ertrag der dauernden Vermögenssteuer ist rund mit 70 Millionen Kronen zu veranschlagen, der Ertrag aus der Novellierung der Einkommensteuer mit 400 Millionen Kronen; der Ertrag der Vermögenszuwachssteuer entzieht sich naturgemäß jeder Schätzung und wird sich erst nach drei oder vier Jahren ergeben.

Die dritte Vorlage betrifft die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer. Hier schlagen wir Ihnen sozusagen ein Provisorium vor, denn die gründliche Regelung dieser schwierigsten Steuergattungen bedarf mehr Zeit, als uns gegenwärtig zur Verfügung steht, und es scheint auch der Zeitpunkt hierfür nicht glücklich gewählt, weil wir ja nicht wissen, was das künftige Schicksal dieser beiden Steuern bei der in Aussicht genommenen Auseinandersetzung der Steuerhoheit zwischen Staat und Land sein wird.

Auf der andern Seite ist die Ergreifung von Maßregeln eine durchaus dringliche Sache, da wir ja mit der Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer noch für die Jahre 1918 und 1919 im Rückstande sind. Das erklärt sich, hohes Haus, daraus, daß die allgemeine Erwerbsteuer eine Kontingentsteuer ist, welche auf der einen Seite überhaupt stabile Verhältnisse voraussetzt, auf der andern Seite aber insbesondere von der Existenz eines fest umgrenzten Territoriums abhängig ist, in welchem sich die Steuergesellschaften befinden. Dieses letztere Moment war nun sehr lange Zeit nicht gegeben und ist bezüglich einiger Abstimmungsgebiete auch heute nicht gegeben. Es konnte daher mit der Ermittlung der Erwerbsteuerhauptsumme und mit der Repartition auf die einzelnen Steuerträger bisher noch gar nicht begonnen werden.

Wir schlagen nun vor, daß von der Kontingentierung der allgemeinen Erwerbsteuer für diese

drei Jahre vollständig abgesehen werde und glauben das damit rechtfertigen zu können, daß die Steuersätze für die Jahre 1918 und 1919 von den Erwerbsteuerkommissionen schon zugewiesen sind, ohne Kenntnis des Umstandes, daß diese Steuersätze nicht nur die Verhältniszahlen, sondern die absoluten Zahlen für die Steuerleistung der Erwerbsteuerpflichtigen sein werden. Es ist daher bei der Ermittlung dieser Steuersätze gewiß mit voller Gerechtigkeit und Umsicht vorgegangen worden, sie konnte nicht durch die Absicht einer Begünstigung oder Benachteiligung der einzelnen Steuerträger beeinflußt werden.

Dieselbe Erwägung kann wohl auch für das Jahr 1920 angeführt werden. Es trifft daher das Gesetz die Bestimmung, daß im Jahre 1920 Änderungen der Steuersätze nur insoweit Platz greifen dürfen, als in den Betriebsverhältnissen nachweisbare Veränderungen eingetreten sind. Im übrigen wird zum Schutze des Steuerträgers die Bestimmung neu aufgenommen, daß er einen Rekurs ergreifen kann und diesem Folge zu geben sein wird, wenn er nachweist, daß die vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer höher ist als 5 Prozent des im Gewerbe erzielten Ertrages.

Ähnlich, bemerke ich, ist auch die Tschechoslowakei, welche unsere allgemeine Erwerbsteuer mitübernommen hat, vorgegangen. Wir erzielen auf diese Weise auch einen erheblichen Mehrertrag aus der allgemeinen Erwerbsteuer, weil die zugewiesenen Steuersätze viel höher sind als die aufzuteilende Erwerbsteuer.

Nach unseren Annahmen wird der Mehrertrag aus der allgemeinen Erwerbsteuer 395 Millionen sein.

Ähnliche Erwägungen führen zu einer provisorischen Reform der Grundsteuer. Auch die Grundsteuer ist eine Kontingentsteuer und konnte als solche der eingetretenen Geldentwertung in keiner Weise folgen. Tatsächlich ist die heute gezahlte Grundsteuer wesentlich geringer, wirtschaftlich weniger empfindlich und ausgiebig, als vor dem Kriege. Mit Rücksicht hierauf wurde schon einmal, im Jahre 1919, eine Erhöhung der Grundsteuer von 21,3 auf 25 Prozent durchgeführt. Wir schlagen jetzt mit Rücksicht auf die sonstigen Erhöhungen eine weitere Erhöhung auf 40 Prozent vor und rechtfertigen diese Erhöhung insbesondere auch durch die sogleich zu erwähnende Tatsache, daß im Jahre 1920 eine Brot- auflage, welche bekanntlich für die Grundbesitzer in der Form eines besonderen Zuschlages zur Grundsteuer zur Erhebung gelangt war, nicht mehr erhoben werden wird.

Die Erhöhung der Grundsteuer auf 40 Prozent ist im Verhältnis zu den sonst vorgeschlagenen Steuererhöhungen eine relativ geringe, sie beträgt

näherlich nur 87,8 Prozent der im Jahre 1917 bestandenen Grundsteuerbelastung. Immerhin wird der Ertrag dieser Erhöhung mit 22 Millionen veranschlagt werden können, dem allerdings der Ausfall aus dem Wegfall der Brot- auflage entgegensteht.

Die vierte Vorlage ist die relativ einfachste: sie betrifft die außerordentlichen Staatszuschläge. Dieser Entwurf bezweckt lediglich die Aufrechterhaltung der im Jahre 1919 eingeführten Kriegszuschläge und schlägt nur deren Umtaufung aus Kriegszuschlägen in außerordentliche Staatszuschläge vor. Diese Staatszuschläge sollen fortan alljährlich nach Maßgabe des finanziellen Bedürfnisses neu festgesetzt werden. Nur scheidet die Einkommensteuer aus, weil der Kriegszuschlag, wie ich früher ausgeführt habe, bei der Einkommensteuerskala selbst Berücksichtigung gefunden hat, welche Einkommensteuerskala eben, wenn seinerzeit die Verhältnisse es gestatten werden, jeweils eine entsprechende Reduktion so wie die außerordentlichen Staatszuschläge erfahren soll. In diesem Gesetze wird nur noch die Verjährungsfrist in der Weise geregelt, daß auch die Jahre 1918 und 1919 nicht in die Verjährungsfrist einbezogen werden sollen, weil die durch den Kriegszustand geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse, daß die Steuerträger vielfach nicht zu Hause weilten oder ihren Geschäften nicht entsprechend nachgehen konnten, auch in diesen Jahren fortgedauert haben, daher die gleichen Umstände wie in dem früheren Gesetze auch gegenwärtig noch angeführt werden müssen.

Eine angenehme Überraschung für die Steuerträger dürfte es darstellen, daß derzeit eine Vorlage wegen Forterhebung der Brot- auflage nicht eingebracht wird. Die Gründe hierfür liegen darin, daß wir ja einerseits die Einkommensteuer ziemlich erheblich gesteigert haben und daher von einer im wesentlichen auch nur einen Zuschlag zur Einkommensteuer darstellenden Brot- auflage so lange als möglich absiehen zu sollen geglaubt haben, andererseits auch darin, daß ja auch die Getreidepreise bisher noch keine Festsetzung für das Jahr 1920 erfahren haben. Es wird von der weiteren Entwicklung der Verhältnisse abhängen, ob wir auf die Dauer auf die Forterhebung der Brot- auflage verzichten können. Ich habe mich derzeit dazu verstanden, obwohl der Ausfall, der uns daraus erwächst, mit 105 Millionen berechnet werden kann. Diese 105 Millionen sind aber allerdings dem Staatschaze bisher noch nicht zugestossen, weil die Veranlagung der Brot- auflage bekanntlich durch nicht sehr glückliche Bestimmungen des Brot- auflagegesetzes bisher noch nicht durchgeführt werden konnte und daher dem Staate bisher Einnahmen aus dieser Brot- auflage in nennenswertem Umfange überhaupt noch nicht zugekommen sind.

Ich übergehe nunmehr zur zweiten Gruppe der Steuervorlagen, das ist die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist schon in einer Reihe anderer Länder mit Erfolg eingeführt und soll daher nunmehr auch bei uns als eine durchaus gerechtfertigte Ergänzung des bei uns bestehenden Verkehrssteuersystems eingeführt werden. Wir haben nämlich Verkehrssteuern schon in verschiedenen Formen, beispielsweise die Effektenumsatzsteuer, die Fahrkartensteuer, die Gepäcksteuer und die Frachsteuer. Es soll nun in konsequenter Weise jeder entgeltliche Warenumsatz, jede entgeltliche Lieferung einer Besteuerung unterzogen werden, soweit sie von einem Erwerbsunternehmer oder einem Uroproduzenten vor sich geht. Ausgeschlossen werden daher vereinzelte Transaktionen, die zwischen Privatleuten durchgeführt werden. Hierbei ist jedoch nicht daran gedacht, daß die einzelne Lieferung und der einzelne Warenumsatz einen Gegenstand der Besteuerung bilden sollen, vielmehr wird der Gesamtumsatz innerhalb einer Besteuerungsperiode, das ist regelmäßig eines Kalenderjahres, die Basis für die Besteuerung zu bilden haben. Es wird also im wesentlichen die Bruttoumsatzsumme den Gegenstand der Besteuerung zu bilden haben, soweit dieser Bruttoumsatz im Jahre 3000 K übersteigt.

Die Umsatzsteuer scheint uns gegenüber indirekten Steuern große Vorteile zu bieten. Denn sie ist nicht auf einzelne Konsumartikel abgestellt, sondern umfaßt den Gesamtaufwand der Steuerpflichtigen; es kann sich niemand der Steuer dadurch entziehen, daß er sich den Konsum eines bestimmten Artikels versagt. Auf der anderen Seite ist klar, daß die Einwendungen gegen die indirekten Steuern, die aus dem Titel der Mehrbelastung der breiten Bevölkerungsschichten abgeleitet werden, bei einer Umsatzsteuer in weit geringerem Maße erhoben werden können, da ja, wenn der Gesamtumsatz in Betracht gezogen wird, zweifellos der Besitzende viel häufiger in die Gelegenheit kommen wird, die Umsatzsteuer zu entrichten, als der Minderbesitzende, dessen Mittel eben zu solchen wiederholten Einkäufen nicht ausreichen. Endlich ist ein dritter ganz hervorragender Vorteil der Umsatzsteuer der, daß wir hier direkt die Objekte scheiden können in solche des normalen Bedarfes und solche des Luxusbedarfes, und wir sehen in dem Umsatzsteuergesetz eine besondere Luxusumsatzsteuer vor, welche die Aufwendungen für Luxusartikel einer erhöhten Steuerleistung unterwirft. Während die normale Umsatzsteuer $1\frac{1}{2}$ Prozent beträgt, soll die Luxusumsatzsteuer 10 Prozent betragen. Natürlich ist die Abgrenzung des Begriffes der Luxusobjekte eine sehr schwierige und es mag dahingestellt bleiben, ob die in unserem Entwurfe gegebene Umschreibung in jedem Falle das Richtige trifft. Denselben Schwierigkeiten ist auch das Ausland, welches gleichfalls die Luxusumsatzsteuer kennt,

begegnet und es hat sich doch nicht abschrecken lassen, die gesunde Idee der Verwirklichung zuzuführen.

Hierbei kann man für die Begriffsbestimmung des Luxusgegenstandes zwei Kriterien heranziehen: Einerseits die Beschaffenheit des Objektes überhaupt; Schmuck, Perlen, Edelmetalle, kostbares Pelzwerk sind jedenfalls Luxusgegenstände und werden daher der Luxusbesteuerung unterzogen. Das zweite Kriterium, welches wir heranziehen können, ist die Höhe des Preises. Es gibt nämlich Artikel, welche mit geringen Preisansätzen zum normalen Konsum gehören, und es gibt dieselben Artikel in wesentlich vereinelter und verbesserter Ausgestaltung, welche als Luxusartikel angesprochen werden können, was in der Höhe des geforderten Preises zur Geltung kommt.

Nur möchte ich mir erlauben, auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Die Vorlage über die Umsatzsteuer ist schon vor längerer Zeit fertiggestellt worden und seither sind ganz gewaltige Preisumwälzungen eingetreten. Während zum Beispiel zur Zeit der Ausarbeitung der Vorlage der Preis eines Schirms von 100 K diesen Schirm noch als einen Luxusgegenstand kennzeichnen möchte, ist durch die seither eingetretene kolossale Besteuerung derartiger Artikel diese Preisgrenze natürlich überholt und wird im Zuge der Ausschußberatungen hinaufgesetzt werden müssen. Ich habe aber geglaubt, von einer neuerlichen Umarbeitung dieser Vorlage absehen und derartige kleine Richtigstellungen der Ausschußberatung vorbehalten zu können, um nicht eine neuerliche Verzögerung in der Vorlage der gesamten Steuerentwürfe eintreten zu lassen. Ich bitte also in dieser Richtung um eine schonende Kritik. Es ist natürlich sehr leicht, sich darüber lustig zu machen, daß wir hier einen Schirm von 100 K als einen Luxusgegenstand bezeichnet haben, während heute um 100 K ein Schirm überhaupt nicht zu haben ist. Das sind Dinge, die sich gewiß sehr leicht im Zuge der Ausschußberatungen berichtigen lassen.

Betonen möchte ich noch eines. Ausgenommen von der Umsatzsteuer sind Artikel, welche schon gegenwärtig einer Verkehrssteuer unterworfen sind. Gegenstände, die der Skalagebühr unterliegen, werden der Umsatzsteuer unterzogen, hingegen wird die entrichtete Skalagebühr in der Umsatzsteuer eingerechnet. Das ergibt nun, daß die Effektenverkäufe, welche der Effektenumsatzsteuer unterliegen, hier von der Warenumsatzsteuer ausgenommen sind. Es wurde dagegen Stellung genommen und behauptet, daß sei eine ungerechtfertigte Begünstigung des Effektenhandels, es müßte auch der Effektenhandel der Warenumsatzsteuer unterzogen werden.

Nun, dieser Meinung kann ich mich nicht anschließen, weil ja der Effektenhandel von dem sonstigen Warenhandel sehr wesentlich unterschieden

ist dadurch, daß das Effekt dauernd ist und den Gegenstand wiederholter, immer wiederkehrender Umsätze zu bilden hat, während die Warenumsatzsteuer ja zumeist Konsumartikel oder wenigstens solche Artikel trifft, die nicht wiederholten Umsätzen unterzogen werden. Aber ich kann nicht verkennen, daß zwischen der jetzt vorgeschlagenen Warenumsatzsteuer von $1\frac{1}{2}$ Prozent und der allerdings erst seit kurzem erhöhten Effektenumsatzsteuer von 0,6 Promille ein sehr gewaltiger Unterschied ist, welcher die Frage gerechtfertigt erscheinen läßt, ob nicht auch die Effektenumsatzsteuer einer Novellierung unterzogen werden muß. Ich behalte mir daher für den Zeitpunkt, in welchem die Umsatzsteuer verabschiedet sein sollte, vor, eine neuerliche Erhöhung der Effektenumsatzsteuer, die bei den gegenwärtigen Verhältnissen an der Wiener Börse nicht allzu empfindlich wirken dürfte, in Auftrag zu bringen.

Das Verfahren bei der Umsatzsteuer soll den Behörden des direkten Steuerdienstes überwiesen werden, und zwar aus dem Grunde, weil diese Steuerbehörden ja mit den Umsatzsteuerpflichtigen zumeist schon in sehr innigem Geschäftskontakt stehen. Es werden alle Erwerbsteuerpflichtigen, alle Gewerbsunternehmer und alle Einkommensteuerpflichtigen ja schon hente von den Behörden des direkten Steuerdienstes beauftragt und es wird daher diesen Behörden verhältnismäßig leicht fallen, auch die Bruttoumsatzziffern, die im Jahre erzielt worden sind, festzustellen und daher die Errichtung der Umsatzsteuer zu überprüfen. Ich verkenne hierbei gar nicht, daß es naturgemäß ziemlich schwierig sein wird, sofort eine richtige Veranlagung — der Umsatzsteuer im ersten Jahre zu erzielen. Es wird sich diese Steuer wie alle anderen derartigen Steuern erst sukzessiv einleben und ausgestalten. Allein diese Hindernisse dürfen uns bei unseren schwierigen Staatsfinanziellen Verhältnissen gewiß nicht abhalten, den Versuch zu machen, ebenso wie im Auslande diese an sich gesunde Steueridee der Bewirklichung zuzuführen — handelt es sich doch hier um ein Steuergebiet, auf welchem wirklich beträchtliche Einnahmen noch zu erhoffen sind. Nach den angestellten Schätzungen, die selbstverständlich nicht auf unbedingte Richtigkeit Anspruch erheben können, wird für die Friedenszeit der Ertrag der Umsatzsteuer mit 450 bis 500 Millionen, für unsere abnormalen Zeiten entsprechend niedriger, etwa mit 300 oder 350 Millionen veranschlagt, und das hauptsächlich auf Grund der Ergebnisse, wie sie in Deutschland und anderwärts erzielt worden sind.

Ich komme nunmehr zur dritten Gruppe, die Erhöhung der Verbrauchsabgaben. So paradox es klingt, ich möchte sagen, daß die hier vorgeschlagenen Steuererhöhungen in Wirklichkeit keine Erhöhungen der Steuer für den Staatsfonds be-

wirken, denn sie machen nur einen Versuch, der eingetretenen Geldentwertung für den Staatsfonds einigermaßen Rechnung zu tragen, ohne daß es ihnen aber auch nur entfernt gelingt, das bisherige Verhältnis zwischen Preis und Steuer aufrechtzuhalten. Während die direkten Steuern, die prozentuell vom Einkommen oder Ertrag erhoben werden, sich automatisch der durch die Geldentwertung eintretenden Steigerung des Einkommens anpassen, ist dies bei den indirekten Steuern, die mit fixen Steuersätzen gesetzlich festgesetzt sind, nicht der Fall und es ergibt sich daher die merkwürdige Erscheinung, daß, je höher der Preis des Konsumartikels steigt, desto geringer der Anteil ist, den der Staat an diesem Umsatz, an dieser Aufwendung erhält.

Dem muß nun, nachdem ja der Staat nicht die ganzen Konsequenzen der Geldentwertung allein auf sich nehmen kann, durch eine Erhöhung der Steuersätze Rechnung getragen werden. Ich schicke aber voraus, daß dies unter Berücksichtigung der so außergewöhnlich schwierigen Lebensverhältnisse in durchaus ungenügendem Maße geschieht, so daß selbst nach Durchführung der heute vorgeschlagenen Erhöhung der Verbrauchssteuern das früher erwähnte ungünstige Verhältnis zwischen Preis und Steuer auch weiterhin, allerdings in gemilderter Form, fortbestehen wird.

Ich will das ganz kurz an einigen Beispielen illustrieren. Es hat im Frieden der Bier unversteuerten Branntweins 65 h gekostet, die Branntweinsteuern betrug aber bei Kriegsausbruch 1 K 40 h, so daß die Steuer tatsächlich 215 Prozent des inneren Wertes des Produktes ausgemacht hat. Wir schlagen nun vor, die Branntweinsteuern, die schon einmal im Kriege erhöht worden ist, mit 50 K festzusetzen. Der Preis des unversteuerten Branntweines ist aber heute 54 K, wir kommen daher trotz der energischen Erhöhung des Abgabesatzes nur dazu, daß die Steuer fortan 92 Prozent des inneren Wertes des Konsumartikels tragen wird. Wir sinken also von 215 Prozent auf 92 Prozent herab. Analog ist es bei der Biersteuer der Fall, welche im Frieden ungefähr 20 Prozent des Produktes Bier ausgemacht hat, während nach durchgeföhrter Steuererhöhung die Steuer nur 8 Prozent des gegenwärtigen Wertes ausmachen wird.

Ganz besonders müßten wir bei der Zuckersteuer auf die schwierigen Lebensverhältnisse durch die enorme Verteuerung dieser Produkte Rücksicht nehmen. Während daher die Zuckersteuer im Frieden 70 Prozent des Preises des unversteuerten Zuckers ausgemacht hat, werden wir jetzt trotz der vorgeschlagenen Erhöhung der Zuckersteuer nur zu einer Belastung von 3 Prozent des Wertes des unversteuerten Produktes kommen, wenn wir die am

1. März in Wirklichkeit tretenden Preise in Betracht ziehen.

Ich glaube daher nicht, daß man uns den Vorwurf machen kann, daß wir mit einer Überspannung der Verbrauchsabgabefälle vorgehen.

Was ich hier bezüglich der Konsumartikel gesagt habe, gilt in weit höherem Maße von den Monopolartikeln, denn bei den Monopolartikeln haben wir ja nicht nur mit der durch die Geldentwertung eintretenden Preissteigerung zu rechnen, sondern hier hat der Staat als Unternehmer unmittelbar die Konsequenzen dieser Geldentwertung auf sich zu nehmen in der Form sehr bedeutend gesteigerter Arbeitslöhne der Salinenarbeiter und der ganz enormen Steigerung der Preise der Kohle, die im Salzbetriebe verbraucht wird. Wir haben es durch diese Momente derzeit so weit gebracht, daß die einst so lukrativen Salinenbetriebe momentan zu Verlustbetrieben geworden sind. Wir müssen dem natürlich entgegenwirken und haben dazu noch einen besonderen Grund. In Deutschland ist eine beträchtliche Erhöhung der Biehsalzpreise durchgeführt worden, die im Zusammenhang mit den Erhöhungen der Frachtgebühren es bewirkt, daß das deutsche Biehsalz sich wesentlich teurer stellt als unsere gegenwärtigen Speisesalzpreise. Nun müssen wir natürlich verhüten, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung das billigere Speisesalz kauft, um es zur Bieherhaltung zu verwenden, denn wir würden dadurch die ohnehin schon bestehende Not an Speisesalz in Österreich ganz beträchtlich steigern. Wir müssen also die Erhöhung der Salzpreise gewissermaßen auch als ein Schutzmittel gegen eine drohende weitere Steigerung der Salznot in Wirklichkeit setzen.

Alles zusammengenommen wird die vorgeschlagene Erhöhung der Verbrauchssteuern inklusive der Erhöhung beim Salzmonopol etwa 500 Millionen ergeben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß man in England und Deutschland schon früher auch die Massenbesteuerung energischer entwickelt hat als bei uns.

Ich komme zur letzten Gruppe: den Überweisungen an die Länder und an die Gemeinden. Wie sie sich erinnern werden, sind die letzten Überweisungen für das Jahr 1918 gesetzlich geregelt worden; bezüglich des Jahres 1919 ist das Finanzministerium nur ermächtigt worden, vorschlußweise den Ländern Geldmittel zur Verfügung zu stellen, wovon auch in ausgiebigstem Umfange Gebrauch gemacht worden ist. Wir müssen nunmehr daran gehen, dieses provisorische Verhältnis zu einem definitiven auszugestalten und gleichzeitig auch für das Jahr 1920 Vorkehrungen zu treffen. Wir schlagen Ihnen daher vor, zunächst die normalen Überweisungen für die Jahre 1919 und 1920 auf Grund des bisherigen Verteilungsschlüssels zu

genehmigen, und zwar in der Weise, daß die seit dem Jahre 1918 eingetretenen Veränderungen Berücksichtigung finden. Diese Veränderungen ergeben sich einerseits durch Hinzurechnung der Überweisungen, die sich für einzelne Länder aus der Weinstuer ergeben haben, und anderseits durch Berücksichtigung der eingetretenen Gebietsveränderungen. Wir müssen bei den verstümmelten Ländern, die einen Teil ihres Gebietes an den Feind abtreten mußten, diesem Umstand auch bei dem Ausmaße der Dotation Rechnung tragen und sind hierbei zunächst von dem Bevölkerungsschlüssel ausgegangen, das heißt wie haben die entsprechende Dotation des Landes reduziert nach Maßgabe der nicht mehr zu Österreich gehörenden Bevölkerungszahl. Wir konnten uns aber nicht verhehlen, daß dieser Schlüssel kein ganz gerechter ist, indem ein Land, je mehr es von seiner Bevölkerung abgeben mußte, desto empfindlicher getroffen worden ist, da ja zum Beispiel fast alle zentralen Verwaltungsauslagen des Landes und auch sonstige zahlreiche Einrichtungen unverändert aufrecht erhalten werden müssen und so wie früher Kosten verursachen. Wir haben daher das Auskunftsmitte gewählt, daß wir die Reduktion der Dotation um so geringer gestaltet haben, je mehr das Land an Bevölkerung abgeben mußte. Für Kärnten ist die Frage, da ja das Ergebnis der Abstimmung noch nicht bekannt ist, im Gefege alternativ vorgesehen, je nach dem Ausfall dieser Abstimmung.

Weiter aber mußten wir uns bekennen, daß die bisherigen Überweisungen angesichts der außerordentlichen Verhältnisse unter welchen die Landeswirtschaften ebenso leiden wie die Staatswirtschaft, durchaus unzulänglich sind, und wir konnten uns daher den immer mehr auf uns einstürmenden Forderungen nach einer Erhöhung der Dotationen nicht völlig verschließen. Der Herr Staatskanzler hat schon in einer der letzten Länderkonferenzen mitgeteilt, daß er für das Jahr 1919 eine Verdreifachung der bisherigen Überweisungen eintreten lassen werde, und wir schlagen Ihnen dies hier für das Jahr 1919 vor.

Für das Jahr 1920 schlagen wir Ihnen mit Rücksicht auf die weiter vorgeschrittene Verschlechterung der Verhältnisse eine Verfünffachung der bisherigen Überweisungen vor. Wir hoffen, damit den Forderungen der Länder soweit als möglich und jedenfalls über ihre Erwartung hinaus entsprochen zu haben. (Abgeordneter Kraft: Wierer macht das ungefähr aus?) Das macht viele Millionen aus; die vierfachen Überweisungen machen 229 Millionen aus, das, erhöht um ein Viertel, macht über 300 Millionen aus.

Außerdem glauben wir, den besonderen Verhältnissen, die in Niederösterreich und in Wien bestehen, dadurch Rechnung tragen zu müssen, daß wir

eine Sonderstellung Wiens, die ja auch in der künftigen Verfassung ihren Ausdruck finden soll, in Antrag bringen. Bisher hat Wien mit Niederösterreich ein Übereinkommen des Inhaltes geschlossen, daß ein Großteil der dem Lande Niederösterreich zukommenden Überweisungen an die Stadt Wien weitergegeben wird. Das hatte zur Folge, daß von den 35 1/2 Millionen, die Niederösterreich zukommen, an die Gemeinde Wien zirka 21 Millionen überwiesen wurden. Diese Teilung bleibt natürlich rücksichtlich der normalen Überweisungen weiterhin in Kraft, genügt aber für die Gemeinde Wien nicht, während anderseits das Land Niederösterreich sich außerstande erklärt hat, das bisherige Teilungsverhältnis auch für die Mehrüberweisungen in Kraft treten zu lassen. Wir schlagen daher den Mittelweg vor, daß wir der Gemeinde Wien mit Rücksicht auf ihre besonderen Verwaltungsauslagen in den Jahren 1919 und 1920 eine Überweisung von 30, beziehungsweise 60 Millionen geben und anderseits das Land Niederösterreich verpflichten, im Jahre 1920 der Gemeinde Wien auch seinerseits einen Betrag von wenigstens 40 Millionen abzugeben. Dieser Art wird den Sonderstellungen Niederösterreichs und Wiens, wir wir glauben, in einer durchaus gerechten Weise entsprochen. Wir können nämlich nicht verkennen, daß eine Sonderbehandlung dieser beiden territorialen Gebiete sich rechtfertigt einerseits durch die in Niederösterreich und in Wien zweifellos bestehende besondere Teuerung — die Krone hat nämlich hierlands einen ganz anderen Wert als in den anderen Ländern; wir können aber anderseits auch nicht verkennen, daß durch die zentrale Stellung Niederösterreichs und insbesondere Wiens eine Mehrbelastung mit Verwaltungsauslagen eintritt, daß insbesondere auch das Land Niederösterreich gewisse Einrichtungen hat, welche dem gesamten Staate zugute kommen — ich verweise hier auf den Krankenanstaltsfonds, welcher ja aus allen Ländern Patienten aufnimmt, die ein sehr verlustbringendes Geschäft für die Teilhaber des Krankenanstaltsfonds sind.

Wir können weiters nicht verkennen, daß Wien, das ja ein volles Drittel der Bevölkerung ausmacht, den Staat auch im erhöhten Ausmaß von Verwaltungsauslagen dadurch entlastet, daß es eben die ganze politische Verwaltung erster Instanz aus Gemeindemitteln bestreitet. Weiters ist Wien auch dadurch besonders ungünstig gestellt, daß eine sehr große Einnahmsquelle: die Hauszinssteuer, durch das Mieterschutzgesetz vollständig lahmgelegt ist. Während sonst alle Steuerquellen eine ganz besondere Entfaltung erreichen könnten, ist gerade die Hauszinssteuer, die wichtigste Einnahmsquelle Wiens, zum Stillstande verurteilt. Schließlich wird ja auch nicht ganz mit Stillschweigen übergegangen werden können, daß Wien und Niederösterreich fast

vier Fünftel aller direkten Steuern aufbringen, so daß, wenn man Überweisungen vornimmt, man doch auch ein so ausschlaggebendes Moment nicht vollständig außer Anschlag lassen soll. (Abgeordneter Dr. Alfred Görtler: Das macht aber nur die eigenartige Erbsteuerveranlagung!) O nein, das erstreckt sich auf alle direkten Steuergattungen, aber darüber hinaus ja auch auf Aktienmissionsgebühren u. dgl. Es liegt ja doch hier — bisher wenigstens — der Mittelpunkt des gesamten erwerbswirtschaftlichen Lebens überhaupt. Ich hoffe also, daß gegen diese, durch die tatsächlichen Verhältnisse gewiß gerechtsertigten, Zuweisungen an Wien Bedenken seitens des hohen Hauses nicht werden erhoben werden, denn wir sind uns bewußt, hierbei noch lange nicht den Wünschen der beiden beteiligten autonomen Körperschaften Rechnung getragen zu haben; wir bleiben noch weit hinter dem zurück, was als angeblich unabeweisbare Forderung an uns gestellt worden ist. Alles in allem aber, hohes Haus, glaube ich sagen zu können, daß alle autonomen Körperschaften mit dem, was wir hier in der vorgeschlagenen Steuerreform ihnen bieten, tatsächlich zufrieden sein können. Sie könnten hieraus entnehmen, daß wir, trotz unserer so außerordentlich ungünstigen finanziellen Lage, gegenwärtig weit mehr für die Finanzen der autonomen Körperschaften zu tun uns entschlossen haben, als dies unter den früheren günstigen Verhältnissen je geschehen ist. Hieraus sollte doch vielleicht auch seitens der Landesverwaltungen der Schluß gezogen werden, daß gegen Wien so häufig ausgesprochene Vorurteil, welches auch immer auf die Zentralregierung ausgedehnt wird, einer Revision unterzogen werden sollte und könnte, denn hier auf dem Finanzgebiete, hohes Haus, handelt es sich in der Tat um ein Gebiet, welches einer einheitlichen Verwaltung ganz besonders bedarf. Es empfiehlt sich vielmehr, die Steuerkategorien einheitlich zu verwalten, einheitlich gesetzlich zu regeln und zu veranlagen, und dann darüber schlüssig zu werden, wie über das so erzielte Gesamtergebnis verfügt werden soll. Ein Partikularismus in den Steuern ist, wie ich glaube und wie uns das Beispiel der gesamten übrigen Welt und namenlich die Vorgänge in Deutschland darum, ein durchaus nicht empfehlenswerter Vorgang und ich würde glauben, daß wir durch den hier beschrittenen Weg einer reichlicheren Ausstattung der Selbstverwaltung mit den Ergebnissen einheitlich verwalteter Steuern einen Weg beschritten haben, welcher vielleicht auch bei der Entscheidung der Verfassungsfrage eine günstige Rückwirkung ausüben wird.

Ich habe bei meinen Aussführungen gänzlich des Gesetzes über die Gemeindeüberweisungen Erwähnung zu machen vergessen. Was ich bisher von den Ländern gesagt habe, gilt auch von den

Gemeinden, welchen wir die Mehrerträgnisse der Haushaftszinssteuer, soweit sie sich aus höheren Steuerfächern in den Landeshauptstädten ergeben, überlassen; es gilt von der Linienverzehrungssteuer, welche wir den bisher geschlossenen Städten überweisen und es gilt ganz allgemein für alle Steuern, die wir, wie die Fleischhauer, zur Exploitation überweisen.

Wenn ich daher meine Ausführungen zusammenfassen darf, so möchte ich sagen, daß es gewiß unleugbar harte Maßregeln sind, die ich in Vorschlag bringe, welche aber zwei mildende Momente gewiß für sich geltend machen können, nämlich einerseits, daß sie keineswegs ausschließlich das staatsfinanzielle Interesse berücksichtigen, sondern sich auch die Förderung der Interessen der Länder und Gemeinden zur Pflicht gemacht haben und zweitens den von mir eingangs dargelegten Umstand, daß sie sorgfältig darauf bedacht waren, der steuerpolitischen Gerechtigkeit dadurch zu entsprechen, daß sie die bestehenden Verhältnisse zwischen Massensteuern und Besitzsteuern nicht nur nicht zu ungünstigen der Massensteuern verschlechtern, sondern umgekehrt verbessern. Angeichts dieser Momente und der ganz offen, zutage liegenden absoluten Notwendigkeit, zur Besserung der Staatsfinanzen energische Maßregeln zu ergreifen, weil nur auf diese Weise dem fortschreitenden Anwachsen des Defizits entgegengewirkt und auf die Herstellung des Gleichgewichtes hingewirkt werden kann, was eine unbedingte Voraussetzung der Erstärkung und Wiedergewinnung des öffentlichen Kredites ist, auf welche Momente wir derzeit, in der Zeit der Subskription der ersten inneren Anleihe, das allergrößte Gewicht legen müssen, glaube ich, dem hohen Hause wirklich mit Überzeugung die Bitte vortragen zu können, in die Beratung dieser Vorlagen eingehen und dieselben einer ehesten günstigen Verabschiedung zuführen zu sollen. (Bravo!)

Präsident Hauser: Im Sinne des § 35 der Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Kittinger den Antrag gestellt, daß über diese seben eingebrochenen Steuervorlagen eine erste Lesung abgeführt werden soll. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Diese erste Lesung wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werden.

Wir haben heute noch einen Punkt der Tagesordnung zu erledigen, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (719 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, betreffend das Dienstverhältnis

der Hochschulassistenten, teilweise abgeändert wird. (738 der Beilagen).

Ich bitte den Berichterstatter Herrn Abgeordneten Leuthner die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Leuthner: Hohes Haus! Durch das Gesetz vom 5. Dezember 1919 sollte das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten geregelt werden. Diese Regelung wurde nötig durch die außerordentlich schlimme wirtschaftliche Lage, in der sich die Hochschulassistenten befanden. Sie geschah in dem Sinne, daß die Hochschulassistenten in das Schema der Staatsbeamten eingestellt wurden. Über eben dadurch wurde diese Regelungsform in den Bestimmungen, die sich auf die Besoldung beziehen, unanwendbar, denn sowohl das Besoldungsgesetz als das diejenem Besoldungsgesetz nachgebildete Gesetz, das die Besoldung der Lehrerschaft an den Mittelschulen regelt, hat ja die Bezeichnungsgrundlage vollständig geändert, derart, daß nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1919 die Besoldung der Hochschulassistenten tatsächlich nicht mehr bemessen werden kann. Daraus ergab sich die Notwendigkeit für die Regierung, eine Änderung der die Besoldung betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom 5. Dezember 1919 vorzuschlagen. Der Vorschlag aber, den die Regierung in ihrem Gesetzentwurf niederlegte, hat in der Form, die von der Regierung gewählt worden war, in wesentlichen Punkten die Zustimmung des Ausschusses nicht erhalten können.

Die Vorlage ging nämlich von dem Gesichtspunkte aus, den ordentlichen Assistenten das Gesamtmaß der Bezüge des Mittelschullehrers zu geben, den außerordentlichen Assistenten aber nur Quoten dieser Bezüge, und zwar sollten sie bei der ersten Anstellung 75 Prozent, nach dem zweiten Dienstjahr 85 Prozent, nach dem vierten Dienstjahr 95 Prozent und nach dem sechsten 100 Prozent vom vollen Ausmaße der einem wirklichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer von staatlichen Mittelschulen gebührenden Anfangsbezüge erhalten. Diese Bemessung widerspricht nun dem Grundsatz, auf dem das neue Schema der Beamtenbesoldung aufgebaut ist. Das neue Schema der Beamtenbesoldung kennt nur zwei veränderbare und abstufigsfähige Bestandteile, nämlich den Grundgehalt und den Ortszuschlag, während die Teuerungszulagen und die gleitende Zulage für die Staatsangestellten aller Rangklassen und Kategorien gleich sind. Da man nun aber die Hochschulassistenten in die Reihe der Staatsangestellten gebracht hatte, so konnte unmöglich ein allgemein geltender Grundsatz für sie außer Geltung gesetzt werden.

Diese vom Berichterstatter gleich im Ausschusse vorgebrachte Einwendung wurde vom Aus-

schüsse genehmigt und der Berichterstatter wurde aufgefordert, mit dem Vertreter des Unterrichtsamtes und des Finanzamtes wegen Abänderung der Gesetzesvorlage in Unterhandlungen zu treten.

Die abgeänderte Form der Gesetzesvorlage liegt nun vor. Ihr Wesentliches ist, daß nun auch dem außerordentlichen Assistenten und dem Hilfsassistenten die Teuerungszulage und die gleitende Zulage im vollen Ausmaße gewährt werden und dem außerordentlichen Assistenten bei der Anstellung 75 Prozent, nach dem zweiten Dienstjahr 90 Prozent, nach dem vierten Dienstjahr 95 Prozent und nach dem sechsten Dienstjahr das volle Ausmaß der einem wirklichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer von staatlichen Mittelschulen gebührenden Anfangsbezüge zugebilligt werden.

Einen Streitpunkt bildete bloß der zweite Satz von 90 Prozent. Es wurde zunächst geltend gemacht, daß eine allzugroße Annäherung des Einkommens der außerordentlichen Hochschulassistenten an das Einkommen der ordentlichen Assistenten unerwünscht sei, weil es den Interessen der Hochschulen und ihres Forschungs- und Lehrbetriebes widerspreche, wenn die außerordentlichen Hochschulassistenten irgendwie veranlaßt sein könnten, in ihrer Stellung eine dauernde Lebensstellung zu erblicken. Diese Erwägung hat ihre Gültigkeit und selbst die außerordentlichen Hochschulassistenten gehen durchaus von dem Grundsatz aus, daß die Stellung eines außerordentlichen Hochschulassistenten nicht zu einer Dauerstellung werden soll. Allein wenn man den Unterschied zwischen der Gehaltsgröße, die einem ordentlichen, und der Gehaltsgröße, die einem außerordentlichen Assistenten zukommt, größer machen will, dann müßte man vor allem die Gesamtbezüge des ordentlichen Hochschulassistenten bedeutend erhöhen; es müßte ein Betrag da sein, von dem man einen größeren Abzug machen könnte, ohne unter das Existenzminimum hinabzugelangen. Denn schließlich gibt es auch eine Grenze dafür, was man dem geistigen Arbeiter als Lohn darbieten darf, es gilt auch für den geistigen Arbeiter ein Existenzminimum. Daher müßte man sich mit einer Regelung begnügen, die wohl vielleicht den Schönheitsfehler hat, daß der Unterschied zwischen dem Anfangsgehalt des ordentlichen Assistenten und dem Gehalt, das der außerordentliche Assistent vom zweiten Dienstjahr an empfängt, ein sehr geringer ist. Diese Erwägungen spielen auch in die Entscheidung hinein, die ich mir dem hohen Hause vorzulegen erlaube.

Die Lage des ordentlichen und des außerordentlichen Assistenten unterscheidet sich abgesehen von allem anderen, was ich hier, weil es nicht zu den Besoldungsverhältnissen gehört, nicht berühren will, dadurch, daß dem ordentlichen Assistenten, weil er eine Dauerstellung hat, Triennalzulagen

gewährt werden, die dem außerordentlichen Assistenten auch dann nicht zufallen, wenn er über sechs Jahre hinaus, etwa zehn Jahre hindurch bestellt ist. Die außerordentlichen Assistenten haben selbst niemals die Triennalzulagen für sich in Anspruch genommen, wohl aber haben sie gefordert, daß man für die Kriegsteilnehmer eine Ausnahme macht, weil man nicht zugeben könne, daß sie von den Folgen des Krieges allzu hart getroffen werden. Obwohl der Ausschuß gleichfalls wie die Unterrichtsverwaltung von dem Grundsatz ausgeht, daß es notwendig ist, die Stellung eines außerordentlichen Assistenten nicht zu einer Dauerstellung werden zu lassen, daß es notwendig ist, hier immer wieder neuen jungen Kräften die Möglichkeit und Gelegenheit zu einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung offen zu halten, mußte er sich doch aus Gründen der Menschlichkeit dafür entscheiden, bei den Kriegsteilnehmern eine Ausnahme zu machen.

Ich bitte daher im Namen des Ausschusses das hohe Haus, den Gesetzentwurf in der hier vorgeschlagenen Fassung und mit den Änderungen, die der Ausschuß vorgenommen hat sowie die vorgeschlagene Entschließung anzunehmen.

Präsident Hauser (welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat): Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen daher sogleich zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche das Gesetz in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen, damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Leuthner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche sich diesem Vorschlage anschließen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten,

teilweise abgeändert wird (738 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung angenommen und damit erledigt.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche auch die vorgeschlagene Entschließung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich schreite zum Schluß der Sitzung und schlage vor, daß die nächste Sitzung am Mittwoch, den 3. März, um 3 Uhr nachmittags stattfindet, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Adler, Dr. Seipel, Rittinger und Genossen, betreffend eine Ergänzung der Geschäftsvorordnung der Konstituierenden Nationalversammlung (732 der Beilagen).

2. Erste Lesung der Steuervorlagen der Staatsregierung (740 bis 748 der Beilagen).

Eventuell:

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (739 der Beilagen) wegen Bewilligung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Aushilfe an die Staatsangestellten (Staatsangestelltenaushilfegesetz).

Wird eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen

Schluss der Sitzung: 5 Uhr 40 Minuten nachmittags.